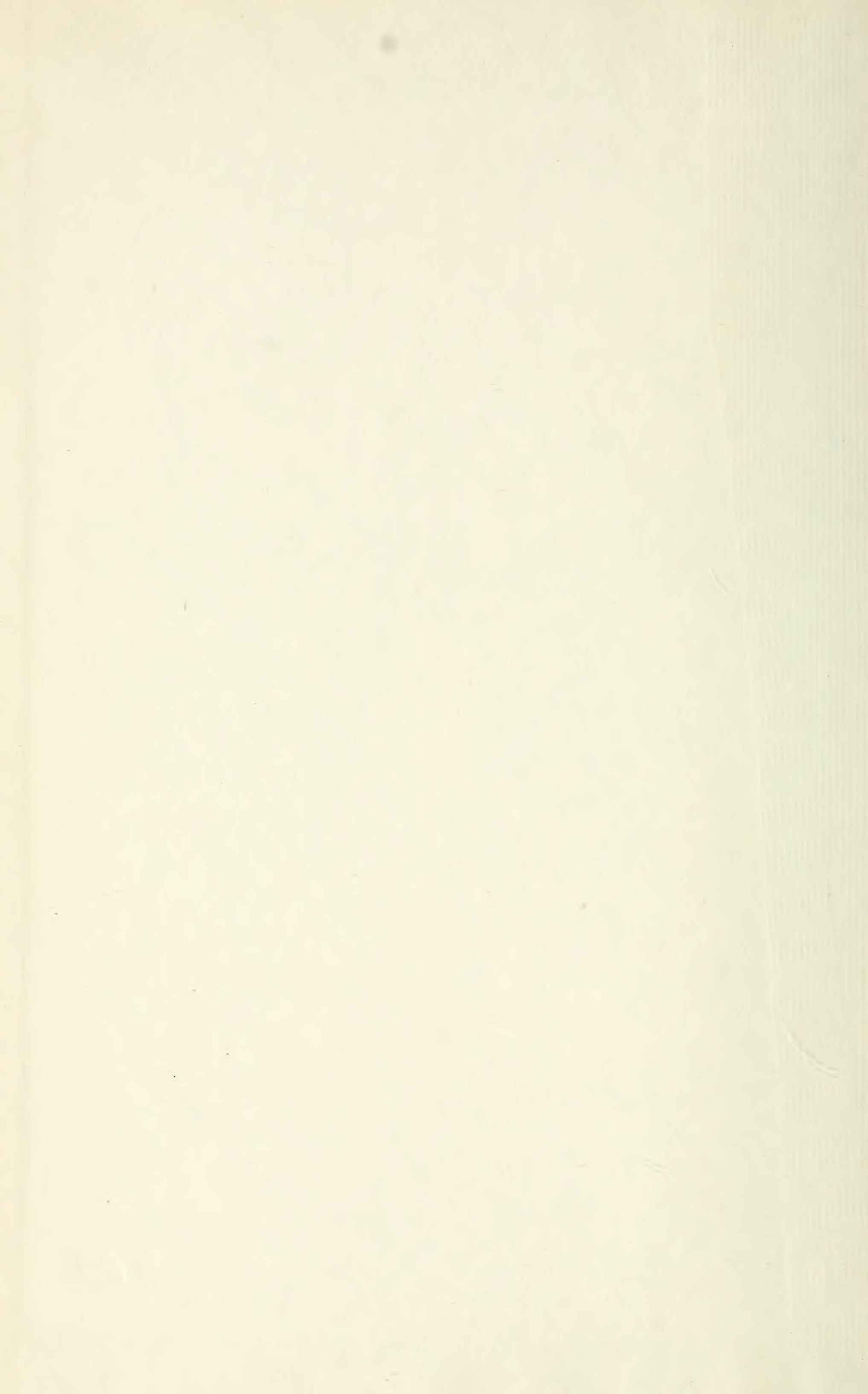








Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im 17. Jahrhundert

Von

Axel [Eduard Hjorth] Nielsen



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1911

Axel Nielsen: Den tyske Kameralvidenskabs Opstaaen i det 17. Aarhundrede. Köbenhavn 1911. (Mémoires de l'Académie Royale des Sciences et des Lettres de Danemark. 7me série, Section des Lettres, t. II, no. 2). Ins Deutsche übertragen von Gustav Bargum.

Inhalt.

Einleitung.

Es würde wenig fruchten, als Einleitung dieser Arbeit zu untersuchen, von wem sich mit Recht sagen läßt, daß er die Nationalökonomie als Wissenschaft begründet hat. An mancher Stelle wird immer noch Adam Smith der Vater der ökonomischen Wissenschaft genannt, an anderer wird dieser Ehrenname François Quesnay beigelegt, wieder andere haben ihn für Antonio Serra in Anspruch nehmen wollen, und so fort; je nach der eigenen Grundanschauung von der Wissenschaft, vielleicht auch je nach der eigenen Nationalität, hat man in den Schriften des einen oder des andern Schriftstellers die ökonomische Wissenschaft zum ersten Male hervortreten sehen wollen. Zu diesen verschiedenen Anschauungen Stellung zu nehmen, ist überflüssig, denn die Geschichte der Nationalökonomie ist nicht nur die Geschichte der Entwicklung und des Lebens dieser Wissenschaft, sondern auch die von ihrem Entstehen und Werden; daher muß sie sich mit wirtschaftlichen Theorien überhaupt beschäftigen, selbst wenn diese nicht als Glieder eines wissenschaftlichen Systems auftreten. Auch die ersten tastenden Versuche, welche die Menschen gemacht haben, um wirtschaftliche Phänomene zu verstehen, haben für die Geschichte der Nationalökonomie Anspruch auf Interesse, und eine solche Erweiterung der Geschichte der Nationalökonomie wird, weit davon entfernt, auf die Wissenschaft selbst zerstörend einzuwirken, dieselbe vielmehr bereichern.

Bedeutete daher dieser Name »Vater der Nationalökonomie« nach unserer Meinung wirklich etwas, so wäre es hier unsere Aufgabe gewesen, ihn für Aristoteles zu beanspruchen. Allerdings ist es hier nicht unsere Absicht, die Rolle, welche Aristoteles Jahrhunderte lang für wirtschaftliches Denken gespielt hat, nachzuweisen; unsere Aufgabe ist enger, nämlich den Einfluß, den römische und griechische Schriftsteller, in erster Linie aber Aristoteles, auf die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft ausgeübt haben nachzuweisen.

Dieser Stoff ist in der Geschichte der Nationalökonomie bisher nicht behandelt worden und zwar aus leicht erklärlichen Gründen. Man hat in den Merkantilisten — und, was Deutschland betrifft, den Kameralisten — immer Leute gesehen, deren ganzes Streben darauf ausging, die Fragen des Augenblicks zu lösen, und die deshalb keinen weiten Blick hatten; die Zeit selbst diktierte ihnen die Fragen, womit sie sich beschäftigten, und sie suchten die Lösung derselben nicht von einer Gesamtauffassung oder theoretischen Gesichtspunkten aus, sondern, theoretisch gesehen, blindlings. Darum sind die Merkantilisten nach der allgemeinen Auffassung nicht Männer der Wissenschaft, da sie, wie Oncken es ausdrückt[1]), nicht »eine mit vollem Bewußtsein aus der Aufgabe der Lehre abgeleitete Forschungsmethode erkennen«, und darum wird für ihn François Quesnay der erste wissenschaftliche Nationalökonom. Er übersieht aber, wie so viele andere, die Bedeutung des Humanismus und den Einfluß, den er auf die Staatslehre und damit auch auf die Nationalökonomie ausgeübt hat; dagegen legt er der Reformation in dieser Hinsicht außerordentlichen Wert bei: »Los von Rom und hinaus in die Ferne! so könnte man den Wahlspruch der damaligen Zeit zusammenfassen«, sagt Oncken[2]) und erblickt hierin einen Ausdruck und eine Ursache für den Durchbruch, der in der deutschen wirtschaftlichen Literatur nach der Reformation erfolgte. Es dürfte jedoch zweifelhaft sein, ob die Reformation so große Bedeutung in dieser Beziehung gehabt hat. Ebensowenig wie die Reformation selbst ohne die Renaissance und den Humanismus denkbar ist, ebensowenig kann die Reformation das Erscheinen einer wirtschaftlichen Literatur in den katholischen Ländern erklären. Dies vermag dagegen der Humanismus, und gerade an seinem Gängelbande tritt eine weltliche Staatslehre hervor und in Verbindung hiermit gewisse wirtschaftliche Theorien; denn auch damals war der Staat nach allgemeiner Ansicht unter anderm eine Gemeinschaft zu wirtschaftlicher Vervollkommnung. Die Rolle, welche Oncken somit der Reformation in der Geschichte der Nationalökonomie anweist, bringt nun — mit logischer Notwendigkeit, könnte man sagen, mit sich, daß er in der deutschen nationalökonomischen Literatur des 17. Jahrhunderts eine protestantische und eine katholische Richtung unterscheidet; worin

---

[1]) Aug. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie. Teil I. Leipzig 1902, S. 4.
[2]) A. a. O. S. 149.

der Unterschied zwischen diesen in Wirklichkeit besteht, erfährt man allerdings nicht (der Leser vermag keinen Unterschied zu entdecken), aber eben dieser Umstand liefert einen fast exakten Beweis dafür, wie irreführend es ist, in der Reformation eine Hauptursache zur Entstehung des Kameralismus sehen zu wollen. Es verrät auch Unkenntnis mit dem Verlauf der Reformation in Deutschland. Gerade in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als die nationalökonomischen Schriften in größerer Anzahl erschienen, war die Reformation bekanntlich in einen starren Dogmenglauben ausgeartet, der unmöglich mit einer frischen und anbrechenden Literatur — und als solche faßt Oncken ja den Kameralismus auf — in irgendwelchem ursächlichen Zusammenhang stehen konnte; in Wirklichkeit waren jedoch, wie wir später sehen werden, Besold, Obrecht, Klock, und wie die deutschen nationalökonomischen Schriftsteller aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts alle heißen, so dogmengläubig, so beschränkt in ihren Anschauungen, so wenig selbständig in ihren Betrachtungen, daß sie ein deutliches Zeugnis für ihre Zeit ablegen, wo man Christentum als Glauben an die Worte der Bibel auffaßte und kein Gewicht darauf legte, ein inneres persönliches Leben in Gemeinschaft mit Gott zu leben.

Während also Oncken den Einfluß des Humanismus unerwähnt läßt, bestreitet Souchon geradezu, daß ein solcher stattgefunden hat. »Il est vrai«, sagt er[1], »que certains écrivains du moyen-âge ont été partiellement inspirés par les idées économiques d'Aristote; et les utopistes comme les politiques du 16. siècle, Morus ou Bodin, ont eu certainement Platon pour modèle; mais après ces brèves remarques, il n'y a plus rien à dire sur la survivance directe des écrits des philosophes grecs dans notre domaine et à partir du 17. siècle.« Auf ähnliche Weise tut Cossa diese Frage kurz ab, so daß man wohl sagen darf, daß die allgemeine Ansicht in der Geschichte der Nationalökonomie gegenwärtig dahin geht, der Humanismus habe keine Bedeutung für die Nationalökonomie gehabt.

Wenn man eine literarische Einwirkung leugnet, so hängt dies damit zusammen, daß man in neuerer Zeit davon abgekommen ist, von einem Merkantilsystem zu reden, d. h. davon, den Merkantilismus, wie Adam Smith, als ein «system of commerce« aufzufassen; man spricht jetzt vom »Merkantilismus«, indem man

[1]) Souchon, Les théories économiques dans la Grèce antique. Paris 1898, S. 29—30.

damit sagen will, daß bei den merkantilistischen Schriftstellern nur von vereinzelten wirtschaftlichen Anschauungen und Theorien die Rede ist, aber nicht von einem wirklichen System. Es wäre recht überflüssig, hier nachzuweisen, wie sich diese veränderte Auffassung entwickelt und besonders in der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts befestigt hat; das ist schon oft geschehen, und es muß genügen, hier hervorzuheben, daß die veränderte Auffassung eine Folge davon ist, daß man vergebens nach gemeinsamen Anschauungen bei den vorphysiokratischen Schriftstellern gesucht und vergeblich versucht hat, die Anschauungen von unter einander weit verschiedenen Autoren unter die Einheit zu bringen, welche ein System sein würde; man hat beobachtet, daß bei dem einen Schriftsteller vielleicht eine große Bevölkerungsmenge die Hauptrolle spielte unter den Mitteln, die er der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft zu empfehlen wußte, während bei einem andern Schriftsteller die Blüte des ausländischen Handels denselben Platz einnahm. Wie war es möglich, zwei solche Autoren Anhänger desselben Systems zu nennen, das ja von alter Zeit, von Adam Smith selber her in dem Rufe stand, Geld mit Kapital verwechselt zu haben? Wohl gab Biedermanns oft zitierter Vortrag vom Jahre 1870 der allgemeinen Meinung, hierin bestehe das Charakteristische bei den Merkantilisten, den Todesstoß, so daß man jetzt nur bei ganz unwissenschaftlichen Autoren Verwechslung von Geld mit Kapital als den charakteristischen Hauptpunkt in der Lehre der Merkantilisten hervorgehoben findet. Aber da Biedermann der Lehre »Geld-Kapital« nur dadurch den Garaus machte, daß er hervorhob, wie die Merkantilisten im Geld vor allem das Umlaufsmittel, welches es zu vermehren galt, sahen, so wurde die Frage »Merkantilsystem« oder »Merkantilismus« an und für sich von Biedermanns Untersuchung nicht berührt. Die Schwierigkeit, ganz verschiedene Autoren unter einen Hut zu bringen, fiel doch zu stark in die Augen, und man pflegt daher gegenwärtig ältere und jüngere Merkantilisten zu unterscheiden, indem man sie nach ihren verschiedenen Anschauungen, dagegen nicht nach der Methode, die sie angewandt haben, sondert. Eine solche Einteilung scheint aber recht willkürlich, solange nicht präzisiert ist, was der Kern im Merkantilismus ist, und die Sonderung zwischen älteren und jüngeren Merkantilisten beruht denn auch auf einer bloßen Abschätzung darüber, welche Rolle gewisse Anschauungen, z. B. die Bedeutung der Handelsbilanz für ein Land, für den be-

treffenden Schriftsteller spielen. Mit anderen Worten, während »Merkantilist« bei Adam Smith den Anhänger eines bestimmten Systems bedeutet, bezeichnet der Ausdruck in der Geschichte der Nationalökonomie heute einen Autor aus der vorphysiokratischen oder aus der nachscholastischen Zeit. Es ist für den Standpunkt, zu dem man in der Gegenwart hinsichtlich der Auffassung vom Merkantilismus gelangt ist, charakteristisch, daß Leser in seinem Artikel über das Merkantilsystem im »Handwörterbuch der Staatswissenschaften« (3. Aufl.) den Merkantilismus charakterisiert, indem er nicht weniger als 10 »eigentümliche Sätze, die der Merkantilismus allmählich entwickelte«, zusammenstellt; diese 10 Punkte wird man indes nach Belieben vermehren oder vermindern können, je nachdem man einen Lehrsatz als die Konsequenz aus einem andern betrachtet oder nicht; Leser selbst hat sich denn auch früher mit 6 »Sätzen« begnügt[1]).

Dies vollständige Aufgeben des Hauptpunktes im Merkantilismus und damit die Umänderung des Merkantilsystems zu Merkantilismus schlechthin bedingt die Auffassung, welche man von der Frage, wie die wirtschaftlichen Anschauungen des 17. und 18. Jahrhunderts entstanden sind, hegt. So sagt Leser in seinem vorerwähnten Artikel: »Da die Ansichten nicht von einzelnen Schriftstellern herrühren, so können sie nur unmittelbar aus dem Volksbewußtsein hervorgegangen sein. Und diesen Ursprung verrät auch ihr Inhalt. Denn sie bestehen aus solchen Sätzen, die sich bei der Beschäftigung mit den betreffenden Problemen als die nächstliegende Antwort aufdrängen, und sie entbehren der Schärfe und genauen Fassung wissenschaftlicher Wahrheiten, die auch Schlußfolgerungen zulassen und in jeder Anwendung richtig bleiben sollen.« Ich zitiere Leser nicht, um darauf hinzuweisen, er bleibe den Beweis dafür, daß die »Ansichten nicht von einzelnen Schriftstellern herrühren«, schuldig, obwohl seine Auffassung in diesem Punkte in entschiedenem Widerspruch steht zu der Anschauung, die in dieser Arbeit entwickelt und bewiesen werden wird, sondern weil er sich durch diese Worte zum Vertreter der allgemein verbreiteten Meinung macht, daß man unter Merkantilismus eine Sammlung gleichartiger Anschauungen verstehen muß, gleichartig insofern, als sie jede auf ihre Weise denselben Zweck haben, die Macht des Staates zu vermehren. Allmählich wurden, nach der allgemeinen Ansicht, diese Anschauungen

[1]) In seiner Ausgabe von William Staffords Drei Gespräche. Leipzig 1895, S. XV.

festgelegt und zu Dogmen, Lehrsätzen, erhoben. Man sah das kleine Holland durch seinen großen Handel blühen, man stand in der Übergangszeit zwischen Natural- und Geldwirtschaft usw., kurz, all das Neue, welches mit dem Metallstrom aus Amerika über Europa hereinbrach, formte das ganze wirtschaftliche Leben um und mußte die Augen aufmerksamer Beobachter auf wirtschaftliche Probleme hinlenken. Durch die Beschäftigung mit der Lösung praktischer Fragen bezgl. der ökonomischen Politik des Staates kommen die »Merkantilisten« auf und erhalten Gelegenheit, Beobachtungen zu machen, die sich dann nachher teilweise auf die Nationalökonomie vererben, sobald diese als Wissenschaft entsteht. Diese ziemlich zufälligen, jedenfalls unsystematisch betriebenen Beobachtungen bilden, meint man, die Einleitung zu einer Wissenschaft; darum wird Quesnay oder, wenn man will, Adam Smith der Vater dieser Wissenschaft.

Der Umstand, daß Leser, wie erwähnt, den Inhalt des Merkantilismus in einige »eigentümliche Sätze« oder, wie er sich auch ausdrückt, in »eine Anzahl theoretischer Grundanschauungen«[1]) zusammenfassen zu können meint, hat nun Hjalmar Schacht[2]) dazu verleitet, bei Leser einen Versuch zur Wiederaufrichtung des alten Merkantilsystems zu sehen. Dies beruht jedoch auf einem vollständigen Mißverständnis. Wenn Leser (und mit ihm so viele andere Autoren) im Merkantilismus ein aus den Forderungen der Zeit hervorgegangenes Konglomerat wirtschaftlicher Verhaltungsmaßregeln sieht und in diesem Zusammenhange von Theorien oder »theoretischen Grundanschauungen« spricht, so denkt er bei Theorie nur an bewiesene Hypothese, d. h. einen durch die Erfahrung gewonnenen Lehrsatz. Von Theorien im Merkantilismus in dieser Bedeutung zu sprechen, darauf wird sicher selbst der eifrigste Gegner des Merkantilsystems nicht verzichten. Eine ganz andere Bedeutung hat aber das Wort »Theorie«, wenn es im Gegensatz zu »Praxis« gebraucht wird. Will man von einem Merkantilsystem reden, so faßt man das Wort »Theorie« als Gedankenbestimmung auf; da werden Theorien die Konsequenzen einer Deduktion, und es ist klar, daß Theorien in dieser Bedeutung und ein wissenschaftliches System notwendig zusammengehören; aber so ist das Wort auch nicht von Leser gebraucht. Selbst

---

[1]) In seiner angeführten Ausgabe von Stafford.

[2]) Der theoretische Gehalt des englischen Merkantilismus. Berlin 1900 (Diss.), S. 9ff.

das oberflächlichste Durchgehen seiner sogenannten Theorien zeigt, daß hier nur von festgelegten Erfahrungen die Rede ist.

Schacht begeht also einen Irrtum, wo von Lesers Behandlung des Merkantilismus die Rede ist; dagegen hat er nicht unrecht, wo er den Versuch bespricht, welchen von Erdberg-Krczenciewski in seinem Buch über Johann Joachim Becher zur Wiedererrichtung des Merkantilsystems gemacht hat. Meint ja doch von Erdberg, daß die Vermehrung der Geldmenge in einem Lande der Zentralpunkt im Merkantilismus war und daß alle Lehrsätze, welche die Merkantilisten sonst noch aufstellten, in letzter Instanz hierauf abzielen; aus diesem Grunde kann man, meint er, mit Recht von einem Merkantilsystem sprechen. Darum sagt er: »Es liegt tatsächlich ein System vor, d. h. eine Reihe von Sätzen, die, einer den andern bedingend, auf ein letztes zu erreichendes Ziel hinweisen. Ob alle Schriftsteller und praktischen Volkswirte mit gleicher Energie für alle diese Sätze eingetreten sind, ist für das System ganz irrelevant.«[1]) Indes ist das Material, worauf von Erdberg seine Anschauung aufbaut, allzu klein; kann man überhaupt in einem solchem Buch, wie seinem, das eine Monographie über Becher ist, wirklich zu einer wohlbegründeten Auffassung vom Merkantilismus gelangen? Dies ist aber ein untergeordneter Punkt; es ist ein Mangel der den meisten Monographien anhaftet, da in der Natur solcher Arbeiten eine Gefahr liegt, denjenigen, über den das Buch geschrieben wird, und damit auch den ganzen Zeitraum nicht richtig einzuschätzen. Schlimmer ist, daß der Verf. die Aufgabe, welche er sich selber stellt, das Merkantilsystem, wohl in der alten Adam Schmithschen Bedeutung, wieder aufrichten zu wollen, völlig mißversteht. Das System, welches er aufbaut, ist kein System der theoretischen Nationalökonomie, sondern der Politik der Nationalökonomie, oder, um den oben festgelegten Ausdruck anzuwenden, es wird ein System von gewonnenen Erfahrungssätzen. Die Sonne in von Erdbergs Sonnensystem ist der politische Satz, daß ein Staat sich die größtmögliche Menge umlaufenden Geldes anzueignen suchen soll; warum, welche theoretische Betrachtung, welche Auffassung vom Gelde usw. dem zugrunde liegt, erfährt man nicht. Wenn von Erdberg nun meint, daß alle Lehrsätze der Merkantilisten von der Zweckmäßigkeit einer großen Bevölkerung, von dem Vorteil der Blüte der Industrie

[1]) v. Erdberg-Krczenciewski, Johann Joachim Becher. Halle a. S. 1896. (Diss.), S. 11.

usw. eine Vermehrung der umlaufenden Geldmenge zum Endziel haben, so sieht man, daß von Erdberg nichts weiter erreicht hat, als daß er Lesers 10 Sätze auf einen einzigen reduzierte, in welchem er nun den Kern des Merkantilismus findet. Ein theoretisches System hat von Erdberg mit seiner Arbeit nicht zustande gebracht, und sein »System« ist von Adam Smiths »system of commerce« sehr weit entfernt.

Offenbar sah nämlich Adam Smith, nach seiner Kritik zu urteilen, im Merkantilismus ein theoretisches System; er ist in seiner Kritik nicht bei den praktischen Äußerungen des Merkantilismus stehen geblieben, sondern er erörtert z. B. auch die Geldtheorie der Merkantilisten, allerdings von teilweise unrichtigen Voraussetzungen ausgehend. Und es ist klar, soll man von einem Merkantilsystem reden können, so muß man dabei an ein systematisches Lehrgebäude denken; dessen Äußerungen systematisieren zu wollen, ist vernunftwidrig, denn es steht dann jedem frei, einen willkürlichen Punkt als den zentralen hinzustellen. — von Erdbergs »System« ist somit nur eine natürliche Folge davon, daß man in der Gegenwart ganz davon abgekommen ist, eine eigentliche Theorie hinter dem Merkantilismus suchen zu wollen.

Das Schicksal, welches so die Auffassung vom Merkantilismus erlitten hat, ist auch dem spezifisch deutschen Merkantilismus, dem Kameralismus, beschieden gewesen. Soweit bekannt, hat man nirgends versucht, klar zu präzisieren, worin der Unterschied zwischen dem Kameralismus in Deutschland und dem Merkantilismus in andern Ländern eigentlich bestand. Da unsere Aufgabe nur darin besteht, einen Beitrag zum Verständnis des Kameralismus zu geben, wollen wir uns hier damit begnügen, kurz die allgemein herrschende Auffassung wiederzugeben. Diese geht darauf hinaus, daß die Kameralwissenschaft »eine rein praktische Beamtendisziplin«, wie Oncken es ausdrückt[1]), war. Albion W. Small, der neueste Geschichtsschreiber des Kameralismus, dessen Arbeit indes mehr die Absicht hat, die englisch-redende Welt mit den Resultaten, zu denen der Kameralismus gelangte, bekannt zu machen, als gerade eine kritische Darstellung und Wertung der Bewegung selber zu geben, erzählt dasselbe in folgenden Worten: »Cameralism was a technique and a theory of administering a peculiar type of state in a society constructed out of peculiar types of purposes . . . It was primarily a theory and a technique of

---

[1]) A. a. O., S. 227.

government«[1]). Derselbe Gesichtspunkt war es, der sich geltend machte, als man die ersten Professuren in diesem Fach seiner Zeit in Halle a. S. und in Frankfurt a. d. Oder errichtete. Den Kameralismus im Gegensatz zum Merkantilismus als eine Wissenschaft für Beamte auffassen, das heißt seine Aufmerksamkeit nur auf etwas rein Äußerliches richten; innere Verschiedenheiten entstehen hierdurch nicht. Und doch sind wir in gewissem Sinne mit der verschiedenen Stellung, welche die Nationalökonomie des 18. Jahrhunderts in den verschiedenen Ländern einnahm, dessen habhaft geworden, was nach der allgemeinen Anschauung auch in der Lehre selbst den Hauptunterschied zwischen dem Merkantilismus und Kameralismus bildete. Die übliche Hervorhebung des Gegensatzes zwischen dem Kameralismus und Merkantilismus und des Charakters der Kameralwissenschaft als einer Wissenschaft für Verwaltungsbeamte bringt zum Ausdruck, daß die Kammer und die Rücksicht auf diese der wichtigste Punkt in der Lehre war. So hebt Lexis in seinem Artikel über die Kameralwissenschaft im »Handwörterbuch der Staatswissenschaften« (2. Aufl.) hervor, daß die Rücksicht auf die Kammer des Fürsten den Anstoß dazu gab, Landwirtschaft, Bergbau und andere Erwerbszweige zu behandeln[2]). Selbst wenn man jetzt nicht die Kameralisten als Leute dargestellt findet, die in erster Linie Fürstendiener waren und bei allem, was sie unternahmen, ausschließlich an eine Bereicherung der Kasse des Fürsten dachten, so hat doch ihrer Verwaltung die ganze Kameralwissenschaft nach der allgemeinen Ansicht ihre Entstehung zu verdanken. Auch der Umstand, daß ein absoluter Fürst verhältnismäßig früh daran dachte, die kameralistischen Disziplinen als Lehrfach an den Universitäten einzuführen, dient ja gewissermaßen zur Bestätigung der Ansicht, daß der Kameralismus vorzugsweise die Interessen des Fürsten im Auge hatte. Daß die Finanzwissenschaft, wie wir nachher sehen werden, in Deutschland begründet sein soll, stimmt mit dieser Anschauung gut überein. Zu ihrer Verteidigung wird man auch zahlreiche Äußerungen von Schriftstellern des 18. Jahrhunderts anführen können. Z. B. nimmt Zincke das Wort »Kameralwissenschaft« in zwei Bedeutungen; bald umfaßt es, was wir heute Finanzwissenschaft nennen würden, bald zugleich die ökonomischen Wissenschaften und »Polizeywissenschaft«, so daß also dieseletzteren gewissermaßen dazu herabgedrückt werden, nur Hilfswissenschaften

[1]) Albion W. Small, The cameralists. Chicago 1909, S. 3.

[2]) Ähnliche Anschauungen bei Small, a. a. O., S. 591.

der ersteren zu sein. — Auch die damaligen Verhältnisse in Deutschland sprechen dem Anschein nach für die Richtigkeit einer solchen Auffassung. Wo die merkantilistischen Schriftsteller anderer Länder mit dem Land und der Nation zu rechnen und für sie zu arbeiten hatten, mußte man in Deutschland mit den Kleinstaaten rechnen. Allerdings gab es ein erwachendes Bewußtsein davon, was die deutsche Nation war und bedeutete, aber sollte eine praktische Reformarbeit stattfinden, mußte sie durch die Einzelstaaten geschehen. Die Bedeutung des alten deutsch-römischen Kaisertums nahm von Tag zu Tag ab und das Hauptgewicht ging auf die Einzelstaaten über, die bekanntlich oft sehr klein waren. Hier nahm deshalb der Fürst eine ganz andere, und zwar patriarchalische Stellung zu seinen Untertanen ein, als es in einem großen Staat der Fall war; in einem solchen konnte für den »Staat« Raum werden, in den deutschen Kleinstaaten mußten Fürst und »Staat« zusammenfallen, und für die Beurteilung des Kameralismus ist die Frage von nicht geringem Interesse, ob die Rücksicht auf den Fürsten und die Kasse des Fürsten bei kameralistischen Schriftstellern in Wirklichkeit nicht lediglich eine deutsche Umschreibung der Rücksichtnahme merkantilistischer Schriftsteller auf den »Staat« ist. Und war es nicht vielleicht die deutsche Vielstaaterei, welche bewirkte, daß sich der Merkantilismus hier zu einer Wissenschaft für Beamte entwickelte? Während Frankreich mit seiner starken Zentralisation der Staatsleitung sich mit einem Colbert begnügen konnte, der die Richtung in der ökonomischen Politik des Staates anzugeben imstande war, mußte Deutschland mit seinen vielen Staaten viele haben.

Es erheben sich also Fragen genug, welche die gewöhnliche Charakteristik des Kameralismus unbeantwortet läßt. Und noch mehr kommen hinzu, wenn wir weiter nach dem Verhältnis der Kameralisten zu ihren Vorläufern fragen. Denn bekanntlich macht man hier gewöhnlich einen Unterschied. Bei den Kameralisten denkt man im allgemeinen nur an die Schriftsteller, welche im 18. Jahrhundert sich selbst so nannten, während die Schriftsteller des 17. Jahrhunderts, denen dieser Name unbekannt gewesen sein soll, zu den Vorläufern des Kameralismus gerechnet werden. Indes steht die Terminologie in diesem Punkte nicht fest, eine natürliche Folge des geringen Interesses, das für diese Studien gewöhnlich besteht. So kann man auch die Schriftsteller des 17. Jahrhunderts, Kameralisten genannt, finden, jedoch mit dem

Zusatz, daß sie sich selbst nicht so nannten. Ist aber das der ganze Unterschied zwischen den Kameralisten und ihren Vorläufern, daß erstere sich selbst so nannten, letztere dagegen nicht? Nach den gewöhnlichen Darstellungen scheint es wirklich so; wie die Entwicklung vorgegangen ist, ob die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts unmittelbar auf denen des 17. Jahrhunderts bauen und ihre Arbeit nach derselben Methode fortsetzen, ob die Scheidung von Kameralisten und ihren Vorläufern dem Unterschied zwischen jüngeren und älteren Merkantilisten entspricht, usw., kurz, eine Menge Fragen über den eigenen Entwicklungsgang des Kameralismus bleiben ebenso unbeantwortet, wie die Frage nach dem Verhältnis zwischen Kameralismus und Merkantilismus.

Somit müssen wir uns mit recht unbestimmten Äußerungen begnügen, wenn wir in der Literatur unserer Zeit eine Charakteristik des Merkantilismus und Kameralismus zu finden suchen. Diese Arbeit macht keinen Anspruch darauf, diesem Mangel abzuhelfen, sondern will nur einen Beitrag zum Verständnis der Vorgeschichte des Kameralismus und damit des Unterschiedes zwischen den Kameralisten und ihren Vorläufern bieten.

In erster Linie werden wir daher zu untersuchen haben, ob die übliche Auffassung vom Kameralismus als einer rein praktischen Bewegung richtig ist. Es gibt Zeiten, wo Handeln nottut und zum Theoretisieren keine Zeit bleibt; wie Lamartine es ausdrückt: Il faut se séparer, pour penser, de la foule, et s'y confondre, pour agir. Hinter diesem Handeln liegt aber doch eine ganz bestimmte Meinung darüber, wie die Entwicklung erfolgt und in welche Richtungen das wirtschaftliche Leben deshalb zu leiten ist. Diese Theorie, wie man es nennen kann, gilt es zu erfassen, um die Zeit selbst zu verstehen. Wirtschaftsgeschichte zu studieren, ohne die wirtschaftlichen Theorien der Vergangenheit zu untersuchen, bringt uns nicht weiter; in der Wirtschaftsgeschichte, in den nackten Tatsachen, vermögen wir nur dann anderes und mehr zu sehen, als wir schon im voraus wissen, wenn wir uns durch Kenntnis der Theorien der Zeit auch ihren Blick anzueignen suchen. Und theorielose Zeiten gibt es überhaupt nicht.

Wenn nun im folgenden der Versuch gemacht wird, die Theorie des Kameralismus aufzubauen, so soll damit nicht gesagt sein, daß der Kameralismus Theorie war; ebenso falsch ist es aber, wenn man in der Gegenwart im Kameralismus nur eine rein praktische Bewegung sehen will. In Wirklichkeit handelt es sich in solchen Fällen niemals um ein »Entweder — oder«,

sondern um ein »Sowohl — als auch«, nur daß bald die eine, bald die andere Richtung das Übergewicht haben kann. Ebenso wie jede »theoretische« Bewegung, wenn man will, jedes Gedankenexperiment danach streben wird, sich in praktisches Handeln umzusetzen (man denke nur an die Physiokraten), so wird auch jede praktische Bewegung bald eine theoretische Grundlage zu finden suchen, falls sie diese nicht schon von vornherein besitzt, denn hierdurch soll sie instand gesetzt werden, andere zu überzeugen.

Auch die »praktische« Bewegung, der Kameralismus, muß ihre bestimmte Gesellschaftsauffassung gehabt haben, um danach zu arbeiten und darauf ihre Theorie über wirtschaftliche Verhältnisse aufzubauen. Diese Theorie, die allerdings nur wenig entwickelt war, aber doch gewisse grundlegende Anschauungen enthielt, werden wir darzustellen versuchen. In die Worte »praktische Bewegung« selbst kann man mit Recht nur soviel hineinlegen, daß für die Entwicklung der Theorie nichts geschah, jedoch nicht, daß eine zugrunde liegende Theorie überhaupt fehlte.

Das Vordringen der modernen Staatslehre.

I. Die Bedeutung des Humanismus.

Vergleicht man die Schriften der Reformatoren — und das sind die wesentlichen Quellen zur Erfassung der wirtschaftlichen Anschauungen des 16. Jahrhunderts — mit deutschen ökonomischen Werken aus dem 17. Jahrhundert, so wird der große Unterschied, der zwischen ihnen besteht, sofort in die Augen fallen. Ein Vergleich dessen, was diese zwei Klassen von Schriftstellern über eine einzelne Frage, z. B. den Handel, zu sagen haben, wird dies beleuchten. Die Reformatoren betrachten denselben von einem christlichen Gesichtspunkte aus. So kommt Luther auf Grund des Wortes »Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen« zu dem Resultat, daß der Handel nur dann als berechtigt gelten könne, wenn der Kaufmann in dem Verkaufspreis nur Deckung für seine direkten Ausgaben erlange, »daß seine Kosten bezahlt, seine Mühe, Arbeit und Gefahr belohnt werde«, während ein Gewinn darüber hinaus unstatthaft sei, weshalb er fordert, daß die Obrigkeit auf Kaufmannswaren Taxen festsetze, so daß dieser Forderung der Gerechtigkeit genügt werde. Die Aufgabe, welche der Obrigkeit auf dem wirtschaftlichen Gebiet zufiel, entsprach ganz derjenigen, die ihr auf dem kirchlichen oblag, über die Beobachtung der »äußerlichen Zucht«, wie Melanchthon es ausdrückt, zu wachen. Reichlich ein Jahrhundert später aber wird dies Verlangen nach dem Eingreifen des Staates erst in die zweite oder dritte Reihe gerückt; jetzt besteht die Hauptaufgabe des Staates darin, den Handel zur höchsten Blüte zu entwickeln. Während bei den Reformatoren der Kaufmann nur als ein notwendiges Übel im Staate geduldet wurde, ist er bei den Schriftstellern des 17. Jahrhunderts der wahre Wohltäter des Staates geworden, er ist sozusagen der, in dessen Händen das weitere wirtschaftliche Gedeihen des Staates liegt. Wenn man auch im 17. Jahrhundert davon spricht, Taxen auf Kaufmannswaren zu

legen, so wird ein solches Verlangen nicht mit dem Gesichtspunkt, den die katholische Kirche angelegt hatte, der Staat solle für den Seelenfrieden der Untertanen Sorge tragen, begründet; auch nicht damit, daß, wie die Reformatoren geltend gemacht hatten, die Obrigkeit darüber zu wachen habe, daß in der Gesellschaft nichts im Widerspruch zu den klaren Worten der Bibel Stehendes geschehe, sondern es wird auf die Betrachtung basiert, daß die Interessen des Staates und damit der ganzen Gesellschaft durch ein mißverstandenes Eigeninteresse beim Kaufmann, wenn dieser meinte, daß sein Interesse nicht mit dem Gemeininteresse zusammenfalle, geschädigt werden könnten. Und waren es im 16. Jahrhundert die Reformatoren, also die Theologen, welche sich mit dieser und ähnlichen ökonomischen Fragen beschäftigten, so ist es im 17. Jahrhundert eine ganz andere Gelehrtenklasse, welche diese Fragen anziehen, nämlich die Staatsgelehrten oder politici, wie sie genannt werden.

Verursacht wurde diese veränderte Ansicht über wirtschaftliche Phänomene und die Stellung des Staates zu ihnen durch das Aufkommen und die Ausgestaltung der weltlichen Staatslehre. Der Humanismus war es, der die damalige Zeit lehrte, daß der Staat nicht eine von Gott gestiftete Gemeinde zur Verherrlichung seines Reiches, sondern eine Naturbildung sei, d. h. der Staat sei nach Gesetzen, die von Gott in dem Menschen zu dessen eigenem Fortkommen niedergelegt waren, gebildet. Einige Verschiedenheit in der Auffassung bestand zwar bei den einzelnen Schriftstellern, aber das Gemeinsame und das Zentrale bei allen, welche die Vorläufer des Naturrechts darstellten, war, daß der Staat aus der eigenen Natur des Menschen zur bessern Befriedigung seiner Bedürfnisse, darunter auch der materiellen, sogar vorzugsweise der materiellen (denn diese waren die primitivsten und mußten deshalb auch am ersten und am stärksten in die Augen fallen) entsprungen sei. Auf diesem Wege gelangte man zu wirtschaftlichen Problemen. — Unsere Aufgabe ist nun die, hier den Einfluß des Humanismus nicht auf die Bildung der Staatslehre überhaupt, sondern nur auf die wirtschaftlichen Theorien, welche gleichzeitig mit ihm auftauchten und den Anfang zum Kameralismus in Deutschland bildeten, festzustellen.

Was man durch den Humanismus kennen lernte, waren die Schriftsteller sowohl des griechischen wie des römischen Altertums. Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht auch das Mittelalter diese gekannt hatte. Die Scholastik hatte sogar eine sehr eingehende

Kenntnis von ihnen gehabt, besonders von Aristoteles — er vor allen anderen wurde ja der Philosoph der Scholastik. Bekanntlich ruhte die Scholastik auf der Überzeugung von einer vollständigen Übereinstimmung zwischen Philosophie und Theologie; was in der Bibel stand, sollte auch auf rein philosophischem Wege bewiesen werden können. Aber bei den Versuchen, die Worte der Bibel mit den Anschauungen der klassischen Philosophen in Übereinstimmung zu bringen, mußte man oft diese letzteren vergewaltigen, und die Unausführbarkeit dieser Versuche wurde so augenscheinlich, daß man in der letzten Lebenszeit der Scholastik sich genötigt sah, »die doppelte Wahrheit« anzuerkennen. Auch Aristoteles' Politik kannten die Scholastiker, aber dies Werk hat naturgemäß nur wenige von ihnen zu beeinflussen vermocht; in erster Linie studierten die Scholastiker Aristoteles' Logik und Metaphysik, diese Schriften vor allem mußten für die Theologie bei der Lösung der Fragen, die sie aufstellten, z. B. der Frage über die Erkenntnis Gottes, Interesse haben. Wurde auch Aristoteles' Politik kommentiert, so geschah das, mit unseren Augen gesehen, recht verständnislos; bei einigen Scholastikern und gleichzeitigen Schriftstellern kehrten jedoch einzelne aristotelische Gedanken über wirtschaftliche Dinge in ziemlich unverfälschter Gestalt wieder, und diese Schriftsteller sind es, deren die Nationalökonomen der Gegenwart gedenken, nämlich des Thomas Aquin, Nicolaus Oresmius und anderer. Aber nur einzelne Gedanken vermochten sie sich anzueignen; ihre Grundanschauung vom Staate blieb in allen Fällen von der des Aristoteles grundverschieden, so daß man recht gut versteht, wie die Schriftsteller einer späteren Zeit von diesem scholastischen Zeitraum sagen konnten, er habe Aristoteles nicht verstanden. Ein einzelner, wichtiger Punkt wird dies erläutern. Wir wählen den Fürsten der Scholastik, Thomas Aquin, in dessen Schriften sich ja manche gute Bemerkungen über wirtschaftliche Dinge finden. Von Aristoteles erbt er so die Lehre, daß der Endzweck für den einzelnen und für den Staat zusammenfalle, aber im Gegensatz zu Aristoteles präzisiert er die Notwendigkeit von der Einheit des Endzwecks. Was kann denn der Endzweck für den Menschen anderes sein als Gott, der alles geschaffen hat? Darum wird Gott auch der Zweck des Staates, oder richtiger, der Staat wird nur ein Mittel, um den Menschen seinem natürlichen Ziel, Gott, zuzuführen. Von diesem Standpunkt aus mußten naturgemäß die wirtschaftlichen Betrachtungen, die sich bei Aristoteles fanden, die Scholastiker

weniger interessieren. — Von einer weiteren Ausarbeitung derselben war gar keine Rede[1]).

Durch den Nominalismus hatte man, wie erwähnt, mit der scholastischen Auffassung von der Übereinstimmung der weltlich-philosophischen Wahrheit mit der religiösen gebrochen, aber erst durch die Renaissance und den Humanismus arbeitete sich diese Scheidung stärker heraus, so daß man erst vom 16. Jahrhundert an von einer weltlichen Kultur reden kann. Plato und seine Schriften wurden das Bannerzeichen dieser neuen Richtung im Gegensatz zu Aristoteles, der als Philosoph der Scholastik betrachtet wurde. Wir sehen auch deutliche Zeugnisse hiervon auf dem Gebiete der Staatswissenschaften, z. B. Thomas Morus' Werk Utopia, das sich ganz und gar auf Plato stützt. Aber es ist klar, daß dort, wo es in erster Linie darauf ankommt, festen Grund unter den Füßen zu finden, um praktische Arbeit auszuführen, Aristoteles' Politik eine weit bessere Basis bieten muß als Plato's Gedankenexperiment. Klar und deutlich trat dies in Deutschland zutage. Und tatsächlich wurde es ein ganz neues Buch, mit dem man Bekanntschaft machte, als man jetzt Aristoteles' Politik kennen lernte. Mit Recht hebt Oncken[2]) hervor, daß Aristoteles' Politik nur von einer Zeit, die durch die Geschichte weiten Ausblick gewonnen hat und doch versteht, aus ihren Erfahrungen mannigfacher Art den Kern herauszuziehen, richtig begriffen werden kann. Die Einleitung zu einem solchen wirklichen Verständnis gab der Humanismus, der gerade dadurch den historischen Sinn weckte, daß er die Kenntnis von weitzurückliegenden Zeiten förderte.

[1]) Indes leugnen die Scholastiker nicht die Bedeutung wirtschaftlicher Güter überhaupt; selbst zur kontemplativen Lebensführung ist eine gewisse Menge davon notwendig. Aber dem Staat wird nicht die Aufgabe zugewiesen, für den wirtschaftlichen Fortschritt der Einwohner zu sorgen; es ist, als ob dieser zu stark werden und die Gedanken vom Jenseits abwenden könnte. Die Behandlung dieser Frage bei Thomas Aquin ist charakteristisch. Er hebt in guter Übereinstimmung mit Aristoteles hervor, allerdings solle ein gewisses Quantum divitiae artificiales das ein (De regimine principum. Lugd. Batav. 1630. l. II, c. 7), aber der Fürst müsse vorzugsweise dafür Sorge tragen, daß divitiae naturales im Überfluß vorhanden sind (l. II, c. 5). Außer diesen allgemeinen Äußerungen über die Notwendigkeit der Nahrungsmittel im Staate findet man über die Wirtschaftspolitik des Staates nichts; nur den Armen gegenüber verlangt er eine Fürsorge seitens des Staates, d. i. des Fürsten, begründet sie aber mit der Nächstenliebe, weil der Fürst Gottes Tun hier auf Erden übe (l. II, c. 15). — Bekanntlich ist dies Werk aber nur teilweise von Thomas Aquin.

[2]) Die Staatslehre des Aristoteles. 1. Hälfte. Leipzig 1870, S. 74.

II. Jean Bodins Schriften.

Deutlich tritt dies bei Jean Bodin hervor, der einen außerordentlich großen Einfluß in Deutschland ausübte. Macchiavellis Einfluß war dagegen nur gering; teils kam dies daher, daß sein Wirken in eine Zeit fiel, lange bevor man in Deutschland für eine weltliche Staatslehre empfänglich war, teils aber auch daher, daß die Freimachung der Politik von der Ethik, welche Macchiavelli lehrte, abstoßend wirkte. Bodin dagegen wirkte in Deutschland nicht nur durch die in seinen Büchern niedergelegten Gedanken und Resultate, sondern auch durch die Methode, die seiner Meinung nach beim Studium der Politik befolgt werden mußte. Wir haben daher allen Grund, hier auf sein Wirken näher einzugehen.

Das bekannteste von Jean Bodins Werken ist sein Buch: »Les six livres de la république»[1]); weniger bekannt ist jedoch sein Werk: »Methodus ad facilem historiarum cognitionem«[2]), das 1566, zehn Jahre vor ersterem, erschien. Die Forschungsprinzipien für das Studium der Politik, die er in seinem ersten Buch anweist, wendet er in »De la république« an. Besonders letzteres Buch gewann in Deutschland Einfluß, und die davon beeinflußten Schriftsteller folgten Bodin auch in der angewendeten Methode; aber das geschah sicher oft, ohne daß die Schriftsteller selbst über die Methode im Reinen waren, ja in der Regel wurden ihre Werke eine bloße Nachahmung von »De la république«. Nichtsdestoweniger können wir Bodins Werk über die Methode hier nicht übergehen.

Während Thomas Aquin und die Scholastiker die Aufgaben, welche dem Staate zufielen, in der christlichen Religion gesucht und gefunden hatten, gibt Jean Bodin einen ganz anderen Weg zur Beantwortung der Frage nach den natürlichen Aufgaben des Staates an. Nicht so, daß er mit der christlichen Lehre bricht; er gibt nur eine neue Methode an, um herauszufinden, was Gott damit gewollt hat, als er dem Menschen die Fähigkeit verlieh, Staaten zu bilden. Denn, sagt Bodin, Gott hat die Welt und alles, was darinnen ist, also auch den Menschen geschaffen,

---

[1]) Hier wird die Ausgabe von Paris 1579 benutzt.

[2]) Die benutzte Ausgabe ist von Paris 1572. Außerdem sind im folgenden zuweilen benutzt: Baudrillart, J., Bodin et son temps. Paris 1853, E. Fournol, Bodin, prédécesseur de Montesquieu. Paris 1896, und Fritz Renz, Jean Bodin. Ein Beitrag zur Geschichte der historischen Methode im 16. Jahrhundert. Gotha 1905 (Diss. Leipzig).

und er hat die Gesetze gegeben, wonach sich die Welt entwickelt und fortschreitet. Auch im Menschen hat Gott gewisse Grundsätze zur Entwicklung des Lebens niedergelegt, wie das Prinzip des Guten und Bösen und dergl., und hierdurch nun eben wird Bodin auf ein Naturrecht, jus universum, hingeführt. Bodin meint nicht, daß Gott immer noch auf die Handlungen des Menschen einwirkt; wäre das der Fall, so würden auch die schlechten Taten des Menschen entschuldbar sein, und er erkennt somit das Prinzip der Freiheit des Willens an. Man erblickt darin, daß er die Grundsätze des Lebens beim Menschen selber sucht, einen deutlichen Ausdruck der Zeit, in der er lebte, der Renaissance, die, wie man es mit Vorliebe auszudrücken pflegt, den Menschen entdeckte. Aber Bodin gibt auch die Methode an, um diesen Grundsätzen auf die Spur zu kommen und sie herauszufinden, nämlich durch die Geschichte, die ja gerade der Bericht über die Handlungen des Menschen ist. Die Grundsätze selbst, die Politik (dies Wort in der alten aristotelischen Bedeutung als die ganze Lehre vom Zusammenleben der Menschen in Staaten genommen) wird deshalb eine umfassende weltliche Wissenschaft und damit auch die allerwichtigste von diesen. Nun zeigt die Geschichte nicht nur, wie der Staat aus den Grundsätzen, die Gott im Menschen niedergelegt hat, hervorwächst, sie zeigt uns auch die Grundsätze und damit zugleich, welche Zwecke der Staat naturnotwendig haben muß und wie diese Zwecke erreicht werden. Durch eine historisch-philosophische Methode, durch einen philosophischen Vergleich der Äußerungen, die das Zusammenleben der Menschen im Staate hervorgerufen hat, will Bodin mit anderen Worten die Naturgesetze hierfür herauszufinden suchen. Auf ähnliche Weise will Bodin aus den Staatsverfassungen der einzelnen Länder und der verschiedenen Zeiten ein allgemeines Staatsrecht oder, wie man allgemein sagte, ein Naturrecht ableiten. Dies und damit die ganze Rechtswissenschaft muß natürlich der Politik untergeordnet werden. Bodin übernimmt von den Schriftstellern des Altertums die Theorien vom Einfluß des Klimas und der Verschiedenheit der Rassen, und er kommt daher nicht zu dem Glauben, daß es eine allgemeingültige, absolut beste Staatsverfassung oder, daß es absolut wirksame Mittel, um gewisse Resultate herbeizuführen oder dergl., gibt. Mit anderen Worten, man kommt durch die historisch-philosophische Methode nicht nur allgemeingültigen Naturprinzipien, sondern auch solchen, deren Wirkungskreis mehr begrenzt ist, auf die Spur. Teils lernt man, daß der Mensch von

Natur ein Wesen ist, das in Gesellchaft mit anderen leben muß, teils lernt man, unter Berücksichtigung der obengenannten zwei Theorien, welche Staatsverfassung für ein bestimmtes Volk die beste ist, was sich tun läßt, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, welche Wege versucht, welche Mittel fehlgeschlagen sind usw. So wird die Politik gleichzeitig eine Wissenschaft und eine Kunst, die das umfaßt, was heute getrennt ist, sowohl allgemeine Staatslehre wie Staatskunst[1]).

Bodins Bedeutung liegt vor allem auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft. Seine Betonung der Geschichte und sein Suchen nach einem Naturrecht bezeichnete eine Opposition gegen die damalige französische Rechtswissenschaft, die einseitig das römische Recht behandelte. Sein Eindringen in Deutschland fällt denn auch bezeichnenderweise mit dem Kampf gegen das eingeführte römische Recht zeitlich zusammen, wie wir hernach sehen werden. Unter die Rechtswissenschaft fällt auch die Souveränitätslehre, auf die wir hier nicht eingehen wollen. — Auf dem Gebiet der Politik dagegen vermochte, wie man sagen muß, Bodin aus seiner Methode Resultate nicht aufzuweisen. Und zwar aus erklärlichen Gründen. Denn es ist klar, daß, wenn durch eine historisch-philosophische Methode Resultate gewonnen werden sollen, hierzu eine Schärfe des Gedankens, ein wirklich eindringendes Verständnis des vorliegenden historischen Materials, ein Unterscheiden zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem und ein klarer Blick für spezifische Eigentümlichkeiten erforderlich ist, welche eine so neue Zeit wie die damalige nicht besaß oder besitzen konnte. In Bodins Werken und in der von ihm beeinflußten Literatur zeigt sich denn auch ein Aufhäufen ungesichteten historischen Stoffes, der ohne Rücksicht auf Zeit und Raum angewendet ist; dadurch bekommt der dort dargestellte Staat etwas stark Konstruiertes, darum werden die Bücher mit den sonderbarsten Ratschlägen zur Anwendung von Mitteln, die in ganz anders gebauten Staaten benutzt waren, gefüllt.

In erster Linie nahm man zu den griechischen und römischen Schriftstellern und besonders den Geschichtsschreibern seine Zuflucht; ja, die Methode selber, welche Bodin vertritt und selbst anwendet, übernimmt er von Aristoteles' Politik. Es ist be-

---

[1]) Wie Bodin sagt (Methodus usw. S. 9), die Geschichte soll uns lehren: non solum artes ad vitam degendam necessarias, verumetiam quae omnino sunt expetenda, quae fugienda, quid turpe, quid honestum, quae optimae leges, quae optima Respublica, quae beata vita.

zeichnend, nachdem wir nun die Bodinsche Anschauung über Politik dargelegt haben, zu sehen, wie ein ungefähr gleichzeitiger französischer Übersetzer von Aristoteles' Politik sich über dies Buch äußert[1]): »c'est elle qui enseigne comment il convient gouverner le genre humain, selon la nature des païs & des peuples, & selon la diversité des temps;« man sieht, die Bodinsche Auffassung ist ganz dieselbe. Aber auch die Methode übernimmt Bodin, wie erwähnt, von Aristoteles. So wußte man, daß Aristoteles die Verfassungen verschiedener Staaten als Material bei der Ausarbeitung seiner Politik gesammelt hatte, und die in der Politik vorkommenden häufigen Hinweise auf die Verhältnisse in einem einzelnen Staat mußten ja die Meinung, Aristoteles habe den eingesammelten Stoff rein induktiv benutzt, so daß die ganze Politik in letzter Instanz auf Empirie ruhe, nur bestätigen. In Wirklichkeit ist dies ja keineswegs der Fall; weit eher ist es so, daß Aristoteles in seiner Politik sein reiches Material nur zu Beispielen für Resultate, die auf rein deduktivem Wege gewonnen sind, anwendet. In Wirklichkeit ist es denn auch Bodin und den Schriftstellern, die ihm folgten, so ergangen, daß sie trotz allen historischen Materials, das sie aufhäuften, eigentlich wissenschaftliche Resultate nicht erreichten; sie lernten nur Mittel kennen, welche die Staatskunst gebraucht hatte und vielleicht noch brauchen konnte, und man versteht, daß Isambert zu Anfang des 19. Jahrhunderts[2]) von Bodin sagen konnte: Bodin n'a point d'idées et encore moins de principes, ou les principes qu'il établit sont de toute fausseté.

Selbst wenn also die Bodinsche Methode der Staatskunst wohl helfen konnte — die Wissenschaft vom Staate, die Staatslehre selbst, entwickelte sich nicht. Sie ist bei Bodin und Nachfolgern nur eine Reproduktion der Staatslehre früherer Zeiten, d. h. klassischer Schriftsteller, in erster Linie des Aristoteles, der ja diese Disziplin am weitesten vorwärts brachte. Es wird nicht eine bewußte Nachfolge des Aristoteles, nicht ein systematisches Studium von dessen Staatslehre, sondern mehr ein Versuch, eine griechische und römische Staatsauffassung zu vereinen. Natürlich bildete die griechische Staatslehre hierbei die Grundlage; sie wurde in einzelnen, mehr untergeordneten Punkten durch solche Anschauungen, die aus dem römischen Recht und römischen Schriftstellern hergeleitet werden konnten, ergänzt. Denn nur die griechische Staats-

[1]) Loys le Roy. Paris 1576. Einleitung.

[2]) Progrès du droit public. S. 80.

lehre und zwar besonders Aristoteles' Politik vermochte, wie wir hernach sehen werden, die allgemeinen Gesichtspunkte zu geben.

Wie Staatstheorien früherer Zeiten bei Bodin reproduziert werden, zeigt schon seine Definition des Staates. Er definiert ihn als »un droit gouvernement de plusieurs mesnages, et de ce qui leur est commun, avec puissance souveraine«, während die Familie, woraus der Staat gebildet wird, »un droit gouvernement de plusieurs sugets sous l'obéissance d'un chef de famille, et de ce qui leur est propre«[1]) ist. Bodin hat sich schwerlich klar gemacht, welch großer Unterschied zwischen griechischer und römischer Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Familie herrscht. Er scheint am ehesten der römischen Auffassung sich zuzuneigen. Die Familie besteht für Bodin als ein Glied zwischen dem einzelnen und dem Staate; die Familie ist, sagt er, »la vraye source et origine de toute république, et membre principale d'icelle«[2]). Von Aristoteles hatte man außer der Politik auch eine Ökonomik geerbt, die die Leitung der Familie betraf, ebenso wie die Politik die Leitung des Staates behandelte. Ganz natürlich spricht sich Bodin deshalb auch dagegen aus, die Ökonomik als eine selbständige Wissenschaft aus der Politik auszusondern. Dadurch erreicht er zugleich, die Auffassung der Ökonomik als Erwerbskunst prae ceteris zu präzisieren, obgleich die oben zitierte Definition der Familie eine weitere Fassung des Begriffes vermuten läßt. Wir kehren im folgenden zur Unterscheidung von Politik und Ökonomik zurück; es ist deshalb von Bedeutung, sich hier die Bodinsche Unterscheidung zu merken. Charakteristisch ist auch, in diesem Zusammenhange zu beachten, daß der Staat, den Bodin beschreibt, ein Ackerbaustaat ist, in dem der Handel nur eine untergeordnete Rolle spielt. Überhaupt ist sein »Staat« schematisch und stillstehend; Entwicklung und Wachstum des Staates spielen für ihn im Gegensatz zu späteren Schriftstellern nur eine untergeordnete Rolle.

Der Familienvater ist somit der Staatsbürger, aber der Staat ist doch mehr als eine Sammlung von Familien; er ist auch eine wirtschaftliche Gemeinschaft, und für diese nimmt er auch die Ökonomik in Anspruch, die bei ihm hauptsächlich gleich Erwerbskunst wird. Ebenso wie der Zusammenschluß zum Staate eo ipso die Souveränität schafft, so scheint Bodin sich zu denken, daß

[1]) De la république. l. I, c. 1—2.

[2]) A. a. O. l. I, c. 2.

»ce qui leur est commun« durch diesen Akt entsteht. Wie dies geschaffen wird, erfährt man nicht. Gerade weil Bodin ängstlich ist, »ce qui leur est commun« könnte als eine Art Vermögensgemeinschaft nach Platos Muster aufgefaßt werden, räumt er diesem Begriff selbständige Stellung und Tätigkeit ein, ja man kann sich beim Lesen der betreffenden Abschnitte des Buches von dem Eindruck nicht freimachen, daß für Bodin die unkörperliche, abstrakte Staatssouveränität in diesem »ce qui leur est commun« ihren handgreiflichen Ausdruck erhält, wovon hier jedoch nur eine Seite, das Finanzwesen, uns interessiert. Es ist denn auch beachtenswert, daß Bodin eine Sonderung zwischen dem Fürsten als Privatmann und dem Fürsten als Staatsoberhaupt aufstellt, indem derselbe in seiner letzteren Eigenschaft das Nutzungsrecht von »domaine public« hat; es ist die römische Unterscheidung von aerarium und fiscus, die wir hier auftauchen sehen. Gemäß der Wichtigkeit, die Bodin dem Begriff »ce qui leur est commun« beilegt, gibt er ihm auch eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit, so daß die Familien nicht fortwährend beitragen sollen, und er sucht ihm selbständige Einnahmequellen anzuweisen. Naturgemäß muß die Aufgabe, welche »ce qui leur est commun« erfüllen soll, die eigene Aufrechterhaltung und das Wachstum des Staates werden.

Bodin führt denn auch, in genauer Übereinstimmung mit dem hier Gesagten, drei Punkte an, worin die Kenntnis vom Finanzwesen bestehe: »le premier est des moyens honnestes de faire fonds aux finances; le seconde est de les employer au profit et honneur de la république; le troisième d'en espargner et reserver au besoin quelque partie[1].« Es zeugt von der Zeit, worin er lebt, wenn er mit besonderer Sorgfalt die erste dieser Fragen behandelt. Nicht weniger als 7 Weisen nennt er, auf welche man »faire fonds aux finances« kann: »Le premier est au domaine de la république; le second ès conquestes sur les ennemis; le troisième sur les dons des amis; le quatrième sur la passion ou tribut des alliez; le cinquième sur la traffique; le sixième sur les marchans qui apportent ou emportent marchandises; le septième sur les imposts des sugets.« Bodin verhehlt nicht, daß er das erste Mittel für das ehrenhafteste und beste hält. Hierin eine bewußte Opposition gegen die überhandnehmende Anwendung der Steuern zu sehen, wie man es gewollt hat, ist man nach der ganzen Kon-

---

[1]) De la république. l. VI, c. 2.

struktion des Buches sicher nicht berechtigt. Auch hier zeigt es sich wieder, daß der Staat, den Bodin schildert, ein im Ruhezustand befindlicher Ackerbaustaat ist, und für einen solchen müssen Domänen die natürliche Einnahmequelle sein. Daß die folgenden Mittel, welche, wie Bodin selbst zugibt, eine untergeordnete Rolle spielen, mitgenommen sind, zeigt auch, daß sein Buch nicht als Gelegenheitsschrift gedacht war, und beweist ferner, in wie hohem Grade er sich von dem großen Stoff, den historische Lektüre ihm zur Verfügung stellte, hat einfangen lassen. Deshalb ist auch das Verdienst seines Buches die Aufstellung der Lehre von der Staatssouveränität, die von Zeit und Ort unabhängig ist. Durch dieselbe erhält der Staat seine Stabilität und Geschlossenheit nach außen, und sie beeinflußt auch Bodin, wo er den Zoll und Frankreichs Ausfuhr bespricht. »Le sage prince«, sagt er, »ne doit permettre le traite, que son peuple n'en soit fourni et soulagé, et les finances accreuës; ce qu'on ne peut faire sans hausser l'imposition foraine. Car plus grande sera l'imposition foraine, plus y aura de profit pour les finances: et si l'estranger craignant l'impost en prend moins, le suget en aura meilleur compte: car tousjours les plus grands thresors viendront, où il y a plus de choses nécessaires à la vie.« Die vollständige Interessengemeinschaft zwischen dem Staat und den einzelnen Untertanen tritt hier an den Tag. Deshalb muß der Staat auch Einfuhr von Waren, die notwendig sind, zulassen, was sich ja mit einer merkantilistischen Zollpolitik gut vereinigen läßt. Von einem Kampf der Staaten auf dem wirtschaftlichen Gebiet ist bei Bodin noch keine Rede. Er begründet denn auch den Zoll nicht mit dessen Verwendung als Kampfmittel, sondern damit, daß er ist »fondée en équité; car c'est bien la raison que celuy qui veut gaigner sur les sugets d'autruy paye quelque droict au prince ou au public.« Scheinbar ist diese Argumentation dieselbe, welche im römischen Recht, wie wir später sehen werden, vorkam; und doch ist es bemerkenswert, daß, während das römische Recht sich auf Gerechtigkeit berief, bei Bodin Billigkeit und Vernunft angerufen werden, und die Begründung wird dadurch eine ganz andere. Während das römische Recht obendrein die Höhe des Zolls kraft der Forderungen der Gerechtigkeit näher begrenzte, kann von Bodins Begründung aus tatsächlich keine bestimmte Grenze gezogen werden. Während nach dem römischen Recht jus gentium tatsächlich gleich jus gentium Romanum wird, weshalb auch Gerechtigkeit hier ihren Platz finden konnte, steht nun zielbewußt und unabhängig ein Staat gegenüber

dem andern, und es handelt sich hier nur um das Interesse des Staates, um Billigkeit und Vernunft, nicht um Gerechtigkeit.

Das letzte von den Mitteln, welche Bodin nennt, Besteuerung der Untertanen, darf nur im äußersten Notfalle, wenn die ganze Existenz des Staates auf dem Spiele steht, gebraucht werden. Bei der Gründung des Staates ist auch sein Finanzwesen gegründet worden und soll zum Nutzen und zur Aufrechterhaltung des Staates seine selbständige Existenz führen. Nur im äußersten Falle sollen die Untertanen hinzutreten, um ihn zu erhalten, »puisque la tuition et defense des particuliers despend de la conservation du public«, und selbst in solchen Fällen muß man nach Bodins Meinung lieber zu einer Anleihe als zu einer Steuer schreiten. Muß aber dennoch eine Steuer auferlegt werden, soll sie so erhoben werden, »que chacun en port sa part«. Auch hier zeugen Bodins Anschauungen davon, daß er von griechischer Staatsauffassung beeinflußt ist. Während nach dem herrschenden römischen Recht der Staat die große rechtausteilende Behörde war, so daß Steuerauflagen in erster Linie mit den Forderungen der strengen Gerechtigkeit übereinstimmen mußten, soll der Staat nach Bodin auch moralische und erzieherische Rücksichten nehmen. Eine Steuer soll somit auf unnütze Waren und Luxuswaren, anstatt auf Bedarfsartikel, gelegt werden. Als Bodin nachher auf Bußen zu sprechen kommt, meint er, daß bei deren Auferlegung eine »justice harmonique« in der aristotelischen Bedeutung herrschen müsse, und wenn auch Bodin keine eigentliche Steuertheorie aufstellt, ist man hiernach doch berechtigt anzunehmen, daß auch bei Steuerauflagen seiner Anschauung nach »justice harmonique« herrschen soll.

Diese kurze Besprechung der wirtschaftlichen Anschauungen Bodins zeigt, daß auch in diesem Punkte von Originalität keine Rede ist, und das wird noch stärker hervortreten, wenn wir später römische und griechische Staatsauffassung ausführlicher besprechen. Bodins Bedeutung liegt, wie schon gesagt, darin, daß er dem Staat in der Staatssouveränitätslehre eine feste Grundlage gab. Es ist klar, daß, bevor dies geschah, bevor das Selbstbewußtsein in den Staat kam, auch keine Rede davon sein konnte, daß man den Gegensatz zwischen dem Staat, in dem man lebte und für den man wirkte, und anderen Staaten erkannte; vorher konnte, rein theoretisch betrachtet, auch von einer Begründung merkantilistischer Kampfmittel und von einem Interessengegensatz zwischen den Staaten keine Rede sein.

Teils durch seine Formulierung der Staatssouveränität, teils durch seine Methode beeinflußte Bodin die deutschen Schriftsteller, dagegen nicht direkt durch seine wirtschaftlichen Anschauungen. In Straßburg erschien im Jahre 1596 eine deutsche Übersetzung einer Arbeit von Botero unter dem Titel »Gründlicher Bericht von Anordnung guter Policeyen und Regiments«, ein Werk, das in vielen Punkten klarere und selbständigere Gedanken, auch über wirtschaftliche Dinge, als Bodins enthält. Der Umstand, daß Bodin andere Schriftsteller, darunter Botero, ganz in den Schatten zu stellen vermochte, zeigt besser als viele Worte, daß er nicht etwa vermöge originaler wirtschaftlicher Gedanken seinen Einfluß in Deutschland übte. Wenn Bodins Name daher mit Ehren in der Geschichte der Nationalökonomie genannt wird, so muß die Motivierung eine andere sein, als bisher: als Methodenlehrer.

Anfänge zu einer Staatslehre bei deutschen Juristen des römischen Rechts.

I. Die Rechtswissenschaft in Deutschland und ihre Stellung zu den Forderungen nach einer Staatslehre.

In Deutschland war der Boden für Bodin bereitet. Hiervon zeugt eine Arbeit wie Melchior von Osses Testament. Dies Werk ist 1556 geschrieben, aber erst von Christian Thomasius im Jahre 1717 herausgegeben. Melchior von Osse, welcher lange, teils als Richter, teils als Kanzler, im Staatsdienste gewesen war, legte in diesem Werke seine praktischen Erfahrungen über die Regierungskunst nieder. Es ist kein theoretisches Werk, und das ist sicher der Grund dafür, daß, wie erwähnt, Thomasius, der Vorkämpfer »des gesunden Menschenverstandes«, seine Arbeit herausgab. Melchior von Osse beruft sich auf nahezu gar keine Autoritäten, und er vertritt deshalb in vielen Punkten den typischen Kameralisten, so wie dieser gewöhnlich aufgefaßt wird. Von Autoritäten unbehindert, behandelt er die praktische Regierungskunst, und ihm ist es z. B. ganz natürlich, nicht von einer Aussonderung des Staatshaushalts aus der Privatkasse des Fürsten zu sprechen. Das Werk gibt darum auch auf vielen Gebieten ein ausgezeichnetes Bild der damaligen deutschen Verhältnisse, aber eine Einwirkung auf die ältere Kameralwissenschaft war selbstverständlich ausgeschlossen. Das Buch ist, zusammen mit mehreren anderen Büchern, wie z. B. Hartmann Hartmannus: Gründtliche, wahrhaffte, kurtze Beschreibung, auch trewe, guthertzige Vermanung und Warnung, wie und welcher gestalt ein Churfürst, Fürst oder Herr sein Regiment . . . . anrichten unnd bestellen soll . . . Heidelberg 1573, für uns nur ein Zeugnis davon, wie empfänglich der Boden in Deutschland um das Jahr 1600 für eine Staatswissenschaft war. — Auch auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft zeigt sich dasselbe.

In Deutschland wurde die Rezeption des römischen Rechts

im Laufe der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beendet, und zwar war es nicht das römische Recht in seiner ursprünglichen Gestalt, welches man einführte, sondern in der Gestalt, die es in Italien durch die Glossa und die Schriften der Postglossatoren erhalten hatte. Durch diese war dem römischen Recht ein neuer reicher, aus der Mitwelt geholter Rechtsstoff zugeführt; deshalb trat der Zeitraum, in welchem die Schriften der Postglossatoren größere Autorität als das Corpus selbst genossen, in engere Berührung mit dem Leben, als es sonst der Fall gewesen wäre. Aber hierdurch war doch nur die Lebensfähigkeit des römischen Rechts verlängert, sein Grundcharakter nicht geändert worden. Das römische Recht war auf einer gewissen bestimmten Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung zur Welt gekommen, und solange man in der Hauptsache auf derselben Stufe stand, war es möglich, eine solche Rechtsordnung zu benutzen. Der Gegensatz zeigte sich erst, als die wirtschaftliche Entwicklung über dies Stadium hinausgelangte und das bestehende Recht hiermit nicht gleichen Schritt hielt.

Wir bemerken dies schon bei der Einführung des römischen Rechts in Deutschland. Während seine Einführung auf dem Lande nur geringen Widerstand wachrief, erregte sie eine nicht geringe Opposition in den Städten, sicher deshalb, weil diese schon über die wirtschaftliche Entwicklungsstufe, auf der das römische Recht entstanden war, die Hauswirtschaft, hinaus waren. Und mit der allmählich fortschreitenden Entwicklung — denn eine bestehende Rechtsordnung kann diese nur hemmen, nicht zum Stillstand bringen — mußte der Gegensatz zwischen den Forderungen des Lebens und dem, was das römische Recht bot, größer werden. Mehr und mehr Fragen wird das Leben in solchen Fällen stellen, welche die stillstehende Rechtsordnung unbeantwortet lassen oder mit mehr oder weniger spitzfindigen Analogieschlüssen beantworten muß. In diese verfielen die Juristen jener Zeit um so leichter, als es eine analytisch-exegetische Methode war, die beim Studium des römischen Rechts angewendet wurde, ohne nähere Kenntnis der Rechtsphilosophie, des Rechtsprinzips, das darin seinen Ausdruck gefunden hatte. Von einer Rechtswissenschaft war somit keine Rede, alles war Technik und Auslegungskunst. Wohl war gegen Ende des 16. Jahrhunderts einige Änderung hierin eingetreten, indem mehrere Rechtslehrer mit mos italicus gebrochen hatten, aber dieser Bruch drang tatsächlich nur in der Theorie durch, das Corpus selbst wurde nur

in zweiter Linie nach den Anschauungen der Postglossatoren studiert, und es war immer noch keine Rede davon, mit einer systematischen Behandlung des ursprünglichen römischen Rechts zu beginnen[1]).

Indes trieb man zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht ausschließlich die eingeführte italienische Jurisprudenz; auch speziell deutscher Rechtsstoff kam zur Behandlung. Bahnbrecher auf diesem Gebiete waren Andreas Gaill[2]) und Joachim Münsinger, die mit ihren Werken »Practicarum observationum libri duo« und »Singularium observationum Judicii Imperialis camerae centuriae quatuor« Gründer der Kameraljurisprudenz wurden, da diese Werke zum erstenmal Rechtsfälle, die am »Reichskammergericht« ihre Entscheidung gefunden hatten, veröffentlichten. Vor dies, 1495 errichtete, Gericht kamen Rechtsfragen staatsrechtlichen Charakters und wurden nicht nur nach Analogien aus Schriften der Postglossatoren, sondern auch nach altem deutschen Gewohnheitsrecht entschieden. In dies Gebiet war das römische Recht nur in geringem Grade eingedrungen und konnte es auch kaum, schon infolge seines vorwiegend privatrechtlichen Charakters. Jetzt wurde dieser alte — und doch neue — Stoff in der Literatur durch Gaills und Münsingers Schriften hervorgezogen und Hand in Hand mit dem erwachenden Interesse für deutsches Recht begann eine Bearbeitung des öffentlichen Rechts. Indessen blieb die Methode immer dieselbe, und deutsches Recht systematisch zu bearbeiten, davon war keine Rede. Gaills Schrift ist ebenso voll von Abteilungen, Unterabteilungen, limitationes usw., wie das jedes Juristen des römischen Rechtes, und Gaill und Münsinger bringen in ihren Werken auch nur Einzelfälle vor, bestimmte Fragen aus der Praxis des Reichskammergerichts. Mehr als der Anfang zum Bruch mit dem römischen Recht wurde daraus aber nicht; auch darf man es nicht so auffassen, als ob von nun an deutsches Recht das Staatsrecht, römisches Recht das Privatrecht beherrschte, vielmehr bedeuten Gaills und Münsingers Schriften nur einen Angriff auf die Alleinherrschaft des römischen Rechts. Erst durch die Kenntnis, welche man später durch die Rechtsgeschichte von deutschem Recht erlangte, erwarb man sich eine wirksame Waffe gegen das römische Recht.

---

[1]) Siehe hier und im folgenden Stintzing: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 1. Abt. München und Leipzig 1880. S. 526, 649 ff.

[2]) Siehe H. Burckhard, Andreas Gaill. Würzburg 1887. (Festrede).

Die Entrüstung, welche der Herausgabe der ersten kameraljuridischen Schriften gefolgt war, trat wieder an den Tag, als öffentliches Recht sich als Lehrfach an den Universitäten, wo bisher nur über Privatrecht gelesen war, durchsetzte. Und zwar waren sowohl Juristen wie praktische Staatsmänner unter den Angreifern, da erstere nach der althergebrachten Anschauung über das, worin juristische Wissenschaft bestehe, das öffentliche Recht als nicht mit zur Rechtswissenschaft gehörend abwiesen, während die Staatsmänner meinten, es sei unpassend, die Angelegenheiten des Staats und des Fürsten ex cathedra vor einem Kreis von Studenten zu behandeln. Die Vorkämpfer für die Einführung des öffentlichen Rechts an den Universitäten machten hiergegen geltend, es sei für einen guten Juristen notwendig, auch ein guter politicus zu sein[1]). Die Auffassung, die hier zum Ausdruck kommt, daß öffentliches Recht und Politik ungefähr gleichbedeutend seien, hatte ihren Grund darin, daß die Ratgeber des Fürsten Juristen und dadurch auch Staatsmänner waren. Durch Gesetzgebung über das Verhalten des einzelnen zur Gesellschaft macht der Politiker seine Kenntnisse fruchtbringend; darum wird der praktische Politiker leicht Gesetzgeber und der Gesetzgeber Politiker. Einen bezeichnenden Ausdruck für die Vermengung von Politik und öffentlichem Recht findet man in der Schrift des streitbaren Professors Johannes Freigius' »Quaestiones oeconomicae et politicae« (Basileae 1578). Nach ihm ist, für jene Zeit charakteristisch genug[2]), Plato ein größerer politischer Schriftsteller als Aristoteles, wenn auch dieser, was die Methode betrifft, über jenem steht. Von andern Politikern, die er kennt, nennt er übrigens Moses und Cicero; von diesen stellt er Moses am höchsten, weil er Gehorsam gegen Gott als die wichtigste Regel einschärfe. Am höchsten von allen stellt er jedoch Justinian. Aus seinem Werke haben spätere Politiker geschöpft, so Bartolus, Baldus und Jason[3]).

[1]) Stintzing, a. a. O., 2. Abt. München und Leipzig 1884. S. 29 ff.

[2]) So zieht er Plato vor, weil dieser »formam ejus [sc. politiæ] ad divinam ideam retulit. A. a. O. Præfatio.

[3]) Præfatio: »Eum [sc. Justinianum] sane omnes superiores politicos, ut Mosen, ut Platonem, ut Aristotelem, ut Ciceronem, etiam illos recentiore nomine Jurisprudentes recapitulasse et conjunxisse certum est. In cujus legibus, quæ non in scholis natæ, non in umbra exercitatæ: sed in curia conditæ, in foro agitatæ sunt: absolutam veræ politiæ effigiem cernere licet: in quibus graviter omnia civiliter, nihil non humaniter constitutum, et ad politicam hominum consuetudinem accommodatum est. Hic itaque præstantissimus politicæ disciplinæ parens numeretur: et si illos superiores marmoreos in schola politica

Die Sache war die, daß im Corpus Bruchstücke eines öffentlichen Rechts vorhanden waren, da viele verwaltungsrechtliche Fragen in Geboten an untergeordnete Behörden behandelt sind[1]), und hierin macht sich also eine gewisse staatsphilosophische Auffassung geltend. Aber nur einzelne Gegenstände werden behandelt, und darum sehen wir auch, daß die Schriftsteller, für welche das römische Recht die Hauptquelle zur Lösung sowohl juristischer wie politischer Fragen ist, über Spezialgegenstände, wie z. B. über Steuern, schreiben, während sie keine politischen Systemwerke verfassen.

II. Die juridische Steuerliteratur.

a) Die übliche Auffassung derselben, insbesondere der Schriften Kaspar Klocks.

Wer aufmerksam die deutsche sogenannte kameralistische Literatur vom Beginn des 17. Jahrhunderts betrachtet, kann nicht umhin, zu bemerken, daß ein großer Teil derselben Spezialgegenstände behandelt, während der übrige mehr die Politik in ihrer Gesamtheit darzustellen sucht. Es sind in Wirklichkeit zwei scharf getrennte Strömungen, die allerdings teilweise in derselben Richtung wirken; Spezialabhandlungen, mit Titeln wie Tractatus de muneribus, Tractatus de contributionibus und ähnliche, sind gerade von Juristen des römischen Rechts geschrieben. Ganz naturgemäß muß eine Darstellung dieser Literatur sich um Kaspar Klock konzentrieren; ein Blick auf seine Schriften wird dies zeigen. Im Jahre 1608 disputierte er über eine Abhandlung, Tractatus de contributionibus, die 1634 in bedeutend vermehrter Form erschien und nachher mehrmals neu aufgelegt wurde. 1651 erschien ein anderer starker Foliant von ihm, Tractatus de aerario; außerdem hat er seine und anderer Consilia in drei Bänden heraus-

---

posuimus, huic statuam auream consignemus. — Ab hoc quasi fonte et capite ingens hominum politicorum proventus extitit: Bartolus, Baldus, Jason et reliqui, quorum omnium studia et monumenta politica in manibus sunt«. — Später sagt Chr. G. Hoffmann, Diss. pol. de fatis studii politici (Resp. Christoph. Pester). Lips. 1715. c. I, § 22 »Continentur eo [sc. in jure Justinianeo] quam plurimi tituli, qui rectius ad Politicam Doctrinam referentur, quam inter Juris capita proponuntur«.

[1]) Jahrhunderte später schrieb Tydeman: Disquisitio de oeconomiæ politicæ notionibus in corpore juris civilis Justinianeo (Lugduni Batav. 1838) und Paul Oertmann: Die Volkswirtschaftslehre des corpus juris civilis (Berlin 1891).

gegeben. Schon vermöge dieser Produktion werden Klocks Schriften für uns der Typus der juridisch-politischen Literatur in dieser Periode. Noch mehr Veranlassung haben wir jedoch die Behandlung dieses ganzen Literaturzweiges sich um Klock sammeln zu lassen, weil er nach dem allgemeinen Urteil der Gegenwart einer der bedeutendsten Kameralisten ist. Da überdies bei diesen Juristen des römischen Rechts von irgendwelcher Originalität keine Rede ist (wie hernach gezeigt werden soll), so wird es recht gleichgültig, wen man in den Vordergrund stellt; hat man mit einem von ihnen Bekanntschaft gemacht, kennt man auch die andern; hier handelt es sich nur um Nuancenunterschiede, nicht um Artunterschiede.

Lorenz von Stein gebührt die Ehre, Klocks Namen der Vergessenheit, der er anheimgefallen war, entrissen zu haben. — Sehr verschiedene Urteile sind im Laufe der Zeit über Kaspar Klock gefällt worden. Während Christian Thomasius[1]) Maximilian Fausts Consilia pro aerario als eine unselbständige Arbeit verurteilt, ja geradezu beschuldigt, Plagiat zu sein (was übrigens für so viele Schriften jener Zeit zutrifft), erklärt Lang[2]) am Ende des 18. Jahrhunderts, daß Klock, den Thomasius doch mit einer gewissen Ehrerbietung behandelt, Faust plagiiert habe; zum Beweis vergleicht er mehrere Stellen aus Klocks Tractatus de contributionibus mit Fausts Werk und findet eine ganz wörtliche Übereinstimmung. Langs Beschuldigung ist jedoch ganz irrig, da er vollständig übersehen hat, daß das genannte Werk Klocks älter als Fausts ist, so daß die Plagiatbeschuldigung gegen Faust gerichtet werden müßte. Aber in einem Literaturzweig wie diesem überhaupt von Plagiat reden zu wollen, beweist nur völlige Unbekanntschaft mit demselben. — Daß Klock sicher nur eine verschwindend kleine Anzahl der Schriftsteller, die er zitiert, gelesen hat, nahm seine Zeit ihm nicht übel. Die Zitate vererben sich von dem einen Schriftsteller auf den andern; die Worte gehören auch nicht dem Schriftsteller selber, geschweige denn die Gesichtspunkte; die der Postglossatoren sind es, welche ständig wiederkehren, und diese hat man nicht von ihnen selbst, sondern von den nächsten Vorgängern geerbt. In einem der Gedichte, die zu

[1]) Melchior v. Osses Testament. Halle 1717. Anm. 39.

[2]) Historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. Berlin und Stettin 1793, S. 10—11. — Siehe auch Eheberg: Art. Finanzwissenschaft. Handwörterbuch der Staatsw. 2. Aufl.

Klocks Ehren geschrieben wurden[1]), wird er allerdings wegen seiner Kenntnis der Postglossatoren, deren Anschauungen in seinen Werken auch den Ehrenplatz einnehmen, gerühmt, aber er hat doch schwerlich diese Schriftsteller durch Selbststudium gekannt — so zitiert Klock an einer Stelle Baldus, gibt aber gleichzeitig an, daß er das Zitat nach Gregorius Tholosanus wiedergibt! Diese Methode ist insofern ganz natürlich, als sowohl ältere wie jüngere Schriftsteller dieselbe Grundanschauung hatten.

Scheinbar ohne das Urteil anderer Schriftsteller über Kaspar Klock zu kennen, hat von Stein ihn unter die größten Bahnbrecher, die unsere Wissenschaft gekannt hat, erhoben. So meint er[2]), daß Klock »der eigentlich erste deutsche Finanzlehrer und der Begründer sowohl der Steuerlehre für sich als der Finanzwissenschaft überhaupt« war, und noch stärkere Ausdrücke gebraucht er, wenn er, im Hinblick auf Kaspar Klock, gezeigt zu haben meint, daß »der Ursprung der Steuerwissenschaft, die Aufstellung ihrer größten leitenden, ewig geltenden Prinzipien und die Entwicklung der ersten klaren und vollständigen Steuer- und Besteuerungssystem den deutschen Männern des 17. Jahrhunderts gehört«. Ähnliche Worte gebraucht von Stein, wo er an anderer Stelle dasselbe Thema berührt[3]); hier wird Klock zu »einem der bedeutendsten Männer, welche die deutsche Literatur besitzt« und zu dem »wahren Gründer aller Steuerlehre«, ja von Stein beraubt sogar zum Teil Adam Smith der Glorie, die seinen Namen als den, der zuerst die berühmten 4 Sätze in der Finanzwissenschaft aufgestellt hat, umleuchtet, indem er behauptet, es sei Kaspar Klock, der zusammen mit seinen Nachfolgern »jene Grundsätze zuerst gefunden und eingehender begründet hat, als dies selbst ein Jahrhundert später von Adam Smith geschehen ist«. v. Stein schließt mit folgendem Ausspruch: »Es wird sich künftig nicht mehr bestreiten lassen, daß Klock und die aus ihm hervorgehende Schule zuerst die Ge-

[1]) Siehe z. B. Dætrius: Leichenpredigt über Kaspar Klock, Braunschweig 1655:

. . . Bartolus et Baldus quæcunque vel acris Jason
Scripserat, hæc fuerant lecta relecta tibi.
Hinc decorare tuum solers prudentia pectus,
Hinc magnis verbis pondus inesse tuis . . .
. . . Doctor obit magnus, Baldus seu Bartolus alter,
Doctrina nulla dexteritate carens.

[2]) Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrhundert. Finanz-Archiv. 1. Bd. Stuttgart 1884. S. 1 ff.

[3]) Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1. Bd. 4. Aufl. Leipzig 1887. S. 125.

danken ausführte, auf denen noch jetzt unsere Steuerlehre beruht.« Wie oberflächlich das ganze Urteil von Steins aber ist, zeigt er selbst durch einen auffälligen Selbstwiderspruch. Es ist ja eine Sinnlosigkeit, zu erklären: »Ja, wir behaupten, daß für die Finanzwissenschaft das 17. Jahrhundert Deutschland gehört, wie das 18. Jahrhundert Frankreich,« und dann wenige Seiten danach zu sagen[1]), daß Steuern und Finanzen historische Begriffe waren, »bis erst das Ende des 18. Jahrhunderts aus ihnen wissenschaftliche Begriffe, Rechte und Systeme machen kann«; denn es ist klar, daß man sich eine Wissenschaft nicht gut ohne »wissenschaftliche Begriffe und Systeme« denken kann.

Marchet übernimmt unbesehen von Steins Wertschätzung von Klock, er macht ihn sogar zum Vorkämpfer für die progressive Besteuerung[2]) und als solcher pflegt er von neueren Schriftstellern genannt zu werden[3]). Allerdings hat Eheberg in seinem schon angeführten Artikel im »Handwörterbuch der Staatswissenschaften« mit Recht betont, daß von Stein Kaspar Klock sicher überschätzt, weil er dessen Stellung unter seinen zeitgenössichen Schriftstellern nicht untersucht hat, und er findet bei Matthaeus Wesembecius und Thomas Maull ebenso fortgeschrittene Gedanken wie bei Klock, jedenfalls durch Cusomanos Artikel über diese Schriftsteller veranlaßt[4]). Indessen hat Cusomano nur einzelne interessante Aussprüche aus den Büchern dieser alten Schriftsteller herangezogen; er hat sich ebensowenig wie von Stein auf ein wirkliches Studium dieser ganzen Steuerliteratur, ihrer Entstehung und eventuellen Originalität eingelassen.

b) Eine analoge Literatur in Italien.

Es ist von großem Interesse, zum näheren Verständnis des Hauptgesichtspunktes, von dem aus diese ganze deutsche Steuerliteratur römischen Rechts beurteilt werden muß, darauf aufmerksam zu machen, daß es eine ganz entsprechende in Italien, der Heimat der Postglossatoren, schon ein Jahrhundert früher gab; so weit war die Entwicklung in Deutschland zurück.

---

[1]) Zur Geschichte usw. S. 4 und 11.

[2]) Studien über die Entwickelung der Verwaltungslehre in Deutschland. München und Leipzig 1885. S. 61.

[3]) Siehe z. B. W. Vocke, Die Grundzüge der Finanzwissenschaft. Leipzig 1894, S. 8 und Aug. Oncken, a. a. O. S. 226.

[4]) Di Matteo Wesembecius. Archivio di statistica. 5 T. S. 451—458.

Diese juridische Literatur erschien dort um das Jahr 1500, also einigermaßen zur selben Zeit, wo Macchiavelli »Il principe« schrieb. Sie fing an mit Johannes Bertachinus: Tractatus de gabellis, tributis et vectigalibus, der zum erstenmal 1489 und nachher in mehreren Auflagen, auch außerhalb Italiens, erschien; sie wurde mit Petrus de Antibolus' Tractatus munerum (1493) fortgesetzt und bald folgten mehrere Schriften nach[1]). Vielleicht verfolgte man in der späteren deutschen Literatur mehr wissenschaftliche Zwecke, als es in der italienischen der Fall war, wo man stets[2]) den Nutzen hervorgehoben findet, den Handbücher in Steuerfragen, wenn Steuern erst mehr in Gebrauch kämen, haben würden; wissenschaftliche Prätensionen, welche die deutsche zugleich hatte, scheint die italienische nicht gehabt zu haben. Aber Wesensunterschiede bestehen nicht, und deshalb können deutsche Schriftsteller sich auch in hohem Grade auf die hier erwähnten italienischen stützen. Hier wie dort waren es äußere Umstände, welche die Fragen hervorrufen, hier wie dort dachten sich die Verfasser, daß ihre Werke nicht nur Handbücher sein sollten in Fragen, die sich wegen schon auferlegten Steuern erhoben, sondern auch, daß sie zu einer gerechteren Verteilung der Steuern mitwirken sollten.

c) Allgemeine Charakteristik.

Denn gerade nach dieser letzteren hatte man, den Juristen jener Zeit zufolge, Verlangen, und ihre Werke müssen auch als Proteste gegen den modernen Steuerbegriff aufgefaßt werden. Die Steuer des römischen Rechts, die Vermögenssteuer, war bis dahin die allgemein herrschende gewesen, und bei ihrer Ausmessung hatten die Regeln des römischen Rechts Anwendung gefunden — eine nähere Untersuchung darüber, in welchem Umfange, kann hier nicht angestellt werden. Da tauchte als eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Begriff »Einkommen« auf, während die wirtschaftliche Entwicklungsstufe, für welche die Vermögenssteuer des römischen Rechts die natürliche Steuer war, im Begriff stand, verdrängt zu werden, wie hernach gezeigt werden soll. Aber diese Steuerform zu verlassen, mußte selbstverständlich

---

[1]) Diese sind gesammelt in: Tract. ex variis juris interpret. coll. Tom. XI. Lugd. 1549 und Tract. illustr. juris-consultorum. Tom. XII. Venetiis 1584.

[2]) Siehe z. B. den Titel, den Bertachinus' Werk hatte: ». . . solemnis et hodierne practice quoque commodissimus tractatus . . .«, und das Vorwort hierzu.

für autoritätsgläubige Juristen des römischen Rechts einen Bruch mit aller Gerechtigkeit bedeuten. Indes wurde es ihnen schon infolge davon, daß die Steuern mehr und mehr allgemein wurden, unmöglich, diese Forderung aufrecht zu erhalten. Denn es ist klar, daß man, solange die Steuer nur ein seltener Gast ist, eine sorgfältige Abschätzung zur Vermögenssteuer[1]) jedes Mal, wenn sie auferlegt werden soll, vornehmen kann; wenn aber Steuer öfter, ja vielleicht jährlich, erhoben werden muß, so geschieht das, was sich in Deutschland zu Beginn des 17. Jahrhunderts ereignete, daß man entweder die neue Steuer auf der alten Grundlage ohne neue Einschätzung erhebt[2]) oder daß man diese Grundlage verläßt und zu leichter beweglichen Steuerformen übergeht. Aber naturgemäß protestieren in diesem Falle die konservativen Elemente, und die deutsche Literatur über Steuern aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts ist gerade ein Protest gegen das im Anmarsch begriffene Neue, aber ein vergeblicher Protest seitens einer aussterbenden Rechtsordnung, von einem weichenden Gerechtigkeitsbegriffe aus.

Es bleibt noch übrig, in den Einzelheiten die Richtigkeit der hier gegebenen allgemeinen Charakteristik nachzuweisen. Das muß mit Notwendigkeit dadurch geschehen, daß wir uns mit den zahlreichen Folianten, welche diese Fragen behandeln, befassen; wir wollen uns aber, soweit möglich, kurz fassen und nicht zu viele Einzelheiten geben, um so mehr als unsere Aufgabe, nachzuweisen, daß hier nicht von neuen Gesichtspunkten oder selbständigen Theorien die Rede ist, an sich ermüdend wirken muß.

Sicher war die Steuergrundlage des römischen Rechts auf vielen Punkten in Deutschland durchgedrungen, aber ebenso sicher ist, daß man kein Recht hat, von einer eigentlichen Umbildung des deutschen Steuerwesens nach dem Steuersystem, welches das römische Recht gab, zu sprechen. Ebenso, wie die deutschen Juristen des römischen Rechts in dem deutschen Kaisertum eine Fortsetzung des alten römischen sahen, ebenso sahen sie in den damals bestehenden Steuern und Abgaben eine Fortsetzung von

[1]) Dies war die einzige Steuer, die das römische Recht kannte und gerecht fand. Jedoch gab es in Fällen, wo die ganze Existenz des Staates auf dem Spiele stand, die Erlaubnis, Steuern zu erheben »per fumantes, sive focos, seu domos«. Siehe z. B. Bocerus, Tract. de jure collect. Tubingæ 1617, c. 8, § 1.

[2]) Ein Protest gegen diesen Niederschlag der direkten Steuern ist die anonyme Schrift: Kurtze Erinnerung von nothwendiger Gleichheit der jetzigen Anlagen und Kriegs-Contributionen. O. O. 1644.

und damit eine Übereinstimmung mit den alten römischen. Von einer einzelnen Seite war allerdings betont worden, daß von einer solchen Kontinuation nicht die Rede sein könne, da neue Steuern nach dem Sturz des römischen Reiches eingeführt seien, aber Klock und mit ihm die meisten Schriftsteller des römischen Rechts geben diese ketzerische Anschauung mit allem Vorbehalt wieder[1]). Hierzu kam ferner, daß das römische Recht eine Systematik der Steuern oder wenigstens Andeutungen einer solchen gab, was man anderswo nicht hatte, so daß es sich von selbst ergab, auch wenn die Kontinuation zwischen römischen und deutschen Steuern nicht nachgewiesen werden konnte, diese Systematik auf die damaligen deutschen Steuern anzuwenden. Und doch ist im römischen Recht nicht die Rede von Systematik der Steuern im modernen Sinne dieses Wortes; dann hätte natürlich nichts daran gehindert, sie auch auf die bestehenden deutschen Steuern anzuwenden. Weit eher verhielt es sich so, daß die damalige Zeit in das römische Recht eine Systematik hineinlegte, welche dies selbst niemals gekannt hatte. Teils hierdurch, teils auch infolge davon, daß man mit dem Studium des römischen Rechts kein wirkliches Studium der römischen Altertümer verband, so daß Wörter wie parangaria, angaria, contributio usw., die das römische Recht gebraucht, für die damalige Zeit nur Worte ohne wirklichen Inhalt waren und blieben, kam es, daß die ganze Einteilung und Systematik der Steuern, die man bei diesen Schriftstellern findet, sozusagen in der Luft schwebte.

d) Die Einteilung öffentlicher Lasten.

Was die Sonderung der Lasten (munera), worunter wir sowohl Steuern und Abgaben, als auch persönliche Arbeit für die Öffentlichkeit verstehen, betrifft, so verdient es Beachtung, daß eine Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern nicht bekannt war[2]). Die Worte an sich kannte man natürlich; als man entdeckte, daß die Kaufleute die Abgaben, welche sie auf die Waren bezahlen mußten, auf die Verbraucher derselben abwälzten, kam man von selbst dazu, Ausdrücke zu gebrauchen wie, daß eine

[1]) Tract. de contrib. Francofurti 1656, c. 2, § 106: Quinimo si Castrensi credendum sit . . .

[2]) Förstemann (Die directen und indirecten Steuern historisch und kritisch beleuchtet. Nordhausen 1868) teilt mit, daß diese Unterscheidung zuerst von Quesnay gemacht wurde.

Abgabe oder Steuer jemanden auch indirekt treffen könne[1]). Aber daß dies ein Naturmerkmal für gewisse Steuern sei, darauf verfiel man nicht, um so weniger, als man sich eine Steuer, die einer Bevölkerungsklasse gerade unter der Voraussetzung, daß sie auf andere abgewälzt werden sollte, auferlegt wurde, gar nicht denken konnte. Etwas Derartiges würde gegen die einfachsten Gerechtigkeitsbegriffe verstoßen[2]), und deswegen wird man über indirekte Steuern und Abgaben oft schmähende, geringschätzige Worte gebraucht finden[3]).

Indessen hatte man auch andere Unterscheidungen, und sie festzulegen, bereitete große Schwierigkeit. Besonders war das mit der Trennung von ordentlichen und außerordentlichen Lasten der Fall, und die Art, auf welche man diese Frage löste, ist für die ganze Arbeitsweise der Zeit sehr bezeichnend. Man fand im römischen Recht die Worte ordentliche und außerordentliche Lasten an mehreren Stellen gebraucht vor, aber freilich in verschiedenen Bedeutungen, wie es noch heute der Fall ist; man nahm einerseits Rücksicht darauf, ob die Last von einer über- oder untergeordneten Behörde auferlegt war, anderseits darauf, ob die Last eine regelmäßig wiederkehrende mit fester, unveränderlicher Leistung war oder nicht. Drei Punkte mußten deshalb erfüllt sein, wenn eine öffentliche Last sollte ordentlich genannt werden können, oder, wie Klock sagt[4]): »Tria requiruntur, ut ordinarium aliquod dici possit munus, a) quod ab Imperatore, b) ob causam ordinariam et successivam c) et uniformiter imponatur.« Im Hinblick auf speziell deutsche Verhältnisse fordert hier Klock, daß eine Steuer, um ordentlich heißen zu können, vom Kaiser auferlegt sein soll, denn gemeint ist hiermit natürlich nur, daß die Steuer

---

[1]) Siehe z. B. den Spät-Scholastiker Lugo: De justitia et jure. Lugd. 1642. disp. 36, § 133: »Regula generalis est, iniquum esse tributum et contra immunitatem Ecclesiasticam, quando directe vel indirecte tendit ad gravandos Ecclesiasticos«.

[2]) »Non enim patimur aliorum onus in alios ferri . . .«. Nov. 43, 1, 1. Wo hier und im folgenden Corpus juris civilis zitiert wird, ist nicht die gewöhnliche Zitierungsmethode angewendet, sondern die, welche in der letzten Zeit in Frankreich benutzt ist und welche mit der gewöhnlichen Zitationsweise übereinstimmt, so daß die Unterabteilung nach der Abteilung genannt wird.

[3]) So unterscheidet z. B. Keckermann direkte und indirekte Einnahmen des Fürsten in folgenden Worten: »Reditus in specie considerati sunt vel directi vel indirecti. Directi reditus sunt, quos colligit princeps modis directis . . . . Indirectus modus est, quando magistratus non expresse exigit aliquid a subditis, sed indirecta quadam arte aliquid accipit, durch zugelassene rencke« (Systema disciplinae politicae. Hanoviae 1602. l. I, c. 21). Zu »directi reditus« wird daher Zoll gerechnet.

[4]) Tr. de contrib. c. 2, § 6.

allgemein sein und nicht einer einzelnen Gegend oder einer einzelnen Bevölkerungsklasse auferlegt sein soll[1]). Was den zweiten Punkt betrifft, wurde nicht verlangt, daß die Steuer jährlich erhoben werden sollte, damit man sie ordentlich nennen konnte; der Umstand, daß die Steuer, so oft eine bestimmte Begebenheit eintrat, erhoben werden sollte, genügte[2]). Was endlich die dritte Forderung betrifft, so verlangte man, daß die Steuer jedesmal mit demselben Betrag erhoben würde.

Den Gegensatz, die außerordentliche Steuer, findet man dagegen nicht eigentlich definiert. Die Steuer, welche »ob causam extraordinariam occurentem« auferlegt wird oder welche nicht »ex provisione vel lege generali seu regulari« auferlegt war, wurde außerordentlich genannt[3]), im übrigen aber hielt man es für überflüssig, sie zu definieren, nachdem die ordentliche Steuer definiert war. Es ist jedoch klar, daß es sehr wohl Lasten geben konnte, die einige Merkmale der ordentlichen Steuern mit einigen der außerordentlichen vereinigten, und Klock greift daher auch zu dem Ausweg, eine besondere Klasse, die zwischen ordentlichen und außerordentlichen steht, aufzustellen. Indes wurden die Definitionen nicht benutzt und ließen sich auch kaum gebrauchen. Klock selbst kann allerdings, auch nachdem er über die Definitionen hinaus gekommen ist, von einer Steuer sagen, daß sie gleichzeitig ordentlich und außerordentlich ist, aber, genau besehen, wird doch der Umstand, ob eine regelmäßige Wiederkehr der Abgabe stattfindet oder nicht, das einzige Unterscheidungszeichen[4]). Diese Auffassung der ordentlichen und außerordent-

---

[1]) Dies wird von Petrus de Ubaldus klar ausgesprochen: De collectis (Tract. ill. jurisc. Tom. XII) § 23: »Ordinaria (onera) sunt, quae imponuntur a principe, seu a lege, et ideo quae imponitur a lege municipali in civitate, a toto populo dicitur onus ordinarium«.

[2]) Vitriarius illustratus. Rev. a Joh. Frid. Pfeffingero. Gothae 1698. l. III, tit. 3, § 16: »Ordinariae collectae sunt, quae a lege certe, sive quotannis, sive causa existente, conferuntur, et regularem praestationem habent . . .«. Siehe auch Georgius Mundus a Rodach: De muneribus et honoribus tractatus. Norimbergae 1645. c. 2, n. 22—23: »Ordinaria sunt, quae . . . singulis annis, pro bonis et possessionibus . . . solvuntur, adeoque certi temporis demonstrationem et tractum successivum habent . . . vel non quotannis quidem indicuntur, certa tamen lege et juris dispositione publica in casus certos constituta sunt«.

[3]) Bertachinus, a. a. O. Praeludia § 14.

[4]) Die meisten legen das Hauptgewicht auf diesen Punkt. Vgl. dagegen den Italiener Jo. Bapt. Costa: Tractatuum libri II. Venetiis 1630. De portione ratae. qu. 158, n. 7.

lichen Steuer in der Bedeutung einer solchen, die regelmäßig wiederkehrt oder nicht, dringt in der Folgezeit in Deutschland allgemein durch, während Namen wie Reichs-Steuer, Land-Steuer usw. in Gebrauch kamen, um die größere oder geringere Allgemeinheit der Steuer zu bezeichnen[1]. — Gaill verwirft auch den Gebrauch der dreifachen Definition, indem er hervorhebt, daß die Frage, ob eine Steuer ordentlich oder außerordentlich ist, nach dem Wortlaut des Gesetzes entschieden werden muß; das heißt indes, sich im Kreise bewegen, da man gerade im römischen Recht bestimmte Definitionen zur Verwendung bei Auslegung der Gesetze suchte. Bei der Anwendung fallen daher auch bei Gaill »onera mere realia« mit »onera ordinaria«[2] zusammen; eine ähnliche Anschauung finden wir bei Neumayr von Ramsla[3], der Abgaben in zwei Arten, »Zins« und »Steuer« einteilt; während »Zins« »von Gütern und liegenden Gründen« von Jahr zu Jahr unveränderlich ist, sind »Steuer oder Schatzung« »zufällige«, so daß Steuern nach ihm stets außerordentlich werden. Mit anderen Worten, wir sehen hier, wie man aus den verschiedenen Bedeutungen, in welchen das römische Recht die Wörter »ordinarius« und »extraordinarius« verwendet, eine Definition konstruiert, die für das praktische Leben absolut unverwendbar wird.

Mehr Glück hatte man mit der Realeinteilung von Lasten; hier konnte man sich auf eine klar ausgesprochene Systematik im römischen Recht[4], die man nur wiederzugeben brauchte, stützen; dann konnte natürlich immer noch etwas Uneinigkeit darüber entstehen, in welche Rubrik eine Steuer richtig gehörte. Man teilte also munera ein in a) personalia, die darin bestanden, Arbeit dieser oder jener Art ohne Vermögensabgabe zu leisten; b) mixta, die Leistung sowohl von Vermögen wie Arbeit erforderten, samt c) realia (oder munera patrimoniorum), die in Leistung einer Vermögensabgabe bestanden. Die letztgenannten wurden in der Regel »personis pro rebus« auferlegt, indem man damit angeben wollte, daß die Verpflichtung der Person auf Grund ihres Besitzes des Dings oblag; in gewissen Fällen aber ruhte die Verpflichtung auf dem Ding selber, und beim Übergang des Dings in andern Besitz ging die Verpflichtung ohne Rück-

---

[1] Vitriarius ill. l. III, tit. 3, § 15. Anm.

[2] A. a. O. l. II. obs. 52, § 9.

[3] Von Schatzungen und Steuern, sonderbahrer Tractat. Schleusingen 1632. Einleitung.

[4] Dig. 50, 4, 18.

sicht auf die wirtschaftliche Lage des neuen Besitzers gleichzeitig auf ihn über; dies waren die sogenannten »munera mere realia«.

Es sind nahezu ausschließlich munera realia, mit denen wir uns im folgenden zu beschäftigen haben; diese sind Steuern in unserm Sinne des Wortes[1]) und mit ihnen befaßt sich auch vorzugsweise die deutsche Literatur des römischen Rechts, die hier besprochen wird. Besonders die Vermögenssteuer, die direkte Steuer des römischen Rechts, und der Zoll fesseln unser Interesse. Denn es ist klar, daß wir hier bei der Behandlung von Steuern im neueren Sinne des Wortes, wie es munera realia waren, die Keime zu einer modernen Steuertheorie bei Klock und gleichzeitigen Schriftstellern finden müssen, falls von Stein in seiner Ansicht über diese Literatur wirklich Recht hat.

Natürlich gehören eine Unmenge Steuern zu onera realia, und es wird zum näheren Verständnis des Folgenden notwendig, hier zu untersuchen, an welche Steuern man bei den verschiedenen Namen dachte. — Das Wort »tributum« hatte ja zwei Bedeutungen. Teils bezeichnete es Steuer überhaupt, da es aus »tribuere« gebildet ist, und diese Bedeutung trifft man nicht selten[2]); es schließt, in dieser Bedeutung aufgefaßt, auch indirekte Steuern oder, was man damals allgemein vectigalia nannte, ein. Teils wurde es in einer engeren Bedeutung gebraucht, so daß man darunter am ehesten eine jährliche Grundsteuer in Geld verstand[3]), aber von dieser genauen Auffassung gab es unendlich viele Variationen. Auch census wurde in verschiedenen Bedeutungen genommen. Teils bezeichnete es die Wertschätzungsmethode, teils die Steuer selbst, nicht nur die gewöhnliche Vermögenssteuer, sondern auch Kopfsteuer[4]). Umgekehrt konnte vectigal, das in der Regel nur Steuer von Waren, die gefahren wurden (vehere), bezeichnete, auch tributum umfassen und damit Steuer überhaupt bezeichnen[5]). Nahe verwandt mit tributum war collecta,

---

[1]) Z. B. Besold, Synopsis doctr. pol. Amstelodami 1648. l. II, c. 7, § 10: »Collectam vulgo vocant, de qua re Casparus Klockius imcomparabile opus conscripsit«.

[2]) Molina, De justitia et jure. Moguntiae 1614. disp. 661, § 11: »sic frequenter sumitur [tributum] a doctoribus et in communi usu loquentium sermone Hispano«.

[3]) Grundabgabe in natura erlegt, nannte man annona. Gutierrez, Tr. de gabellis. Francof. 1615. qu. 1, n. 5. u. Klock, Tr. de contrib. c. I, § 161: »tributum de terrae nascentibus in subsidium Regis vel Reipublicae confertur«.

[4]) Molina, a. a. O. disp. 661.

[5]) Paulus Busius, De republ. libri III. Franekerae 1613. l. III, c. 1, § 5: »Illud in exactione vectigalium (quo nomine jam intelligimus omne genus exactionum quas subditi in aerarii auctionem conferunt) observandum . . .«.

das Klock[1]) im Gegensatz zu tributum als eine außerordentliche Steuer definierte, die »personis pro rebus« auferlegt wurde, indem man damit angab, daß bei der Bemessung der Steuer auf die Habseligkeiten der Steuerzahler Rücksicht genommen wurde, während die Verpflichtung, die Steuer zu leisten, persönlich war. Durch dies Gegensatzverhältnis wurde tributum am ehesten gleich Grundlast. Die Frage, ob die Steuer dem Besitzer der Gegenstände oder den Gegenständen selbst auferlegt wurde, war von großer Wichtigkeit für die Entscheidung, inwieweit Fremde, die sich im Staate aufhielten, die Steuer bezahlen sollten, und inwieweit die eigenen Untertanen des Landes Steuer auch von Grundstücken, die außerhalb des Staates lagen, entrichten sollten[2]). Natürlich wurde diese Frage, welche noch heute von so großer Wichtigkeit ist, mit all dem juristischen Scharfsinn, den die Zeit aufbieten konnte, behandelt; für die Steuertheorie überhaupt wurde die Beantwortung dieser Frage jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Aus dem Gesagten geht hervor, wie falsch es ist, wenn Amberg angibt[3]), es habe bei den Spätscholastikern eine Dreiteilung der Steuern Geltung gehabt, da sie keine andere Einteilung der Steuern als die des römischen Rechts, die man auch in der deutschen Literatur findet, kannten. Collecta ruhten in ebenso hohem Grade wie tributum auf »Vermögen und Ertrag«, nur wurde das Ding durch collecta nicht mit Hypothek behaftet. Denn man darf nicht vergessen, daß die Zeit einen klaren Begriff, die Grundlast oder Abgabe, im Gegensatz zu Steuern, wie in unseren Tagen, nicht ausgebildet hatte. Tributum, welches der Grundlast am ehesten entsprach, aber doch nicht mehr, als daß Umwertungen mit Recht stattfinden konnten[4]), wurde zu onera mere realia gerechnet; aber collecta? Hierüber herrschte Streit. Klock rechnet sie zu onera realia, aber da man, falls die persönliche Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht erfüllt wurde, sich an die Dinge selbst halten konnte, meinte z. B. Baldus, daß collecta formell zu onera personalia, reell aber zu onera mere

---

[1]) Tr. de contrib. c. II, § 97.

[2]) Diese Frage wird ausführlich behandelt in Cothmannus: Responsa juris seu consilia. Francof. 1722. resp. 11.

[3]) Die Steuer in der Rechtsphilosophie der Skolastiker. Berl. 1909. S. 11. — Siehe auch meine Besprechung hiervon in Jahrbücher f. Nationalök. u. Stat. 1910. I. S. 263 ff.

[4]) Siehe Th. Merckelbach in Klock, Consilia. T. I. Francof. 1650. cons. 26.

realia gehörte, und deshalb schließt Natta[1]), daß collecta zu onera mixta gerechnet werden müsse, da sich forma und materia nicht trennen lassen. Aber noch mehr Bedeutungen von collecta sind zu nennen. So bezeichnet das Wort, wenn auch nur selten, auch Steuer überhaupt[2]), gleichwie die meisten übrigen Ausdrücke jener Zeit für Steuern, welche ursprünglich nur »Abgabe an die Öffentlichkeit entrichten« bedeuteten (tribuere, colligere usw.).

Collecta ist, wie gesagt, die einzige direkte Steuer (nach unserer Auffassung dieses Wortes), die man von deutschen Juristen des römischen Rechts behandelt findet und die daher auf unser Interesse besonders Anspruch hat. Wir wollen nicht auf Einzelheiten eingehen; so übergehen wir den Streit, der darüber herrschte, ob die Stadt allein oder auch der umliegende Landbezirk die Kosten der Anbringung einer Uhr in einem der Türme der Stadt bestreiten sollte, darüber, ob man zu collecta die Beiträge, welche die Zünfte ihren Mitgliedern auferlegen konnten, mitrechnen sollte. Nur die allgemeinen Gesichtspunkte sollen hier vorgebracht werden, nämlich die wirtschaftliche Betrachtung, auf welche sich diese ganze juridische Steuerliteratur aufbauen mußte.

e) Die Auffassung vom Staate.

Für Juristen des römischen Rechts erhielt der Staat naturgemäß keine eigentlichen Wohlfahrtsaufgaben. Die römische Staatsgewalt mischte sich nicht mehr als unbedingt notwendig in das wirtschaftliche Leben hinein; sie beschützte die Schwachen, half den Armen, aber vom Wohlfahrtsstaate war sie sehr weit entfernt. Nur bei oberflächlicher Betrachtung wird es möglich, Klock mit zu den Vorläufern der Kameralisten, den Vorkämpfern des allmächtigen Staats zu rechnen, da man ja doch sieht, wie er einschärft, daß die Aufgabe des Fürsten und damit auch des Staats darin bestehe, die Recht austeilende Obrigkeit zu sein[3]). Der Staat soll nach Klock nicht direkt fördernd eingreifen, er soll sich

[1]) Consilia sive responsa. Francof. a. M. 1588. cons. 166, n. 9. Siehe auch Franciscus Lucanus, Tr. de collectis (Tract. ill. jurisc. T. XII.) n. 1.

[2]) Bocerus, Tr. de regalibus. Tubingae 1608. c. 3, § 223: »Imponitur collecta vel ad munus aliquod personale vel ad patrimoniale munus.« In § 230 wird »collecta capitis« erwähnt.

[3]) Consilia. Tom. III. Einleitung: »Potissimum vero ad istiusmodi virtutum officia pertinet, inter suos jus dicere, injuriam depellere, controversias derimere, officia et onera communia congrua proportione distribuere, omnia ad aequitatem et aequalitatem quandam geometricam, in qua tum pulchritudo Reipublicae tum prudentiae et justitiae decus splendidius clarescit, felicissime reducere«.

vielmehr darauf beschränken, abwehrend einzugreifen, weshalb unter den Ansprüchen an den Staat der Gerechtigkeitsbegriff naturgemäß in den Vordergrund tritt. Für Klock und die andern Juristen des römischen Rechts war der Staat jeder beliebige Staat, nicht ein spezieller Staat, dessen Interessen es sogar auf Kosten anderer Staaten wahrzunehmen galt. Gerechtigkeit nach innen und außen war der Grundpfeiler, worauf nach Ansicht der Juristen des römischen Rechts der Staat gebaut wurde. Wenn Klock aus Ciceros Staatsphilosophie oder aus dem römischen Recht Aussprüche anführt, wie, daß es für den Staat vorteilhaft ist, reiche Einwohner zu haben und dergl., so zitiert er nur; es erwärmt ihn nicht selber und bringt ihn nicht dazu, an Mittel, um dies zu erreichen, zu denken. Der vollkommenste Staat ist der, wo die größte Gerechtigkeit herrscht, und darum ist die Aufgabe zu untersuchen, was Gerechtigkeit ist. So ist es charakteristisch, wenn Nicolaus Festasius in der Vorrede zu seinem Buch über Steuern[1] hervorhebt, er sei dazu gekommen, diese Arbeit zu schreiben, als er die Not sah, in welche die Bevölkerung infolge von Steuern geraten war; er geht nicht den Weg, den ein Kameralist in solchem Falle gegangen wäre, neue Erwerbsquellen für die Bevölkerung anzuweisen, sondern er will dem Übel dadurch abhelfen, daß er zeigt, was Gerechtigkeit ist und wie sie in der Steuerverteilung durchgeführt werden sollte.

Aber hiermit ist über die Notwendigkeit des Staates selbst nichts ausgesagt; auch die Juristen des römischen Rechts erkannten diese an, so daß in Fällen, wo die Existenz des Staates auf dem Spiele stand, der Fürst, d. h. der Staat, ein Recht über alle Vermögen und Güter, die sich im Staate befanden, nicht nur nach communis sensus, sondern nach lex naturae hatte. Hingegen wird ausführlich eingeschärft, daß die Obrigkeit zwar von Gott eingesetzt ist, dies aber nicht so verstanden werden darf, als ob Gott sie um ihrer selbst willen eingesetzt habe, vielmehr ist dies um des Gemeinwohls willen geschehen. Man erkennt eine Sonderung zwischen dem Fürsten und dem Staate an und legt auf viele Weisen fest, daß der Staat dem Fürsten übergeordnet ist, aber, da »populus« bis jetzt nur ein Begriff ist, so wird der Staat tatsächlich gleich dem Fürsten. Theoretisch erkannte man auch nicht an, daß die Mittel des Staates dem Fürsten gehörten, und zwar sieht man das aus der bestimmten Unterscheidung, die

[1] Tract. de aestimo et collectis. Venetiis 1571.

zwischen dem Fürsten als Privatmann und dem Fürsten als Inhaber der obersten Gewalt im Staate aufgestellt wurde[1]). Man unterschied gleichfalls das Privatvermögen des Fürsten, worüber er Eigentumsrecht, und das Staatsvermögen, wovon er nur die Verwaltung hatte; ein einzelnes Beispiel wie, daß die meisten Schriftsteller Verkauf von Domänen nicht gestatten wollen, zeigt dies. Tatsächlich bedeutete es daher nichts, daß man im römischen Recht eine Sonderung zwischen aerarium und fiscus vorfand. Gaill[2]) hebt hervor, daß fiscus bei den Römern »pecunia imperatoris« war, während aerarium »pecunia publica et imperii, et sic aerarium populi, fiscus principis erat« und diese Worte pflegen bei andern damaligen Schriftstellern wiederzukehren. Im römischen Recht wird indes fiscus an Stelle von aerarium gebraucht, nachdem dies, die Kasse des Volks, verschwunden und in fiscus aufgegangen war; unter den Kaisern wurde daher fiscus die eigentliche Staatskasse im Gegensatz zum Privatvermögen des Fürsten (res privata principis, divina domus und ähnl.)[3]). Da die deutschen Juristen sich über die Entwicklung, welche fiscus so durchgemacht hatte, nicht im klaren waren, indem, wie erwähnt, römische Altertümer nicht studiert wurden, und da man im deutschen Kaisertum eine Fortsetzung des römischen sah, so kann man bei diesen Schriftstellern oft Einnahmen, die richtiger zu dem einen gehören sollten, dem andern zugeteilt finden[4]). Auch dadurch wurde die Sonderung in Wirklichkeit bedeutungslos. Aber hierzu kam ferner noch, daß man, vom römischen Recht und von der Überzeugung der Fortsetzung des römischen Kaisertums im deutschen beeinflußt, meinte, daß nur bei dem Reich und dem Kaiser von aerarium und fiscus die Rede sein könne, aber nicht in den Einzelstaaten, und da der Schwerpunkt mehr und mehr vom Reich auf diese überging, wurde auch aus diesem Grunde die Hervorhebung des aerarium als Kasse des Volkes ohne praktische Bedeutung[5]).

---

[1]) Siehe hierüber Näheres bei O. Gierke: Johannes Althusius. 2. Aufl. Breslau 1902. S. 136—37.

[2]) A. a. O. l. I, obs. 20, § 3.

[3]) Siehe Näheres in Gosens Abhandlung in Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. 22—23.

[4]) Z. B. Max. Faust, A. a. O. concl. 1, cons. 12 u. 50. Klock: Tract. de aerario. Norimbergae 1651. c. 7, §§ 7—9 u. 68. Klock: Tr. de contrib. c. 18, § 13.

[5]) Dies Schwanken kommt in Klocks Stellung zu der Frage bzgl. der Teilnahme des Volkes an der Steuerauflage klar zum Ausdruck. Tr. de contr. c. 4.

f) Gerechte Steuer.

Damit nun eine Steuer überhaupt berechtigt (justa) sein sollte, mußte sie nach den deutschen Schriftstellern des römischen Rechts die Gerechtigkeitsansprüche hinsichtlich der causa materialis, causa formalis, causa efficiens und causa finalis erfüllen. Um diese 4 aristotelischen Ursachen[1]) konzentrierte sich die ganze Erörterung. Wir werden sie nicht systematisch durchgehen, da wir uns hier nur mit der finanzwissenschaftlichen Seite der Steuerfragen beschäftigen, während die rein juridische — und diese spielte natürlich bei diesen Schriftstellern die weit überwiegende Rolle — uns nichts angeht.

Überhaupt betrachtete man die Steuern wegen ihrer Fähigkeit, über angemessene Ansprüche hinauszuwachsen, nicht mit milden Blicken[2]). Steuer sollte eine Ausnahme sein, aber gerade damals löste eine Steuerauflage die andere ab, und da ein wirklicher Finanzhaushalt im Entstehen begriffen war, wurde es unmöglich, das Schachtelsystem, dessen Bewahrung diese Schriftsteller verlangten, länger aufrecht zu erhalten und in jedem einzelnen Falle »eine gerechte Ursache« zu der Steuer nachzuweisen. Wurde die Steuer zu etwas anderem, als wozu sie eingesammelt war, benutzt, selbst wenn dies völlig berechtigt war, so lag nach Klocks Aussage ein Fall von Betrug seitens des Staates vor. Schon das Titelblatt zu Klocks Werke über die Steuern zeigt, mit welchen Augen eine Steuer überhaupt betrachtet wurde, indem es eine Frau darstellt, die vor dem Antlitz der Göttin der Gerechtigkeit einen Beutel Geld als »Steuer« einem Krieger reicht.

Als Ursache zur Auflage einer Steuer wurde verlangt, daß eine »necessitas et utilitas publica« vorlag, und man kann, wie gesagt, aus der Forderung dieser Schriftsteller nach dem Nachweis einer besonderen Ursache für jede Steuer als der notwendigen Basis einer gerechten Steuerverteilung sehen, wie weit man überhaupt von dem Gedanken, der unserem modernen Staatshaushalt zugrunde liegt, entfernt war. Damit sich nun sagen ließ, daß eine solche Notwendigkeit eingetreten sei, mußten die ordentlichen Einnahmen, wie das Einkommen aus Domänen und dergl., nicht aus-

---

[1]) Einige Verfasser geben nur 3, andere dagegen 5 an, doch bleibt der wirkliche Inhalt derselbe. Siehe Näheres über diesen Punkt bei H. Ratjen: Vom Einfluß der Philosophie auf die Jurisprudenz. Kiel 1855. (Rede). S. 3ff.

[2]) So sagt z. B. Klock: Tr. de contr. c. 1, §§ 156—57 u. Consilia. T. 1. cons. 28, § 144: »Estque nativitas et incrementum contributionum instar crocodyli, ac successu temporis sese formidabile reddit, nec quidquam retinet de causis primae suae institutionis, quam praetextum et adparentiam«.

reichen. Aber ferner wurde die Feststellung einer necessitas et utilitas publica gefordert, da publica sich auch auf necessitas bezieht. Der Fürst konnte also nicht mit Recht Steuer auferlegen, weil er Geld brauchte, aber gerade weil man zwischen seiner Eigenschaft als Privatmann und seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt einen Unterschied machte, mußte man einräumen, daß er auf Kosten des Staates mit einem gewissen Glanz auftreten sollte, und damit befand man sich auf schwankendem Boden. Bezeichnend für die Aufgaben, welche dem Staat zugewiesen wurden, ist es z. B. Klocks Aufzählung davon, wann von einer öffentlichen Notwendigkeit und öffentlichem Nutzen die Rede sein könne, zu sehen; so nennt er Einfall von Feinden, Bezahlung von Schulden, Instandsetzung von Brücken und Wegen und dergl.[1]); von Wohlfahrtsaufgaben ist keine Rede.

Natürlich war es der Fürst, der zu begutachten hatte, ob man sagen könne, daß eine »necessitas et utilitas publica« vorliege. Zwar wird in der Regel hervorgehoben, daß jede Steuerverordnung eine Begründung dafür, weshalb die Steuer auferlegt wird, enthalten soll, so daß man sich dadurch in die Lage gesetzt sieht, die Steuerauflage zu kontrollieren, aber das war natürlich nur ein geringes Äquivalent für das Selbstbesteuerungsrecht der Bevölkerung. Lag wirklich eine »necessitas et utilitas publica« vor, so ist es klar, daß ein Selbstbesteuerungsrecht tatsächlich ohne Bedeutung geblieben wäre, und dies erklärt die gleichgültige Art und Weise, in der die hier besprochene Literatur die Frage bezgl. des Selbstbesteuerungsrechts des Volkes überhaupt behandelt.

Sollte man nun zu Steuerauflage schreiten, wenn die ordentlichen Einnahmen nicht ausreichten, oder sollte man erst andere Wege versuchen? Diese rein praktische Finanzfrage, für die sich ja auch keine allgemeine Regel geben läßt, beantworten die meisten Schriftsteller nicht, und wenn sie schließlich eine Beantwortung versuchen, verfallen sie oft in Spitzfindigkeiten[2]). Klock

---

[1]) Tr. de contrib. c. 7, § 15: incursiones hostium, necessaria patriae defensio, status Domini conservatio, aeris alieni dissolutio, refectiones pontium, fontium, viarum, aggerum, fluminum, templorum, profectio necessaria, pacis redemptio, inauguratio superioris, cura ecclesiae et scolarum etc.«. Andere nennen nicht so viele, z. B. Th. Maull: De homagio. Giessae Hessorum 1614. tit. 9, § 22ff. und Wintzler: Synopticae observationes de collectis. Coloniae 1608, § 7.

[2]) Natta, a. a. O.: Anf. Skr. cons. 150, § 1. Hatte man »bona communia sufficientia« und man legte doch Steuer auf, »dicerentur illi [sc. singuli] in particulari solvisse debita universitatis; quod est inconveniens et absurdum, quia alia est causa universitatis et alia singulorum«.

erwähnt nur nebenbei, daß es in gewissen Fällen, anstatt zur Steuerauflage zu schreiten, vorzuziehen sein wird, die Münze zu verringern oder eine Anleihe aufzunehmen[1]).

War die Ursache zur Erhebung der Steuer (collecta) berechtigt, so wurde ferner noch verlangt, daß sie hinsichtlich der Erhebungsart »justa« sein sollte. Hier mußte man dann vor allem Ursprung oder Ursache der Steuer beachten, so daß, wenn eine Arbeitsleistung in eine Geldleistung geändert wurde, sie nur denen, die sie früher entrichteten, und im Verhältnis zur Arbeitsleistung eines jeden auferlegt werden durfte, weshalb eine Kopfsteuer unter solchen Verhältnissen vollauf berechtigt sein konnte[2]). Da die Steuer nach allgemeiner Auffassung Bezahlung für ein Gut der einen oder anderen Art war, mußte die Grundregel dafür die werden, daß, wer aus der Veranstaltung Nutzen haben sollte, auch die Steuer bezahlen mußte, und niemand anders[3]). Dieser Punkt nimmt jedoch nur einen bescheidenen Platz in den Werken der hier besprochenen Schriftsteller ein, teils weil er als selbstverständlich angesehen wurde, teils sicher auch deshalb, weil man besonders die neueren Steuern, die damals in Anwendung gekommen waren und die ganze Bevölkerung umfaßten, im Auge hatte.

g) Die Vermögenssteuer.

War aber der Kreis von Steuerpflichtigen hierdurch abgegrenzt und bestand danach keine Möglichkeit für eine spezielle Ausmessung des Nutzens innerhalb dieses Kreises[4]), so gab es nach dem römischen Recht und damit auch nach diesen Schriftstellern nur eine gerechte Erhebungsweise, nämlich nach dem Vermögen eines jeden[5]). Es ist klar, daß wir hier an dem Haupt-

---

[1]) Consilia. Tom. I. cons. 20.

[2]) Bocerus, Tr. de regalibus. cap. 3, § 223. Wenn ein munus personale in eine Geldleistung geändert wird, »tunc collecta imponenda et solvenda est per capita, ut unus tantum praestet, quantum alter. Cum enim pro capitis munere haec imponatur collecta, ejusdem etiam sumit naturam, ut scilicet par omnium conditio sit . . .«. Siehe auch Gaill, a. a. O. l. 2, obs. 52, § 16 und Petrus de Ubaldus, De collectis (Tr. ill. juriscons. T. XII.) § 9.

[3]) Klock, Tr. de contrib. c. 2, § 92 u. c. 17, § 92.

[4]) Hier war natürlich immer die Möglichkeit eines Gutdünkens vorhanden. Vgl. z. B. Natta, a. a. O. cons, 183, § 1, wo verschiedene Beispiele genannt werden.

[5]) Z. B. Cod. 10, 16, 3. Hier auf den römischen Census einzugehen, der den hier besprochenen Schriftstellern fortwährend vorschwebt, ist sicher nicht notwendig.

punkt in unserer Darstellung, der eigentlichen Steuertheorie, stehen. Außerordentlich stark war die Literatur über diesen Punkt nach und nach angeschwollen und die Frage bezgl. collecta und seiner Einschätzung nimmt den bedeutendsten Platz in Büchern jener Zeit über das Steuerwesen ein. In dieser Literatur tritt ein veralteter Steuerbegriff mit seinem ganzen jahrhundertelang gesammelten Arsenal von Argumenten und mit seinem im Laufe der Jahre bis in die geringsten Einzelheiten ausgebildeten System auf.

Unbesehen übernehmen die hier besprochenen Schriftsteller vom römischen Recht die Theorie, daß der Gerechtigkeit Genüge geschehe, wenn collecta nach dem Vermögen eines jeden erhoben wird, so daß, wer 1000 besitzt, 10mal soviel bezahlt wie der, welcher 100 besitzt. Was wäre natürlicher gewesen, als daß man die Haltbarkeit dieser Theorie untersucht hätte? Aber gerade weil es an einer wirklichen Staatslehre fehlte, fehlte der Prüfstein. Auch insofern war zu einer solchen Revision keine Veranlassung, als die Steuertheorie des römischen Rechts mit dem Gerechtigkeitsbegriff des Aristoteles übereinstimmte. Bekanntlich handelt das ganze 5. Buch der Nikomachischen Ethik vom Gerechtigkeitsbegriff. Aristoteles untersucht hier Gerechtigkeit als die spezielle Tugend, welche auf die Verteilung der Güter in der Gesellschaft abzielt, und damit zum Hauptpunkt in der Politik wird. Sie besteht darin, die rechte Mitte zu finden, aber diese ist natürlich verschieden, je nachdem sie die Mitte zwischen zwei Dingen allein oder zwischen den Dingen im Verhältnis zu den Personen ist. Er stellt infolgedessen eine Unterscheidung zwischen der ausgleichenden und der austeilenden Gerechtigkeit auf. Während der ersteren durch eine arithmetische Proportion Genüge geschieht, muß der austeilenden durch eine geometrische Genüge geleistet werden. Denn da der Staat nach Aristoteles nicht aus gleichen Menschen besteht, da stets Ungleichheit zwischen den Bürgern herrschen muß, so muß das absolut gleich Große hinsichtlich einer Austeilung von Ehre, Besitz und überhaupt allen Gütern unter die Bürger ungerecht werden. Deshalb wird die geometrische Proportion, welche auf die natürliche Verschiedenheit zwischen den Bürgern Rücksicht nimmt, die gerechte in dem Verhältnis zwischen dem Staat und den Bürgern und zwar einerlei, ob es Vorteile oder Lasten gilt[1]). Diese aristotelische »proportio geometrica« lebt nun

---

[1]) Direkt zielt Aristoteles jedoch nicht auf diese ab. Vgl. aber l. V, c. 7 (Aristoteles graece ex rec. Im. Bekkeri. Berol. 1831).

Jahrhunderte hindurch weiter. Wir finden sie bei Thomas Aquin[1]) und nach ihm bei nahezu allen Theologen, die über Gerechtigkeit schreiben. Wir finden sie bei römischen Schriftstellern, im Corpus juris civilis, bei italienischen Juristen, bei Gregorius Tholosanus, bei den deutschen Juristen selbst, wie z. B. Latherus, Rövenstrunck und vor allem bei ihrem Führer, Kaspar Klock[2]). Da das Vermögen eines jeden — wir werden die Bedeutung dieses Worts näher untersuchen — geschätzt werden soll und da jeder hiernach Steuer zahlen soll, wird also das Ideal eine Prozentsteuer nach dem Vermögen. Allerdings machen, wie wir hernach sehen werden, Klock und die andern Juristen in dieser Theorie einige Einschränkungen hinsichtlich der weniger Begüterten, aber die Steuertheorie selber wird dadurch nicht geändert.

Man wird einsehen, wie falsch Marchets obengenannte Auffassung von Klocks Steuertheorie ist, wenn er darin den Wunsch nach einer Progression ausgesprochen sehen will. Marchet zitiert freilich keine Quellen, aber es ist anzunehmen, daß er dadurch zu seinem Resultat gelangte, daß er »proportio geometrica« als »progressio geometrica« auffaßte, worüber in der ganzen hier besprochenen Literatur kein Wort erwähnt wird; es wäre auch mehr als merkwürdig, ja rein unmöglich gewesen, wenn Klock und die anderen Schriftsteller des römischen Rechts von ihrer Auffassung des Staates aus zu einer progressiven Steuer gelangt sein könnten; eine solche muß notwendig einen Wohlfahrtsstaat zur Voraussetzung haben.

Ebenso irreführend ist es, wenn Eheberg, wie erwähnt, Thomas Maull und Wesembecius auf Kosten Klocks in den Vordergrund stellt, indem er bei ihnen nach Cusomanos Nachweis »die Grundzüge unserer Steuertheorie« ausgesprochen sehen will, was seine Hervorhebung von Wesembecius' Passus, daß die Steuern »ratione facultatum« erhoben werden sollen, noch mehr betont. Wie oben erwähnt, ist dies dieselbe Grundlage, auf der auch Klock und die andern Schriftsteller stehen, und es liegt

[1]) Summa theol. Bergomi 1590. qu. 61, art. 1—2.

[2]) Tr. de contrib. c. 17, § 47: »Summatim loquar: Quilibet debet sustinere onera pro bonis suis contribuendo pro rata et debita portione, et non transferre suam sarcinam in inferiorem; debetque proportio geometrica non arithmetica servari, ut qui majoribus praediti sunt facultatibus, locupletioresque existunt, plus solvant quam ii, qui minus habent«. — Einen drastischen Ausdruck bekommen diese Gedanken bei Cothmannus: Responsa juris seu consilia. Tom. 4. Francof. 1662. resp. 3, § 123, wo es heißt: »aliam esse aequalitatem arithmeticam, aliam geometricam, hoc est, aliam, quae in cujuslibet idiotae captum cedit, aliam, quam Jctus et rerum politicarum peritus expendit«.

somit kein Anlaß vor, Maull und Wesembecius hervorzuheben. Es ist die Theorie des römischen Rechts von der Steuer nach Schätzung der »facultates« eines jeden, die man übernimmt. Einen bewußten Ausdruck für eine Leistungsfähigkeits-Theorie in den »facultates« sehen zu wollen, wäre unrichtig. Das beweist eine nähere Untersuchung der Verbindungen, worin dies Wort vorkommt; hier sollen nur einige wenige Beispiele angeführt werden. So sagt Regnerus Sixtinus[1]) — denn warum nicht auch Ausländer anführen, da ja doch diese Literatur international war? — daß diejenigen nicht Steuern zahlen sollen, »qui facultatibus divites, corpore autem infirmi sunt, si fructus earum facultatum vix ad alimenta ejusmodi personarum sufficiant«, und weiter wird hervorgehoben, daß facultates hier nicht Fähigkeiten bedeuten können, wenn man sieht, daß Petrus de Ulbaldus[2]), dem Regnerus Sixtinus das Zitat entnimmt, an Stelle von »fructus earum facultatum« vielmehr »fructus suarum possessionum« hat. Klock selbst gebraucht oft die Wörter vires und facultates, aber als synonym mit possessiones, bona oder dergl., und hierfür ließen sich zahlreiche Beispiele anführen. Nein, die Hauptregel für alle diese Schriftsteller finden wir in folgenden Worten ausgedrückt, die Klock gebraucht: Omnis circa impositionem tributorum iniquitas evitabitur, si omnes ex aequo censeantur pro ratione, portione et quantitate bonorum, quae quisque possidet[3]).

h) Die Steuerveranlagung.

Mit andern Worten, der römische Census mit einer Taxierung der steuerpflichtigen Habseligkeiten eines jeden erscheint diesen Schriftstellern wünschenswert und den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechend. Wie sollte nun eine solche Abschätzung stattfinden, sollte alles Eigentum erfaßt und welcher Wert sollte zugrunde gelegt werden?

Steuer war nach dem römischen Recht »onus fructuum«; nicht in den Vermögensgegenständen selbst, sondern in den Früchten, die sie brachten, hatte man einen Ausdruck für den Nutzen des Staates und die Stellung des einzelnen in der Staatsgemeinschaft. Man sollte nun glauben, daß man hierdurch zum Einkommenbegriff gekommen wäre — der Weg scheint ja nur ganz kurz — und von da aus zu modernen Steuerformen, aber

---

[1]) Tract. de regalibus. Francof. 1617. l. II, c. 14, § 90.

[2]) A. a. O. n. 12.

[3]) Tr. de aerario. cap. 53, § 7.

das war nicht der Fall; man hielt an der Forderung des census fest, und die Aufklärung über »fructus« diente fortdauernd nur als ein Mittel für die Vermögenssteuer. Man näherte sich jedoch mehr und mehr der Einkommensteuer. So will Aegidius Thomatus, indem er sich streng an den Geist des römischen Rechts hält, nur solche Früchte, die »ex praediis et peculio« gewonnen werden, zur Besteuerung angesetzt wissen, aber mehr und mehr drängt sich »lucrum« als fructus beigeordnet, wie wir später sehen werden, hervor. Lucrum, wie z. B. der Gewinn des Kaufmanns aus dem Warenumsatz, war jedoch beständig an die Gegenstände geknüpft; Arbeitseinkommen kannten diese Schriftsteller nicht, und dies muß der Prüfstein für einen Einkommenbegriff sein. Das römische Recht erwähnt allerdings ein »fructus hominis«[1]), spricht aber hier von der Sklavenarbeit. Es sollte nun naheliegend scheinen, der Arbeit überhaupt Produktivität beizulegen, mochte sie nun Arbeit eines freien Mannes oder eines Sklaven sein, aber das tun die hier besprochenen Schriftsteller nicht. Es würde das denn auch den Rahmen für die Steuer des römischen Rechts überschritten haben; collecta wurde »personis pro rebus« erhoben, und darum sollte die Sklavenarbeit bei der Abschätzung mitgenommen werden, weil die Sklaven nur »res« in der Hand des Besitzers waren.

Wie gut man auch immer von seinem Arbeitsverdienst mochte leben können, von einer Steuerveranlagung konnte doch nicht die Rede sein, da es dabei keine fruchtbringenden Dinge einzuschätzen gab[2]). Alle diese Besitzlosen konnte man mit einer geringen Kopfsteuer besteuern, aber sie blieben außerhalb des census[3]).

Scheinbar nähert man sich, wie erwähnt, durch die Gleichstellung von lucrum mit fructus dem Arbeitsverdienst, aber auch nur scheinbar. Die Unterscheidung, welche Bartolus und noch stärker Natta[4]) zwischen »fructus naturales« und »fructus industriales« durchführten, je nachdem die Arbeit bloß okkupierend

[1]) Dig. 7, 7, 4: »Fructus hominis in operis consistit et retro in fructu hominis operae sunt. Et ut in ceteris rebus fructus deductis necessariis impensis intelligitur, ita et in operis servorum«.

[2]) Casp. Klock: Diss. de contrib. Basel 1608. concl. 40: »pauperes, qui ex industria et labore manuum victum quaeritant, nec aliunde habent, unde se alant, collectarum onus deprecantur« u. Tr. de contrib. c. 13, § 59: »Ubi patrimonium fructusque nulli, ibi nec collectis locus relinquitur«.

[3]) Vgl. Dig. 50, 15, 3.

[4]) A. a. O. cons. 141, § 1.

oder mitproduzierend gewesen ist, bewirkte, daß fructus und lucrum gleichgestellt werden konnten. Aber war denn keine Rede davon, daß, wer Arbeitsverdienst hatte, auch lucrum hatte? Die Kanonisten hatten allerdings nachgewiesen, wie unbillig es sei, daß man Steuer aus Arbeitseinnahme forderte, weil das onus ex onere sein würde, da die Arbeit selber nach Gottes Wort eine Last für den Menschen war; vielleicht trug dies Argument mit dazu bei, daß man von lucrum aus gewöhnlicher körperlicher Arbeit nicht sprechen zu können meint. Lucrum wird nicht Arbeitsverdienst, sondern am ehesten gleich Gewinn der Betriebsherren, lucrum ist das Plus, welches das Glück gibt[1]). Darum spricht man von lucrum beim Handel, aber nicht beim Handwerk.

Mußten aber so die Besitzlosen von der Steuerveranlagung ausgenommen werden, so war die nächste Frage, ob alle, die im Besitz von Vermögensgegenständen waren, mitgenommen werden sollten. Dies war nicht der Fall; wer arm (pauper) war, sollte davon befreit sein. Da man beständig die Vermögenssteuer behandelte und damit die ganze Bevölkerung als von dem, was das Vermögen abwarf, lebend betrachtete, war es ganz natürlich, daß man auch den arm nannte, der nur soviel Einkommen aus seinem Vermögen hatte, daß er gerade noch davon leben konnte und in Not kommen würde, wenn er Steuern bezahlen sollte[2]). Jedoch konnten diese Armen, zu denen auch die, welche von ihrer Arbeit lebten, gehörten, mit einer geringen Kopfsteuer besteuert werden. Ganz besitzlos war der Arme nicht und den Schutz des Staates genoß er ja für seine Person und das Wenige, was er besaß. — An einer Stelle im Corpus[3]) wird derjenige, der nicht 50 Goldstücke hat, arm genannt, und einige Schriftsteller wollten diese Definition von »arm« auch auf die Steuerveranlagung angewendet wissen, aber die meisten sahen ein, daß das römische Recht hier einen speziellen Fall im Auge hatte, und meinten deshalb, daß ein Analogieschluß nicht berechtigt sei, sondern daß in jedem einzelnen Falle darüber, ob der Betreffende arm genannt werden könne, ein Gutachten abgegeben werden müsse, da auf seine ganze Stellung in der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen sei. So

---

[1]) »Lucrum est accessio ex prosperitate fortunae qualiscunque proveniens«. G. A. Struvius (Praes.), De lucro. O. O. 1666. (Diss.)

[2]) Siehe z. B. Calepinus, Vocabularium. Thusculani 1522. Paupertas liegt vor »quando licet non sint opes, tamen neccessaria suppetunt«. Jedoch Mundius, a. a. O. c. 6, n. 350: »Pauperes . . . dicuntur, qui aliud non habent, unde vivant, sed victum mendicando vel industria et labore manuum dietim quaeritant«.

[3]) Dig. 48, 2. 10.

nannte Klock in Übereinstimmung mit Bartolus und Baldus denjenigen arm, »qui vivere nequit pro conditione et dignitate personae vel status sui«[1]. Klock nähert sich dem harmonischen Gerechtigkeitsbegriff, und die streng konsequente Durchführung einer »proportio geometrica« erleidet dadurch eine bedeutsame Einschränkung; von einer Abschätzung nach Leistungsfähigkeit ist indes keine Rede, sondern nur von einem variablen, steuerfreien Existenzminimum; dies sollte jedoch nicht, wie heutzutage, für alle Steuerzahler abgezogen werden.

Im übrigen hatte diese Lehre von der Befreiung von Steuer für denjenigen, der arm war, mit der Lehre der Kirche vom Zehnten zu kämpfen, da sowohl Reiche wie Arme diesen bezahlen mußten[2]. Schon Thomas Aquin gelangte zu der Frage, ob es nicht ungerecht sei, den Zehnten von dem Armen zu verlangen, vielleicht obendrein für einen reichen Priester, ja ob das nicht geradezu mit der Pflicht der Kirche, gerade dem Armen helfen zu sollen, in Widerspruch stehe. Er weist jedoch diese Frage damit ab, daß das Geld durch die Hände der Kirche gehen soll. Immer wieder taucht die Frage später auf, aber ebenso regelmäßig wird sie abgewiesen, da der Zehnte nicht eine Gabe an die Kirche war, sondern »decima deo dicitur reddi vel restitui«, und deshalb konnte man ihn und die Steuer nicht miteinander vergleichen[3].

Hinter den Theorien, welche deutsche Schriftsteller des römischen Rechts also wiederholten, sucht man vergeblich nach allgemeinen Gesichtspunkten für das Verhältnis zwischen dem einzelnen und dem Staate. Ohne nähere Begründung werden die Theorien wiedergegeben, und wenn diese so schnell darauf aufgegeben wurden, dürfte der Grund u. a. der gewesen sein, daß sie keine genügende Grundlage hatten. Daß betont wird, wer commoditas fühlt, müsse auch incommoditas fühlen, sagt in Wirklichkeit nichts.

Da nun Vermögensgüter (bona) nach den fructus, die sie brachten, eingeschätzt werden sollten, ist es klar, daß die bona, welche keine fructus gaben, nicht mitgerechnet werden sollten. Felder, die keinen Überschuß brachten — denn fructus wurde als Nettoeinnahme, nach Abzug aller zu deren Erzielung

[1]) Tr. de contrib. c. 13, § 76. Natta, a. a. O. cons. 590, n. 14.

[2]) Costa, a. a. O. quaest. 149, n. 13—14: »Decimae sunt solvendae, etiamsi eis solutis nil remaneret debitori pro victu . . .«.

[3]) Z. B. Rebuffius et Tyndarus, Tr. de decimis. Colon. Agrip. 1590. § 39—40.

nötigen Ausgaben, verstanden[1]) — sollten demnach nicht im Grundbuch mitgerechnet werden oder, wenn doch, nicht steuerpflichtig sein[2]). Somit wurde nicht der Verkaufswert der bona selbst, sondern der der fructus zugrunde gelegt; man forderte deshalb eine sehr häufige Umtaxierung, entweder bei jeder Steuererhebung oder wenigstens dann, wenn die Preise sich in der Zwischenzeit geändert hatten[3]). Von Geld, das man aufgespart liegen hatte, sollte man mithin auch nicht Steuern bezahlen, von Luxusgegenständen, die keine fructus abwarfen, sondern nur zum Schmuck dienten, ebenfalls nicht[4]). Lucas de Penna hatte allerdings den Genuß, den der Besitzer von Schmucksachen, reichem Tafelservice und dergl. hatte, mit fructus gleichgestellt, aber da u. a. Bartolus ein entschiedener Gegner dieser erweiterten Auslegung von fructus gewesen war, war diese Anschauung nicht durchgedrungen. — Im übrigen sollten sowohl bona mobilia wie bona immobilia eingeschätzt werden. Vieh und Landwirtschaftsgeräte sollten also mitgezählt werden; aber hier traten gewisse Schwierigkeiten auf. Namentlich erhob sich die Frage, ob fructus von diesen nicht schon bei der Einschätzung von fructus, welche die Erde gab, mitgerechnet waren. Bei einer Taxierung von Vieh und dergl., das sich im Gebrauch abnutzte, konnte es recht schwierig sein, der fructus habhaft zu werden, und einzelne Autoren[5]) wollten daher Dinge, die sich im Gebrauch abnutzten, überhaupt nicht mitgerechnet wissen. Aber wieviel sollte man dann, um die fructus herauszufinden, abziehen? Sollte man den Unterhalt der Familie, soweit sie im Betrieb mitgearbeitet hatte, abziehen? Nach welchen äußeren Merkmalen sollte man sich richten usw.? alles Fragen, die sich in dem Augenblicke, wo man diese Steuer anwenden wollte, erhoben; aber die Autoren gingen auf dieselben nicht ein. So will ein Schriftsteller, Mundius a Rodach, zu fructus nur die Geldeinnahme mitrechnen, indem er meint[6]), daß Bienen, Gänse,

---

[1]) Dig. 5, 3, 36, 5: »Fructus intelleguntur deductis impensis, quae quaerendorum, cogendorum conservandorumque eorum gratia fiunt«. — Es ist somit kein besonderes Verdienst von Klock zwischen »Roh- und Reinertrag« unterschieden zu haben, wie Roscher meint, Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland. Münch. 1874. S. 216, Anm. 2.

[2]) Bertachinus, a. a. O. Pars 2, n. 56.

[3]) Klock, Consilia. T. 1. cons. 28, § 212. — Andere setzen bestimmte Jahreszeiträume für Revision fest, so z. B. Rövenstrunck (Rechtliches Bedencken von Anlage . . . Marpurge 1633. S. 63) 10 Jahre. Man sah auch, daß der Ertrag der Landwirt schaft und der andern Erwerbszweige Jahr für Jahr schwankte.

[4]) Klock, Tr. de contrib. c. 11, § 67.

[5]) Z. B. Natta, a. a. O. cons. 418, n. 7.

[6]) A. a. O. c. 6, n. 7—8.

Tauben und dergl. bei der Steuerveranlagung nur aufgenommen werden sollen, insoweit man sie zum Verkauf züchtet oder sie hält, um die Produkte, die sie liefern, zu verkaufen[1]). Überhaupt scheint man auf seiner Wanderung nach festen Kriterien für die Bestimmung von fructus mehr und mehr dazu gelangt zu sein, fructus als gleich Geldeinnahme, welche bona gaben, aufzufassen. So hebt Rövenstrunck[2]) hervor, daß man auch bona mobilia einschätzen sollte »e quibus reditus aliqui percipiuntur, ut pecunia foeneri seu sub cambiis data argentariis«, gerade so gut wie Fischer und Jäger, »qui exercent mercaturam et negotiationem«. Daß man lucrum mit fructus gleichstellte, trug natürlich auch das Seine dazu bei, daß man mehr und mehr fructus mit der Geldeinnahme[3]) identifizierte und daß man sich dadurch scheinbar dem Einkommenbegriff nähert.

Es muß noch erwähnt werden, daß bei vermieteten Grundstücken die Mietssumme für die Bestimmung von fructus das Entscheidende wurde, und die Besteuerung von Außenständen keine Schwierigkeit bot, da nur die, welche Geldeinnahme brachten, mitgerechnet wurden[4]).

Auch die Warenlager der Kaufleute sollten wie andere bona mobilia bei der Steuerveranlagung mit aufgenommen werden. Man erkannte, daß es eine Ungerechtigkeit sein würde, wenn ein Mann, der seine Mittel in Kaufmannswaren statt in einem festen Grundstück anlegte, oder der damit Wucher trieb, von der direkten Steuer befreit sein sollte[5]). Nun hatten einige Schriftsteller allerdings bemerkt, daß die Kaufleute die Steuern, welche man auf ihre Waren legte, auf die Verbraucher derselben abwälzten, und sie wollten auf Grund dieser Auffassung die Warenlager der Kaufleute von direkter Besteuerung ausgenommen sehen; indes hatte der Gedanke einer naturnotwendigen Abwälzung von Steuern seitens der Kaufleute unter Juristen des römischen Rechts keine

---

[1]) Nach dem römischen Recht sollten »animalia« bei der Steuerveranlagung mitgerechnet werden. Es war aber zweifelhaft, ob Gänse und Hühner hierzu zu rechnen waren, oder ob sie nicht eher den »aves« zuzuzählen waren. Siehe hierüber Ferretus, a. a. O. § 485.

[2]) A. a. O. S. 42.

[3]) Oder was Tauschwert hatte. Dig. 50, 16, 222.

[4]) Gaill, a. a. O. I, 2, obs. 7. Was hier gesagt wird, bezieht sich mutmaßlich nur auf pecunia otiosa. — Über das Verhältnis zwischen Hypothekeninhaber und -Besitzer hinsichtlich der Steuerveranlagung siehe z. B. Chr. Ph. Richter, Decisiones juris var. Lips. et Francof. 1689. dec. 70.

[5]) Siehe z. B. Bocerus, a. a. O. c. 10, § 2.

Anhänger, so daß aus diesem Grunde keine Ausnahme hinsichtlich der Kaufleute gemacht werden konnte. Auch hatte man darauf hingewiesen, daß durch den Zoll die Kaufmannswaren schon einmal besteuert worden waren, so daß es doppelte Besteuerung sein würde, wenn die Warenlager der Kaufleute bei der Erhebung von collecta mit herangezogen würden. Daß man das Argument, daß doch nicht alle Waren des Kaufmanns verzollt wären, nicht angeführt findet, zeugt davon, in wie hohem Grade der Handel, an den man hier dachte, die ausländische Einfuhr von Luxuswaren war. Indessen — von einer doppelten Besteuerung wollte Bocerus[1]), der auf diese Frage näher eingeht, nichts wissen, da die Ursache zu den Steuern verschieden war.

Wie sollten nun die Warenlager der Kaufleute abgeschätzt werden? Daß hier weit größere Zufälligkeiten und Verschiedenheiten mitspielen würden, als bei der übrigen Steuerveranlagung, darüber war man im reinen; äußere Kennzeichen, nach denen man sich hätte richten können, gab es in Wirklichkeit nicht, und Gewinn und Forderungen des Kaufmanns waren unsicher[2]). Auch aus diesem Grunde kamen Vorschläge auf, die Kaufleute von collecta auszunehmen[3]), aber anderseits bemerkte man den außerordentlich großen Gewinn, den ein Kaufmann haben konnte, und hob hervor, daß die Warenlager der Kaufleute in der Steuerveranlagung ja nur mitgerechnet wurden, wenn wirklich lucrum vorlag, und daß die Gaben, welche die Natur durch den Ackerbau dem Menschen zur Verfügung stellte, ja auch die Arbeit des Menschen erforderten und ebenso großen Gefahren und Zufälligkeiten unterworfen waren[4]). — Noch zu erwähnen ist, daß man den Multiplikator, der hier angewendet werden sollte, nämlich 20mal den Wert von »fructus«, auch vom Corpus übernommen hatte. Durch das Corpus war man auch auf die Bedeutung, welche die Lage eines Grundstücks für dessen Wert hatte, und auf verschiedene andere Einzelheiten aufmerksam geworden, aber uns bei diesen aufzuhalten, würde uns zuweit abführen von unserer Hauptaufgabe, welche die gewesen ist, zu zeigen, daß bei diesen Schriftstellern des römischen Rechts von einer andern Steuer als der

[1]) A. a. O. c. 10, § 3.

[2]) Mundius a Rodach, a. a. O. c. 6, n. 45: »Merces nihil certi habent, a fide aliena pendent, fortunae periculis subjacent, sine hominum industria per se fructus non ferunt et in motu sunt continuo«.

[3]) Latherus (De censu tractatus. Francof. a. M. 1668. l. I, c. 6, § 4) neigt zu dieser Anschauung.

[4]) Mundius, a. a. O. c. 6, n. 86.

Vermögenssteuer des römischen Rechts keine Rede war. Hier soll auch nicht versucht werden, diesen Schriftstellern in ihren Betrachtungen darüber, in welchen Fällen Fremde besteuert werden könnten[1]), von welchen Steuern die Geistlichkeit befreit sein sollte, usw., zu folgen. Wir haben gezeigt, wie man durch die Gleichstellung von lucrum mit fructus sich eines wesentlichen Verstoßes gegen den ganzen Geist der Steuer des römischen Rechts schuldig machte, da es den Schriftstellern nicht möglich war, eine äußere Verbindung zwischen lucrum und den Warenlagern des Kaufmanns zu finden.

i) Indirekte Steuern.

Das Charakteristische an vectigalia im Gegensatz zu collecta war, daß diese Steuern von Gegenständen verlangt wurden, die entweder durch die Tore der Stadt oder über die Grenzen des Landes gebracht oder vom Lande eingeführt und auf dem Markte verkauft wurden. Als aber die indirekten Steuern mehr und mehr in Gebrauch kamen, fand man ganz natürlich immer mehr Verschiedenheiten zwischen ihnen und den direkten Steuern. So hatte schon Petrus de Ubaldus zwischen collecta und gabella, der wichtigsten unter den indirekten Steuern, unterschieden als »species inter se differentes«, und Klock, der die Ansichten seiner Vorgänger sammelt, weiß zu erzählen[2]): »Imo gabella in multis a collecta differt. Haec enim principaliter personae pro rebus, illa rebus inprimis; haec extraordinaria, illa ordinaria; haec civibus et subditis, illa etiam forensibus imponitur.« Das Charaktermerkmal für indirekte Steuern hat er dagegen nicht erfaßt; gabella ist für ihn gerade so gut eine direkte Steuer wie collecta, und deshalb ist es auch erlaubt, von der einen auf die andere zu argumentieren[3]). Auch für indirekte Steuern mußte sonach eine berechtigte Ursache zur Steuererhebung nachgewiesen werden; der Staat leistet den Waren des Kaufmanns Rechtsschutz und setzt Brücken und Wege, auf welchen er seine Waren transportieren kann, instand; darum ist es auch berechtigt, daß der Staat einen Teil — jedoch höchstens $^1/_8$[4]) — der Waren des Kaufmanns oder, nach-

[1]) Siehe hierüber Th. Maull, a. a. O. tit. 9, § 5 und besonders Cothmannus, a. a. O. resp. 11.

[2]) Tr. de contrib. c. 5, § 169—170.

[3]) Tr. de contrib. c. 5, § 123.

[4]) Cod. 4, 61, 7. — Wenn vectigal »octava pars« übersteigt, »barbarica esse censetur exactio«. Regnerus Sixtinus, a. a. O. l. II, c. 6, n. 78. — Doch ließ man hier für Sitte und Brauch einen weiten Spielraum offen.

dem man aufgehört hatte, den Zoll in natura zu erlegen, vom Gewinn des Kaufmanns nimmt. Vectigal umfaßt sowohl Zoll, Akzise und ähnliche indirekte Steuern, wie auch Brücken- und Chausseegelder; es ist daher nicht zu verwundern, daß man bald die Instandhaltung der Wege, bald die gebotene Rechtssicherheit als Argument für die Berechtigung der indirekten Steuern benutzt findet; auch verwundert es uns nicht, daß man diese Steuern damit begründete, es sei berechtigt, daß der Staat etwas von dem lucrum, das der Kaufmann, der Waren über die Grenze brachte, an ihnen gewinnen würde, erhielte[1]); in dieser Hinsicht ging es mit den indirekten Steuern ähnlich wie mit Steuern überhaupt. Dies letzte Argument ist natürlich für einen Juristen des römischen Rechts nur sekundär; der Umstand allein, daß lucrum vorliegt, berechtigt selbstverständlich nicht den Staat, Steuer zu erheben, und der Hinweis hierauf muß vielmehr als ein Nachweis, wie die staatlichen Veranstaltungen, die zur Steuererhebung berechtigen, ihren Nutzen zeigen, aufgefaßt werden. Natürlich mußte auch hier eine »justa causa« zur Steuerauflage verlangt werden, und deshalb vermochte auch kein Jurist des römischen Rechts merkantilistische Zollpolitik zu verstehen. Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung wird auch bei den indirekten Steuern nicht vergessen; der Fürst hatte kein Recht, gabella zu fordern, wenn er nicht für den Rechtsschutz auf den Wegen sorgte, und wenn die Ursache zur Steuer aufhörte, mußte man auch aufhören, sie zu fordern[2]).

Anscheinend war somit alles in bester Ordnung; die Veranstaltungen des Staates machten es möglich, lucrum zu gewinnen und berechtigten deshalb zur Erhebung der Steuern — wenn wir auch hier davon absehen, daß das Zwischenglied zwischen den Waren und der Größe des lucrum fehlte. Und doch zeigt es sich deutlich, daß man tatsächlich einen Dualismus in der Begründung der indirekten Steuern eingeführt hatte, was die genannten Schriftsteller jedoch nicht bemerkten, da systematischer Zusammenhang im Steuerwesen überhaupt nicht ihre starke Seite war. So forderten sowohl das römische wie das kanonische Recht Befreiung von indirekter Steuer für das, was man zu

---

[1]) Klock, der in Tr. de aerario den indirekten Steuern eine weit ausführlichere Besprechung widmet als in Tr. de contrib., sagt hier (c. 73, §§ 2—3): »aequitas vectigalium dependet a salute publica et lucro mercatorum«. — Vergl. auch Henr. Klock, Discept. de vectig. jure. Basileae 1618. concl. 76.

[2]) Siehe die Begründung der Akzise durch Gegenleistung bei Klock, Tr. de contrib. c. 9, § 33. — Siehe auch Vitriarius ill. l. III, tit. 18, § 23: »vectigal est pretium, quod . . .«.

eigenem Gebrauch führte, da solche Gegenstände schon in den Besitz des Verbrauchers übergegangen wären, weshalb keine Rede davon sein könne, damit lucrum zu gewinnen. Indes ist es klar, daß man auch in solchen Fällen ganz denselben Nutzen vom Rechtsschutz des Staates und von der Instandhaltung der Wege hat, wie Kaufmannswaren hatten. Hier war also ein Widerspruch, der jedoch nicht bemerkt wurde. — Auch der Handwerker sollte nicht gabella oder andere indirekte Steuern von dem Material, das er gebrauchen sollte, bezahlen, da seine Absicht beim Einkauf desselben nicht war, lucrum zu gewinnen, sondern redlich von seiner Hände Arbeit zu leben.

In der Auffassung des Handels, die sich hier ausspricht, begegnen uns mehrere Gesichtspunkte, die wir von der Theorie des Merkantilismus kennen, u. a. der, daß der Gewinn des Handels weit über den anderer Gesellschaftsklassen hinausgeht. Daß sich aber eine merkantilistische Theorie doch nicht entwickeln konnte, kam daher, weil man den Handel stets als Erwerbszweig für gewisse Menschen betrachtete und die soziale Bedeutung des Handels nicht zu erkennen vermochte.

Da Steuer »onus fructuum« war, folgte hieraus mit Notwendigkeit, daß eine Abwälzung von Zoll und anderen indirekten Steuern seitens der Kaufleute mit den Forderungen der Gerechtigkeit in Widerstreit stand. Anderseits war es gerecht, daß der Kaufmann seine Ausgaben gedeckt erhielt und der Zoll war ja eine Ausgabe, die einen Teil dessen bildete, was es dem Kaufmann kostete, die Ware nach dem betreffenden Ort zu schaffen[1]. Diese Auffassung drang allmählich durch, aber Klock und die meisten andern Schriftsteller des römischen Rechts bekämpten sie, soweit es an ihnen lag, und zwar aus natürlichen Gründen. Denn in dem Augenblick, wo sie die Berechtigung zur Abwälzung der Steuern anerkannt hätten, wäre auch die ganze Steuertheorie des römischen Rechts hinfällig geworden.

Diese Schriftsteller erkannten, daß hier ein Fall war, der unbedingt zu dem, was die Gerechtigkeit des römischen Rechts forderte, im Widerspruch stand. Insofern versöhnen sie sich jedoch mit den bestehenden Verhältnissen, als sie die Abwälzung der Steuern selbst und ob es dann möglich wäre, in die Steuerveranlagung Gerechtigkeit hineinzubringen, zu erörtern anfangen. Die überhandnehmende Anwendung der indirekten Steuern, die

---

[1]) Hartman Hartmannus, Pract. observationes. Colon. Agrip. 1620. tit. 20, obs. 4, n. 4: »quia onus videtur pars pretii«.

Errichtung von immer stärkeren Zollmauern sahen die Schriftsteller des römischen Rechts überhaupt mit scheelen Blicken an; es stritt gegen jus gentium, dem Handel Hindernisse in den Weg zu legen, denn er war es, der herbeibrachte, was der Mensch nötig hatte. In Baldus' Wort »mundus est communis patria« kam der römische Einfluß und der Gegensatz zu national abgegrenzten Staaten so recht zum Ausdruck. Man machte auch geltend, daß, wenn die indirekten Steuern abgewälzt würden, sie Fremde, die sich im Staate aufhielten, treffen würden, und diesen Steuer aufzuerlegen hatte man formell kein Recht — causa formalis war nicht justa. Jedoch wußte man auch hier Gegenargumente beizubringen. So machte man geltend, daß die Steuer freiwillig übernommen wurde, da man unterlassen könnte, die besteuerte Ware zu kaufen, sowie daß die Obrigkeit berechtigt sei, Taxe auf die Waren zu setzen, welche Fremde sich dann gefallen lassen mußten, und daß eine Zollabgabe nur wie eine höhere Taxe wirkte[1]). Aber dann kam die nächste und wichtigste Frage: war es möglich, durch die indirekten Steuern eine gerechte Steuererhebung, eine proportia geometrica herbeizuführen? Dies wurde allgemein als unausführbar angesehen. Mochten nun Reiche oder Arme die Ware kaufen, die Steuer war dieselbe und nicht nach dem Vermögen eines jeden modifiziert. Allerdings wurde gefordert, daß Bedarfsartikel steuerfrei sein sollten, aber gerade auf diese hatten es die zahlreichen Akziseordnungen, welche damals eingeführt wurden, besonders die General-Akzise abgesehen. Das war der Hauptstein des Anstoßes, und kaum einer zeigt gegenüber den indirekten Steuern geringeres Entgegenkommen als gerade Kaspar Klock. Und doch sieht man, wie er in seinen Consilia[2]) die Einrichtung eines Akzise-Pfennigs auf Brot, Fleisch und andere Bedarfsartikel für berechtigt erklärt, da die Erfahrung, wie er sagt, zeige, daß solche Steuern mehr und mehr üblich werden und »sich bey solcher Anlag der Accisen zu großen Vortheil und facilitirung und Beförderung der nachstendigen und current contribution gar wol befinden«. Wohl schärfte er gleichzeitig ein, daß die Akzise gerecht auferlegt werden sollte, aber er wußte selbst, daß dies ein Ding der Unmöglichkeit war, gerade weil sie auf Bedarfsartikeln, die jeder brauchte, ruhte. Indes — »Consilia« sind schlechte Quellen, um daraus die wirkliche Meinung des Verfassers lesen zu wollen, beeinflußt wie sie sind von

[1]) Henr. Klock, a. a. O. concl. 11.

[2]) T. III, cons. 148.

der Rücksicht auf den Besteller; aber das hier Herangezogene zeigt, wie die Juristen des römischen Rechts selber dazu beitrugen, aller ihrer Theorie den Boden abzugraben, wie das Leben stärker war als all ihr Wissen vom römischen Recht.

Es ist fast überflüssig, noch zu erwähnen, daß auch die indirekten Steuern zurückgezahlt werden sollten, wenn die Veranstaltung, zu der sie erhoben waren, nicht zur Ausführung kam. Das ist nur eine natürliche Konsequenz des strengen Gerechtigkeitsbegriffs, von dessen Durchführung diese ganze Literatur handelt.

k) Das gewonnene Resultat.

Die wichtigsten Punkte der Steuerlehre, soweit sie mit der Nationalökonomie Berührung hat, sind hier kurz hervorgehoben worden. Wir würden Veranlassung gehabt haben, die Steuertheorie des römischen Rechts in Deutschland im 17. Jahrhundert näher zu verfolgen, sofern es unsere Absicht gewesen wäre, eine Geschichte der Steuertheorien zu schreiben. Aber dies ist nicht der Fall; die deutschen Juristen des römischen Rechts haben uns interessiert, weil man in ihren Schriften, nach der bisher allgemeingültigen Auffassung die Keime zum späteren Kameralismus findet, und weil sie durch ihre Beschäftigung mit einzelnen staatsrechtlichen Problemen teilweise eine Staatslehre, eine gewisse bestimmte Auffassung vom Staate aufstellten. Man wird bemerkt haben, daß dieser ganze Literaturzweig jeder Originalität entbehrt. Was der Auffassung des römischen Rechts vom Staate als einer Rechts- und nicht einer Wohlfahrtsgemeinschaft das Gepräge gibt, gab auch den deutschen Juristen ihre einseitige Auffassung vom Staate. Daß der Staat nun einmal so war, damit gab man sich zufrieden, und deshalb konnte auch keine Rede davon sein, daß der Staat in gewissen Richtungen entwickelt werden sollte. Der Staat, mit dem die Juristen operierten, erhielt etwas Stillstehendes, was eine Zeit der Neubildung nicht gebrauchen konnte. Dazu kam auch, daß der Grund, auf dem man stand, keinen ordentlichen Unterbau hatte; nicht so sehr eine Gesamtauffassung vom Staate erhielt man durch das römische Recht, als vielmehr gewisse Bruchstücke einer Staatslehre. Das ist die Hauptursache dazu, daß die griechische Staatsphilosophie so leicht durchdrang.

Natürlich mußte die deutsche Literatur über das römische Recht schnell veralten. Allerdings erlebte Klocks Werk über die Steuern mehrere Auflagen, aber nicht deshalb, weil die Zeit der in dem Buche dargelegten Theorie bedurfte, sondern weil es

eine große Sammlung neuerer Rechtsfälle betr. Steuerfragen, die anderswo nicht zu finden waren, enthielt[1]). Ja, sein Buch ist in so hohem Grade eine solche Sammlung, daß man sich oft fragt, was denn der Verfasser selbst meint; es ist daher erklärlich, daß man später darüber urteilte, man könne aus ihm, was man wolle, herauslesen[2]). Kurz nach 1700 sagt Thomasius[3]), er glaube nicht, daß man viel Gewinn davon haben würde, Klocks Werk zu lesen, denn »Klockii Autorität ist alleine so wichtig nicht, daß man sich sicher darauf verlassen könne. Und wenn auch von der Gerechtigkeit und Ehrbarkeit der Auflagen kein Streit übrig wäre, so ist doch dieses nicht genung, dieselben denen Unterthanen annehmlich zu machen; und also mangelt es dem Klockio doch am besten und nöthigsten.« Und als man um die Mitte des 18. Jahrhunderts endlich eine Finanzwissenschaft zustande bringt, lobt man Klock nicht als Gründer derselben, sondern hebt hervor, daß es möglich sei, aus Klocks Werken Geschichte zu lernen. Natürlich findet man gewisse Grundwahrheiten in Klocks Werken, sagt Zincke[4]), indem er besonders von dessen Tract. de aerario spricht, aber man findet auch viele Dinge, die sehr bedenklich sind; Klock gehörte zu »denen Rechtsgelehrten, denen eine gesunde Philosophie fehlte«.

Es liegt somit kein Grund vor, Klock so zu feiern, wie von Stein es getan hat, noch auch die andern deutschen Juristen des römischen Rechts, welche ähnliche Stoffe behandelten. Ebenso verkehrt ist es, wenn von Stein von der durch Klock geschaffenen Schule redet, denn Nachbeter bilden keine Schule. Zu dieser rechnet von Stein, Lyser, Bauer, J. J. Müller und viele andere, kurz alle, die im 17. Jahrhundert in Deutschland ähnliche Stoffe, wie Klock behandelten. Bei der Behandlung dieser Schriftsteller wird es sich zeigen, daß sie sich so wesentliche Ideen anderswoher angeeignet haben, daß von Klocks zähem Festhalten am römischen Recht in seinem Hauptwerk über Steuern bei ihnen nichts zu merken ist; und nach dem, was hier dargelegt ist, mußte Reproduktion der Steuertheorie des römischen Rechts das Kennzeichen der Klockschen »Schule« werden.

---

[1]) Ludolffs Ausspruch. Zitiert bei Lang, a. a. O. S. 11.

[2]) Boecler, Bibliographia critica. Lips. 1715. S. 671 ff.

[3]) Ausg. von Melchior v. Osses Testament. S. 89. Anm.

[4]) Leipz. Sammlungen. 8. 1752. S. 817 ff.

Die Bedeutung der aristotelischen Politik für die ältere Kameralwissenschaft.

I. Die Ansicht der Politiker über Aristoteles' Politik (und Ökonomik).

a) Die älteren Politiker.

Wir haben jetzt gesehen, wie das Aufkommen einer modernen Staatslehre deutsche Juristen des römischen Rechts hinsichtlich der Stoffwahl und Heranziehung der Punkte des Corpus, in denen sich die römische Staatskunst geoffenbart hatte, beeinflußte. Wir haben auch nachgewiesen, daß das römische Recht nur Bruchstücke gab, keine allgemeine, umfassende Staatslehre. Die deutschen Juristen des römischen Rechts zeigen sich also sichtlich von den Forderungen nach einer Staatslehre beeinflußt und arbeiten mit an der Bildung einer solchen, soweit ihre ganze Grundauffassung vom Staate und der Rechtswissenschaft es möglich macht.

Ebenso wie die Entstehung des Naturrechts dazu Veranlassung gibt, daß eine nationale Rechtswissenschaft entsteht und das eingeführte römische Recht hinsiecht, so wird es auch innerhalb der Politik die griechische Staatsphilosophie, welche sich Bahn bricht und die theoretische Grundlage für den modernen Staat liefert, denn eben auf die griechische Staatsphilosophie stützen sich die naturrechtlichen Schriftsteller zu einem sehr wesentlichen Teil. Vorzugsweise durch Bodin kommen diese neuen Ideen nach Deutschland und zeigen der Zeit, daß die Staatsbildung in der eigenen Natur des Menschen ihren Grund hat und daß das Recht nur ein Mittel zur Erreichung der natürlichen Zwecke des Staates, aber nicht das Ziel selbst ist. Eine juristische und eine philosophische Auffassung vom Staate kämpfen bald um die Herrschaft, die römische und die griechische Staatsauffassung ringen mit einander. Die griechische Staatsphilosophie gab allgemeingültige Gesichtspunkte für die Auffassung vom Staate, die für jede Ent-

wicklungsstufe paßten. Enthielt sie auch nur wenige Theorien, so gab sie doch weit mehr und hatte weiteren Ausblick als das Corpus; daher war es nur natürlich, daß griechische Staatsphilosophie die überlegene wurde.

Obwohl es außerhalb unserer Aufgabe liegt, wird es doch notwendig, ein wenig auf die Staatslehre einzugehen, da die Entstehung der Nationalökonomie mit deren Entwicklung zusammenhängt. Aber natürlich müssen wir uns an die Schriftsteller halten, die sich vorzugsweise mit wirtschaftlichen Stoffen befaßten, ohne Rücksicht auf die Rolle, welche sie in der Entwicklungsgeschichte der Staatslehre selbst gespielt haben.

Wenn wir die Bezeichnung »die ältere Kameralwissenschaft« als Gattungsnamen für die Schriften einer Reihe von Schriftstellern gewählt haben, sind wir uns des Willkürlichen, das an jedem Namen klebt, da er nur selten völlig das gibt, was er sollte, sehr wohl bewußt. Bei den älteren kameralwissenschaftlichen Schriftstellern denken wir an die, welche jetzt gewöhnlich Vorläufer der Kameralisten heißen, natürlich mit Ausnahme von Kaspar Klock und anderen Schriftstellern des römischen Rechts, deren Eigenheiten im Vorhergehenden charakterisiert sind. Soll das Wort Kameralismus für den deutschen Merkantilismus beibehalten werden, so gibt es keinen andern Ausweg; aus dem Folgenden wird hervorgehen, daß es, da man im Merkantilismus zwischen dem älteren und dem Neu-Merkantilismus unterscheidet, sich ganz von selbst macht, eine ähnliche Unterscheidung im Kameralismus durchzuführen, da die Methode, die die älteren merkantilistischen Schriftsteller und die Vorläufer der Kameralisten anwendeten, ganz dieselbe war.

Wir haben schon erwähnt, daß der Boden im 16. Jahrhundert in Deutschland für die Politik (dies Wort stets in der alten aristotelischen Bedeutung gebraucht) vorbereitet war. Es ist ferner bekannt, daß Melanchthon Camerarius veranlaßte, Aristoteles' Werke zu übersetzen, und daß er beständig den Klassizismus Luther gegenüber verteidigte. Auch zahlreiche Stellen in Melanchthons Schriften zeugen von seiner genauen Kenntnis und seiner Beeinflussung durch die griechische Staatsphilosophie; das zeigt ein Ausspruch wie der, daß »potestas politica« den Staat in Übereinstimmung mit den Naturgesetzen regieren soll. Aber auch innerhalb des Kreises der Juristen machte sich das Bedürfnis nach einer Staatslehre fühlbar. Als der Jurist Ulrich Sitzing 1580 starb, konnte der Priester Chytraeus von seinen Kenntnissen in

der Ethik und Politik sprechen[1]; ja, alle Männer, welche am Naturrecht mitarbeiteten, kamen auch auf die Politik zu sprechen. Denn das Naturrecht hat zur notwendigen Voraussetzung eine Staatsphilosophie, und die Rechtsgeschichte, welche natürlich zusammen mit dem Naturrecht hervortritt, zeigt, wie das Recht sich zu den verschiedenen Zeiten nach den Staatsgemeinschaften geformt hat und damit eine soziologische Entwicklungsgeschichte als Grundlage besitzt.

Die Staatsidee übernahm man, wie Laband nachgewiesen hat, vom römischen Recht, aber das Staatsrecht entstand erst mit dem Naturrecht. Darum gab die Politik auch erst mit der modernen Staatsbildung ihr bisheriges vegetierendes Dasein auf und erlangte nun erst praktische Bedeutung. Es sind nun nicht Philosophen, die vorzugsweise die Politik als philosophische Disziplin pflegen, sondern es sind die Juristen, die sich ihrer bemächtigen, um dadurch in ihrem praktischen Beruf festen Boden unter den Füßen zu bekommen.

Bezeichnend ist, daß die ersten Werke, welche eine auf Naturgesetze aufgebaute Regierungskunst zu geben bezwecken, sich an den Fürsten wenden als den, der das Neue, wofür der Verfasser eintritt, ins Werk setzen soll, oder mehr unmittelbar die Erziehung des Fürsten im Auge haben. Oben ist schon Hartmann Hartmannus' Werk darüber, wie ein Fürst seine Regierung einrichten soll, erwähnt; ungefähr gleichzeitig erschien in Deutschland auch ein Werk über Fürstenerziehung[2]. Wenn Aristoteles in dieser Literatur genannt wird, so ist es als Lehrer von Alexander von Macedonien; später rühmt man den Denker Aristoteles, während im neueren Kameralismus der Ministerpräsident Aristoteles, der praktische Politiker, bewundert wird. Dies ist charakte-

[1] Adami Vitae germanorum jurecons. et pol. Heidelb. 1620. »Praecipue autem Ethicen et Politicen, Sitzingerus studiose didicit, non eo solum, ut ad juris doctrinam, cujus principia et fontes ac demonstrationes ex lege naturae, ex Ethicis deductae sunt, se praepararet, sed multo magis, ut in regendis moribus, se ad philosophicam moderationem adsuefaceret . . . . Quare non Melanchtonis solum epitomen, quae tamen fontes et nucleum jurisprudentiae continet: et de multis controversiis judicium format; sed Aristotelis etiam Ethica et Politica, et Ciceronis de legibus libros evolvit; qui originem juris universi, ex natura mentis humanae ad imaginem Dei conditae, et distinctione justorum ac injustorum illustratae, eruditissime detexit . . . . Platonis etiam leges et πολιτειῶν libros, tametsi magna ex parte ironiis refertas esse videbat, sedulo perlustravit«.

[2] Christoff Vischer, Bericht aus Gottes Wort und verstendiger Leute Büchern, wie man junge Fürsten und Herren dermassen aufferziehen soll . . . Schmalkalden 1573. — Die bekanntesten Werke hierüber verdankt man Thomas Aquin und Erasmus Roterodamus.

ristisch für die Entwicklung, welche die Politik in Deutschland im 17. Jahrhundert zusammen mit der Entwicklung der Staatsleitung und des modernen Staats durchmachte. Anfangs glaubt man in naiver Weise, daß die ganze Frage vom Staate gelöst ist, wenn der Fürst auf die rechte Weise erzogen wird, bis man einsieht, daß es vor allem gilt, sich darüber klar zu werden, was der Staat ist, und daß erst, nachdem diese Frage geklärt ist, positive Arbeit für den Staat beginnen kann. Dies ist ein natürlicher Entwicklungsgang.

Roscher überläßt es in seinem Werk über die deutsche Nationalökonomie dem Leser selbst, den roten Faden zu finden, der in der Entwicklung einer Literatur vorhanden sein muß; er hat offenbar den großen Stoff, der ihm zu Gebote stand, sich über den Kopf wachsen lassen, und nicht einmal die Überschriften, welche er den Kapiteln seines Buches gibt, sind für den Leser ein Wegweiser. So behandelt Roscher z. B. Obrecht in einem Abschnitt, der den Titel führt »Das Eindringen des wälschen Regalismus«, Bornitz erhält seinen Platz in einem Abschnitt, der sich nennt »Die Anfänger der systematischen und geschichtlichen Volkswirtschaftslehre«, Klock in einem mit der Überschrift »Die letzten Zeiten des dreißigjährigen Krieges«, usw., kurz, eine wirkliche Einteilung des Stoffes nach gewissen bei den Schriftstellern hervortretenden Eigentümlichkeiten hat Roscher nicht versucht.

Der Unterschied zwischen Obrecht, Besold, Bornitz und anderen gleichzeitigen deutschen Schriftstellern war in Wirklichkeit geringer, als Roscher ihn hinstellen wollte. Allerdings widmet sich Obrecht mehr der Staatskunst als der Staatslehre, während das Umgekehrte z. B. bei Bornitz der Fall ist, aber beide stehen doch hinsichtlich der Auffassung von Politik auf demselben Standpunkt, indem dieser vollständig mit Bodins übereinstimmt. Durch seine Tätigkeit als praktischer Ratgeber wird Obrecht dazu veranlaßt, vorzugsweise die Staatskunst zu behandeln. Es war ja von altersher eine wichtige Beschäftigung für Juristen, in besonders schwierigen Zweifelsfällen, die oft das politische Gebiet streiften, consilia abzugeben.

Obrecht war einer der ersten politischen Schriftsteller in Deutschland. Nachdem er in seinen Disputationes de principiis belli im Jahre 1590 angeboten hatte, zu zeigen, wie Geld ohne Anwendung unrechtmäßiger Mittel aufgebracht werden könne, nahmen bald mehrere Fürsten ihn als Ratgeber in Anspruch. Infolgedessen wird denn auch besonders die Staatskunst sein Ge-

biet. Während bei Bodin die Kenntnis der Geschichte hauptsächlich dazu verwertet werden sollte, eine theoretische Politik aufzubauen, wird sie von Obrecht benutzt um in der praktischen Politik zu fördern und gebraucht zu werden. Es ist früher darauf hingewiesen, daß die Methode, welche Bodin anwenden wollte, sich nicht durchführen ließ; in Obrechts Schriften zeigt sie, welche Mißgestalten sie erzeugen konnte, ein Chaos von guten und schlechten Ratschlägen für die Staatsleitung, die aus vielen Ländern und Zeiten ohne Kritik gesammelt waren; eine Kritik aber wendete er doch an, die Ethik.

Anderes und mehr, als praktische Ratschläge zu geben, beanspruchten Obrechts Werke auch nicht. Der Sohn, der seines Vaters Werke herausgab[1], charakterisiert dessen Tätigkeit vortrefflich, wenn er in der Vorrede erwähnt, daß Obrecht »der politicorum scripta, soviel ihme zur Handt zubringen müglich gewesen, mit allem fleiß gelesen, was sie für Mittel und Wege, Gelt und Gut zuerlangen fürgeschlagen, auffnotirt, alle und jede solche media mit allem Eyffer und Ernst reiflich erwogen, und über den probierstein göttlichen Worts der vernünftigen aequitet und Billichkeit gezogen«. Mit andern Worten, Obrechts politische Bücher enthalten eine Auslese aus klassischen Schriftstellern. Recht unverdient war daher, mit unsern Augen gesehen, das Schicksal, welches eins derselben erlitt, indem es, als es zum ersten Male erschien, beschlagnahmt wurde[2]. Es ist das erwachende Staatsselbstbewußtsein, welches sich hier den primitiven Ausschlag gibt, daß nur der Staat selber von seiner Bürger Arbeit den Nutzen haben dürfe, und es ist der Glaube, daß eine Veranstaltung, die von mehreren Staaten in Anwendung gebracht wird, keinem von ihnen nütze.

Aber nicht allein durch seine Tätigkeit als juristischer Beirat kam Obrecht zur Politik, sondern auch, weil er einen weiteren Blick als die Mehrzahl seiner zeitgenössischen Berufsgenossen besaß und sich die Stellung der Rechtswissenschaft unter den Wissenschaften klar zumachen suchte. Ebenso wie bei Bodin bekommt nach Obrecht die Rechtswissenschaft ihren Platz unter politica in philosophia practica, da die aristotelische Einteilung der Philo-

---

[1]) Fünff underschiedliche Secreta politica . . . . Straßb. 1644.

[2]) Im Jahre 1617. Siehe hierüber Dechherr, De scriptis adespotis . . . conjecturae. Ed. 3. Amstelodami 1686. S. 335—336: Testata certe est Respublica Argentinensis, adserendo omnia exemplaria suae Cancellariae, nolle se, consilia civis sui quae illi in praxi pessime cessere, omnibus palam fieri.

sophie damals nahezu die alleinherrschende war. Deshalb meint er auch, daß die Politik eine Wissenschaft sei, mit der sich der Jurist vertraut machen müsse[1], und dieser Gesichtspunkt wird unter deutschen Juristen im Anfang des 17. Jahrhunderts allgemein anerkannt.

Charakteristisch für die gangbare Auffassung des Kameralismus ist es, daß Small in seinem oben erwähnten Buche Obrecht eine ausführliche Besprechung widmet, während Besold und Bornitz nur im Vorübergehen erwähnt werden, und doch verdienen diese Schriftsteller sicher eine weit ausführlichere Besprechung als Obrecht, da sie weit mehr, als dieser, zur Entwicklung der Staatslehre in Deutschland und damit zur Entstehung des Kameralismus beigetragen haben.

In seinem Werk »Partitionum politicarum libri IV«[2], einer Arbeit, die Roscher offenbar nicht gekannt hat, legt Bornitz seine Ansicht über das Verhältnis der Politik zur Rechtswissenschaft dar. Er zeigt sich hier von Aristoteles und Bodin beeinflußt. Die beiden Auffassungen von Politik als Staatskunst und als Staatslehre finden wir auch bei Bornitz[3]. Aber, ebenso wie Aristoteles von einer Sonderung zwischen der theoretischen und der praktischen Politik nichts wissen will, da die praktische nur einen Schritt weiter geht als die theoretische, so schärft auch Bornitz ein, daß, wer als praktischer Staatsmann auftreten will, erst die theoretische Politik lernen muß; denn, sagt er, prudentia politica wird erworben durch »Theoria et Praxi. Theoria, Praeceptorum civilium cognitione. Praxi, usu eorundem in analysi et genesi«[4].

Da die Rechtswissenschaft somit ein Teil der Politik ist, ist es, wie Bornitz meint, ein jus politicum, was den Staat bewahrt und stützt. Hierunter versteht er das Recht, welches für jeden einzelnen Staat paßt, mit dessen spezifischen Eigentümlichkeiten,

---

[1]) »Artes logicae, et cognitio Philosophiae practicae, studioso juris longe sunt necessariae; quia ex his fontes juris scaturiunt et inquiruntur, Sic etiam lectio historiarum negligi non debet.« Epistola in Oeconomia seu dispositio instit. Holmiae 1617.

[2]) Hanoviae 1608.

[3]) A. a. O. S. 31: »Politica est ars Reipublicae perficiundae: alio nomine civilis doctrina«.

[4]) A. a. O. S. 31. — Die Unterscheidung, welche man in der aristotelischen Philosophie zwischen der theoretischen und der praktischen Philosophie durchführte, wird hiervon natürlich nicht berührt; denn eine Sache für sich ist, inwieweit die Lehre in die Tat umgesetzt werden kann, eine andere Sache, inwieweit sich sagen läßt, daß sie ihr Ziel erreicht hat, ehe sie in die Tat umgesetzt ist.

mit dem Charakter seiner Bevölkerung usw. übereinstimmt [1]). Bornitz' jus politicum umfaßt die ganze Rechtswissenschaft, auch jus naturae und jus gentium, während jus politicum im engeren Sinne als das Recht, welches nur für den einzelnen Staat und nicht für andere paßt, unter die dritte Unterabteilung von jus politicum, jus civile, fällt. Soweit vermag nun Bornitz Aristoteles zu folgen; aber in der eigentlichen Definition von jus naturae und den übrigen Unterabteilungen von jus politicum kommt der Jurist des römischen Rechts zum Vorschein, da Bornitz hier die Definitionen des römischen Rechts benutzt [2]). In Wirklichkeit meinte Bornitz, wie aus dem hier Gesagten hervorgeht, daß auch jus civile ein jus naturae sei, da sie beide Unterabteilungen von jus politicum waren. Daß Bornitz somit der Unterschied zwischen Naturrecht im aristotelischen und im römerrechtlichen Sinne nicht klar ist, hat aber in diesem Zusammenhange kein Interesse. Uns interessiert hier die ganze Stellung der Rechtswissenschaft innerhalb der Wissenschaften, nicht die Unterabteilungen derselben.

Der Jurist muß also, wenn er als Gesetzgeber auftreten soll, sich mit Politik vertraut machen. Darum wird die Rechtswissenschaft von nun an — und dieser Punkt ist, wie man einsehen wird, von außerordentlich großer Wichtigkeit — keine selbständige Wissenschaft mit dem Endzweck in sich selbst, sondern nur das Mittel für den Staat, um das zu entwickeln, um dessen willen der Staat seiner Natur nach gebildet ist. Die nächste Frage, welche eine Beantwortung erheischt, wird dann die, warum der Staat gebildet ist, eine Frage, die wir hier vorläufig übergehen.

Was das Studium der Politik an sich, welches die Juristen also in Deutschland zu Anfang des 17. Jahrhunderts aufnahmen, anbetrifft, so drangen die Bodinschen Gesichtspunkte und die von ihm vorgezogene Methode durch. Wir haben erwähnt, daß die Zeit der historisch-philosophischen Methode nicht gewachsen war, und wir sehen dies deutlich in der deutschen Literatur vom

---

[1]) A. a. O. S. 82—83. »[Jus politicum] est Jus cuique Reipub. congruum et accommodum. Si enim una eademque populorum natura, et mores: Si una eademque omnium regionum et locorum ratio; si temporum, causarum convenientia, aliarumque circumstantiarum consensus: Forte unum et idem Jus universis et singulis populis conveniret: et res politica esset in facili. — Siehe auch Keckermannus, Syst. disciplinae politicae. l. 1, c. 6: Da lex mit zu »regni gubernatio« gehört, so ist lex eo ipso »lex politica«, und Sebast. Spilker, Jurisprudentia ad justum causarum ordinem . . . . revocata. Rintelii 1650. — Aristoteles' Äußerungen hierüber stehen in Nich. Etik. Buch 6, cap. 8.

[2]) A. a. O. S. 84. — Jfr. Dig. 1, 1 u. Inst. 2, 1.

Beginn des 17. Jahrhunderts. Zahlreiche Bücher erschienen, die nichts weiter als Sentenzen enthielten, welche auf diese oder jene Weise mit Politik Berührung hatten, in der Hauptsache Auszüge aus klassischen Schriften. Das erste erschien meines Wissens schon im Jahre 1565[1]), also noch ehe Bodin einen Einfluß in Deutschland ausgeübt haben kann, woraus auch hervorgeht, wie wenig orignal die Bodinsche Methode war. Aber einigermaßen reichhaltig wird die Literatur darüber erst am Anfang des 17. Jahrhunderts. Vorzugsweise mußten natürlich die lateinischen Klassiker herhalten; nicht nur bot die Sprache hier keine Schwierigkeit, sondern es mußte auch für den deutschen Juristen des römischen Rechts naheliegen, vornehmlich diese aufzusuchen, solange die Fiktion von der Fortsetzung des römischen Kaisertums im deutschen aufrecht erhalten wurde[2]). — So gab schon 1602 Caspar Bonifacius in Jena »Princeps sive Principis Institutio ex Titi Livii Patavini Historiis praelibata« heraus; 1613 veröffentlichte Caspar Facius eine »Politica Liviana«, und 1617 disputiert Andreas Kochtitzky unter Prof. Matthias Beregger über eine Abhandlung, die Auszüge aus Tacitus enthält — um nur einige wenige Beispiele anzuführen. In den Niederlanden, wo der Entwicklungsgang ein ziemlich ähnlicher wie in Deutschland war, schrieb Justus Lipsius eine viel benutzte Politik, die sich auf Tacitus aufbaute, ja er soll sogar seinen Tacitus Wort für Wort auswendig gekonnt haben. Was durch diese Schriften erreicht wurde, war, die Anschauungen oder Berichte der klassischen Autoren mehr zugänglich zu machen, aber die Politik als Wissenschaft wurde dadurch nicht gefördert.

Manche gehen jedoch auch zu Aristoteles und finden hier ihre Bedürfnisse befriedigt. So schreibt 1610 Philippus Scherbius »Discursus politici in Aristotelis de Republica libros«, 1638 gibt Christoffer Heidmann »Dissertationes politicae VII ex octo libris Polit. Aristotelis« heraus usw., um von den zahlreichen kommentierten Ausgaben und lateinischen Übersetzungen von Aristoteles' Politik, die gerade damals erschienen, gar nicht zu reden. Bei dem, der Aristoteles' Politik gelesen hat und dadurch für die Gedanken des großen Stagiriten gewonnen worden ist, kann es nicht Verwunderung erregen, daß Aristoteles Cicero,

[1]) Joachim Widemann, Politicus libellus, in quo, quae ad administrandam Rempub. pertinent, ex multorum authorum monumentis demonstrantur. Argent. 1565.

[2]) Siehe z. B. die charakteristische Vorrede in Casparis Facii Politica Liviana. Lips. 1613.

Tacitus, Plinius und Livius aus dem Felde schlagen mußte. Was Bodin beabsichtigt hatte, nämlich eine Staatslehre auf Naturprinzipien aufzubauen, fand man ja schon bei Aristoteles; hier war ein ganzes politisches Systemwerk zu finden, und gelegentliche Äußerungen bei andern Schriftstellern über politische Dinge hatten im Vergleich hiermit nur geringes Gewicht. Aber gibt Aristoteles in seiner Politik die großen Linien, so fehlen anderseits nahezu vollständig Auslassungen darüber, wie die Ziele des Staates erreicht werden, und deshalb trat lange Zeit hindurch auch kein Gegensatzverhältnis hervor, sondern vielmehr ein Zusammenarbeiten, sodaß man in Dingen, welche die Staatslehre betrafen, sich bei Aristoteles Rat holte, während man sich in Fragen über die Politik als Staatskunst von andern klassischen Autoren belehren ließ. Deshalb sehen wir auch bei Besold, Bornitz und andern Schriftstellern, die auf die Staatslehre in der Politik das Hauptgewicht legen, eine deutliche Beeinflussung durch Aristoteles.

b) Conring.

Das Studium von Aristoteles' Politik hing eng zusammen mit dem Erscheinen des Naturrechts. Es wundert uns deshalb auch nicht, daß Hugo Grotius in der Vorrede zu »De jure belli et pacis« Aristoteles rühmt (§ 42); aber wichtiger wurde es für eine spätere Zeit, daß Grotius (§ 7) Bodin tadelt, er menge Recht und Politik, die er selbst trennen wolle, zusammen, und daß er zum Studium der Politik Aristoteles' Politik empfiehlt.

Hugo Grotius erlangte außerordentlich große Autorität in Deutschland, und seine Empfehlung von Aristoteles' Politik wirkte so stark, daß man dieser Schrift ein wissenschaftliches Studium zu widmen begann. Namentlich Hermann Conring ging hierin voran. Daß dies nicht schon früher geschehen war, kommt sicher daher, daß man lange Zeit hindurch sich zu der Frage, ob Aristoteles' Politik eine wissenschaftliche Schrift genannt werden könne, zweifelnd verhielt.

Von altersher meinte man, daß Aristoteles unter seinen Schriften eine prinzipielle Sonderung aufstellt, wenn er einige als akroamatisch, andere als exoterisch bezeichnet, ohne daß man jedoch recht wußte, worin diese Sonderung in Wirklichkeit bestand. Cicero bestimmt[1]) exoterisch als »populariter scriptum« und legt diesen Namen den Büchern vom höchsten Gut bei; diese wären

[1]) De finibus bon. et mal. l. V, c. 5, § 12.

also gemeinverständlich geschrieben, während die akroamatischen Bücher mit größerer Tiefe, größerem Scharfsinn, und mit Anwendung einer philosophischen Sprache geschrieben wären[1]). Lange Zeit betrachtete man die Politik, sicher auf Grund der Bücher vom besten Staat, als ein exoterisches Werk, da man ja sehr wohl das ganze Werk als um dieser Bücher willen geschrieben auffassen kann. Natürlich verhielt es sich nicht so, daß eine exoterische Schrift unbrauchbar war; allerdings konnte man sie nicht als ein wissenschaftliches Werk ansehen und darum auch nicht eine Wissenschaft darauf aufbauen, aber es war recht gut möglich, »fructus etiam ex sermonibus exotericis colligi, non scientiam et veritatem, sed tantum opinionem«[2]). — Als ein Zeugnis dafür, in wie hohem Grade die Zeit der Politik des Aristoteles bedurfte, muß es aufgefaßt werden, daß Philippus Scherbius nachwies, daß dies Werk zu den akroamatischen Schriften mitgerechnet werden muß — auf welche Weise, ist hier ohne Interesse. Während Platos Staat augenscheinlich ein Buch vom besten Staat war und deshalb als Phantasiegebilde auf die, welche in erster Linie die Politik im täglichen Leben zu reeller Arbeit für den Staat gebrauchen wollten, abschreckend wirkte, war das mit Aristoteles Politik nicht der Fall. Allerdings gab es darin einige Bücher vom besten Staat, und einzelne Zweifler wollten immer noch nicht anerkennen, daß diese mit »ad corpus politicae doctrinae« gehörten, aber gegen diese nahm Hermann Conring das Wort, indem er zeigte, wie diese Bücher mit den übrigen Büchern in der Politik organisch zusammengehörten[3]). Selbst schrieb Conring denn auch später eine »Exercitatio politica de optima republica«[4]), indem er diese Arbeit damit begründete, daß es für den Politiker darauf ankäme, sowohl den besten Staat überhaupt als auch den bestmöglichen Staat zu kennen.

Die Folge davon, daß Aristoteles' Politik als eine wissenschaftliche Schrift anerkannt wurde, beschreibt Conring in folgenden Worten[5]), die wir hier zitieren, da sie für die Folgezeit von so außerordentlicher Bedeutung wurden: »Primum est, tam accu-

---

[1]) Siehe hierüber Näheres in Madvigs Ausgabe von De finibus bon. et mal. Ed. 3. Hauniae 1876. Excursus VII, u. J. Bernays, Die Dialoge des Aristoteles. Berol. 1863. S. 30ff.

[2]) Philippus Scherbius, Theses philosophicae. Ambergae 1603. Th. 19.

[3]) In seiner Ausg. von Aristoteles' Politik. Helmest. 1656. (1. Ausg. 1637.) Introductio. cap. 8.

[4]) Resp. Joach. Behrens. Helmest. 1652.

[5]) Nach seiner Ausg. von Aristoteles' Politik. Introductio. cap. 3.

rate omnino id conscriptum esse debere, quam vel humano ingenio fieri id valuit, vel argumenti conditio patitur; haec enim communis est lex operis ἀκροαματικοῦ. Ut igitur aliis scriptis politicis forte merito ignoscas, si qua parte deficiant nec omnem ambitum sui argumenti persequantur: ita huic profecto Aristotelico nihil deesse sine vitio potest quod ad civilem locum faciat. Tam firmae secundo inveniri hic debent argumentationes, quantas humana negotia permittunt . . . . Tertio hinc etiam consequens est: quemvis promiscue minime idoneum esse Politicorum nostrorum lectorem. Idoneum autem illum dico, qui et judicare potest, recte an secus docuerit Aristoteles, et qui solidum lectionis suae fructum capere potest.« Deshalb konnte sich der ganz Unkundige auch nicht mit Gewinn mit Aristoteles' Politik befassen. Um wirklichen Gewinn aus diesem Buche zu ziehen, war es notwendig, daß man erst aus der Geschichte sich Erfahrungen und Kenntnisse in Staatssachen überhaupt zu sammeln suchte; denn da diese »principia Philosophiae civilis« waren, so war es notwendig, daß man, ehe man sich mit der Wissenschaft selbst befaßte, die von ihr behandelten Stoffe kannte[1]. Hatte man sich aber diese Vorkenntnisse angeeignet, so erwarb man sich durch das Lesen von Aristoteles' Politik ein »oculum politicum« und wurde dadurch in den Stand gesetzt, »pervidere rerum gestarum causas atque arcana: in quae non penetraveris, si statim monitorum civilium artisque omnis rudis in historiarum mare te immerseris.«

Tatsächlich meinte jedoch Conring, daß Aristoteles' Politik mehr als der Leitstern für den Politiker sei, denn, wie er sagt: »ea est Aristotelis eruditio et in civili quoque sapientia auctoritas, ut ejus sit sententiis haud minus propemodum quam oraculis fidendum.« Conring hielt denn auch Vorlesungen über Politik auf Grundlage von Aristoteles' Werk, und aus diesem Grunde wurde es für ihn nötig, dies Buch von neuem herauszugeben. Bodins Stern, der bisher so hoch gestanden hatte, ging dagegen jetzt nieder, da Conring hervorhob, daß Bodin, wie dieser auch selbst zugebe, sein Buch »De la république« unter dem Einfluß der augenblicklichen französischen Verhältnisse geschaffen hätte. Auch von anderer Seite[2] wurde ein ähnliches Urteil über Bodin gefällt.

---

[1]) Darum sagt Conring (a. a. O.): Primum ergo is demum eximius et aptus est Aristotelici hujus operis sive lector sive judex (perinde enim est), qui omnis generis rerumpublicarum mores, instituta, fortunam, aut ipsemet jam usu addidicit, aut vero diligenti historiarum civilium lectione sibi comparavit.

[2]) Olpius' Vorrede zu Aristotelis Politicorum libri VIII. Jenae 1660.

Aristoteles' Politik trat also jetzt in Deutschland beim Studium von Politik in den Vordergrund. Bewußt sondert man zwischen Staatslehre und Staatskunst. Conring führt diese Sonderung durch[1]), und sie paßt ja ausgezeichnet zusammen mit seiner Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft in Deutschland, wo er bekanntlich einer der Vorkämpfer für das Naturrecht und (fast kann man sagen, selbstverständlich) für ein nationales deutsches Recht wurde: Um praktischer Politiker zu sein, dazu gehörten nämlich nicht nur ein Studium und eine Aneignung der aristotelischen Prinzipien, sondern auch Kenntnisse in der Geschichte des Landes und eine besondere Geschicklichkeit[2]). Dies eben bewirkte, daß Conring »Cornelii Taciti De moribus Germanorum liber (Helmestadii 1652) herausgab.

Vorzugsweise interessierte natürlich die Politik jene Zeit, aber auch die aristotelische Ökonomik mußte Anspruch auf das Interesse des Staatsmanns haben, da ja die Familie ein Glied im Staate war.

c) Die Echtheit der »Ökonomik«.

Während die Politik als eine wissenschaftliche Schrift anerkannt worden war, war dies mit der Ökonomik nicht der Fall. Diese Schrift wurde fortdauernd zu den exoterischen gerechnet, und man begnügte sich daher in der Regel mit den Äußerungen über die Ökonomik, welche in der Politik zu finden waren.

Zu der Auffassung, daß die Ökonomik eine exoterische Schrift sei, trug nicht wenig die Gestalt bei, in der sie überliefert war, mit dem später hinzugefügten zweiten Buch. Die Übersetzer und die Herausgeber der aristotelischen Schriften hatten früh Mißtrauen gegen das zweite Buch gehegt; so bringt Aretinus es in seiner Ausgabe der Werke des Aristoteles zu allerletzt an und trennt es dadurch vom ersten Buch. Johannes Casus, der 1598 einen »Thesaurus oeconomiae seu commentarius in oeconomica Aristotelis« herausgab, meint, daß dies zweite Buch mit Unrecht Aristoteles zugeschrieben werde[3]); es fehle demselben ganz spiritus philosophantis, und die Ratschläge, die darin gegeben werden, konnte es nach Casus' Meinung Aristoteles niemals einfallen,

[1]) Opera. Tomus V. Brunsv. 1730. Orationes duae [in laudem Aristotelis]. S. 743.

[2]) Dies tritt besonders bei Oldenburger (Thesaurus rerum publicarum. Genevae 1675.) hervor. Dies Buch enthält bekanntlich in Wirklichkeit Conrings Vorlesungen. Es wird betont, daß man in jedem Lande die 4 causae, welche den Staat bilden, kennen muß.

[3]) S. 407: ille liber, qui falso (mea et aliarum opinione) effingitur esse Arist. novoque titulo Oeconomiarum publicarum non aliter, quam nummus adulterinus inscribitur.

zu geben. Hauptsächlich behandelt dies Buch den Staatshaushalt, und Casus macht geltend, daß es dem Begriff der Ökonomik selbst widerspreche, dies Wort auf den öffentlichen Haushalt anwenden zu wollen, da das soviel heißen würde wie, die Familie und den Staat als Synonyme aufzufassen[1]). Ökonomik und Politik, betont Casus immer wieder, sind zwei ganz verschiedene Wissenschaften und er kommt daher zu dem Resultat, daß der Staatshaushalt nur, insoweit er Steuern von der Bevölkerung verlangt, die Ökonomik angeht, weil er dann eine Ausgabe von der Familie fordert.

Aber nicht alle teilten Casus' Ansicht. Keckermann[2]) z. B. macht gegen Casus' Betrachtungen geltend, daß das zweite Buch der Ökonomik gut von Aristoteles verfaßt sein könnte, da dieser »tradit exempla et historias in hoc libro, non ut doceat artes expilandi, sed ut expilatorum artes et stratagemata in publicum proferat, atque adeo subditos cautiores reddat ad cavendum«. Wenn wir heute dies zweite Buch der Ökonomik lesen, können wir allerdings nicht darüber im Zweifel sein, daß es unecht ist[3]). Aber wie verschiedener Meinung man auch damals über die Echtheit des Buches sein mochte, das Buch wurde benutzt und übte dadurch eine gewisse Wirkung bei der Bildung einer Finanzwissenschaft aus. Am Ende des 18. Jahrhunderts übersetzt Hugo sogar dies Buch[4]), da er meint, daß man immer noch viel daraus lernen könne.

Die übliche Unterscheidung der praktischen Philosophie in Ethik, Politik und Ökonomik bewirkte, daß man jedenfalls an der Echtheit des ersten Buches der Ökonomik nicht zweifelte. Aristoteles hebt selbst im Anfang der Politik den Unterschied

---

[1]) »Nam scilicet nomine Oeconomicarum publicarum insignitur hic liber; quasi privatum et commune, domus et civitas, familia et respublica, tugurium et imperium res una eademque essent. Quippe Oeconomia est privata dispensatio rerum vel recta vel privata administratio unius domus, ad usum eorum, qui sub eodem tecto privato vivunt. Quae ergo est contradictio in fronte et titulo illius libelli, ut Oeconomia, natura sua privata, communis et publica nominetur?«

[2]) Synopsis disciplinae oeconomicae. Hanoviae 1607. S. 110. — So hebt Olizarovius (De politica hominum societate libri III. Dantisci 1651. Prooemium. quaest. 5) hervor, daß »oeconomia« in zwei Bedeutungen gefaßt wird, bald von der Familie, bald auch von der Öffentlichkeit.

[3]) Über die wahrscheinliche Abfassungszeit und -Ort dieses Buches siehe Niebuhr: Kleine historische und philologische Schriften. 1. Sammlung. Bonn 1828. S. 412ff. verglichen mit Susemihls Kritik hiervon in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Ökonomik. Lips. 1887.

[4]) In Abhandlungen aus dem Finanzwesen. Berl. 1774. S. 347ff.

zwischen der Familie und dem Staat, zwischen der Tätigkeit des Hausvaters und des Staatsmanns und damit auch zwischen der Ökonomik und Politik hervor. Wenn nun auch das erste Buch der Ökonomik echt ist, so ist doch kaum daran zu zweifeln, daß nach Aristoteles die Ökonomik als Wissenschaft der Politik untergeordnet war[1]), und daß er deshalb die praktische Philosophie in Ethik und Politik teilen wollte. Dies beweist das analytische Verfahren, welches Aristoteles in der Politik anwendet, indem er den Staat in seine Einheiten, Familien, die den Staat bilden, auflöst. Aus diesem Grunde finden wir die wichtigsten ökonomischen Betrachtungen in der Politik. Aristoteles hat nur im Gegensatz zu andern griechischen Schriftstellern, z. B. Plato und Xenophon[2]), hervorheben wollen, daß die Tätigkeit des Staatsmanns und des Hausvaters nicht dieselbe ist.

Diese Unterscheidungen zwischen Ökonomik und Politik waren indessen für andere als die Philosophen ziemlich subtil. Die Juristen, welche für die Politik praktische Verwendung hatten, faßten dies Verhältnis nicht so zart an. War auch immerhin die Ökonomik eine von der Politik verschiedene Wissenschaft, so war das Studium derselben doch für den Politiker in hohem Grade notwendig, da ja die Familie dem Staate untergeordnet war; das Ziel, welches die Familie und damit die Wissenschaft von derselben, die Ökonomik, verfolgte, mußte deshalb auf den Staat und auf die Politik von Einfluß sein[3]). Bedauernswert war es daher, daß man sich darüber nicht klar war, wie die Ökonomik als Wissenschaft betrieben werden sollte, da die aristotelische Ökonomik keine akroamatische Schrift war und damit als Grundlage für eine Wissenschaft nicht dienen konnte[4]). Aber man hatte

---

[1]) Siehe hierüber Ed. Zeller, Die Philosophie der Griechen. Teil 2, Abt. 2. 2. Aufl. Tüb. 1862. S. 126.

[2]) Memorabilia Socratis. Ex rec. L. Dindorffi. Oxonii 1862. l. III, c. 4.

[3]) Siehe z. B. Burgersdicius, Idea oeconomicae et politicae doctrinae. Lugd. Bat. 1657. S, 2: Ut enim domus simplicior est civitate, societasque domestica magis necessaria quam societas civilis: ita etiam praecepta oeconomica priora sunt praeceptis politicis . . . . Habet quidem Oeconomica bonum aliquod tanquam finem, ad quem collineat, propositum: sed hic finis nihil aliud est quam medium ad finem ulteriorem et perfectiorem, qui est felicitas Reipub. Nam familia per se non potest esse beata, sed tantum in Repub. bene constituta.

[4]) Conrings Vorrede zur Ausg. von Bodin, Responsio ad paradoxa Malestretti. Helmest. 1671. »Quamvis autem nec ego diffitear, illam artem [chremasticam] hactenus in justam aliquam integramque methodum redactam non esse, per partes tamen multa ejus jam pridem cum in veteris tunc in nostri aevi scriptis sparsim sunt consignata«.

wenigstens, wie sich erkennen läßt, eine ganz bestimmte Auffassung darüber, was für eine Wissenschaft Ökonomik war und welche Stoffe sie behandelte, da man sich ja hier vorzugsweise auf Aristoteles' Ausführungen in der Politik stützte.

Durch Conring kam es also dazu, daß Aristoteles' Politik das Studium dieser Wissenschaft in Deutschland beherrschte, schon aus dem Grunde, weil er selbst, der einer der gesuchtesten Universitätslehrer war, über diese las. Es ist auch schon darauf hingewiesen, daß Conring eine bestimmte Sonderung zwischen Staatslehre und Staatskunst in der Politik durchführte; die Staatslehre ist die Wissenschaft, und das Handbuch in ihr wird Aristoteles' Politik. Mit anderen Worten, jetzt wird die Staatslehre aus der Staatskunst ausgesondert, indem nur die Staatslehre als Fach an den Universitäten aufgenommen wird. Juristische Professoren befassen sich fortan nicht mehr mit der Staatskunst, sondern es entsteht eine besondere Klasse von Schriftstellern, welche dies Thema behandeln, Becher, Hörnigk, Schröder und mehrere andere. Mit Notwendigkeit mußte eine solche Sonderung eintreten, weil die von Conring eingeleitete Bewegung sich mit einer einzelnen Ausnahme auf das Studium von Aristoteles' Politik beschränkte und weder die Staatslehre als Wissenschaft, noch die Staatskunst vorwärts brachte. Und wenn tatsächlich die Staatskunst nur auf Grundlage einer wirklich eingehenden Kenntnis der Grundsätze der Staatslehre ausgeübt werden konnte, folgte hieraus keineswegs, daß man sich auf das Studium der Staatslehre beschränken sollte; wenn sich auch die Staatskunst nicht in die Form einer Wissenschaft bringen ließ, so konnte doch anderseits durch sie die Staatslehre neue Erfahrungen gewinnen. — Geradeso wie auf dem Gebiet des religiösen Lebens ein erstarrter Bibelglaube herrschte, so beherrschte Aristoteles' Politik gänzlich die wissenschaftliche Politik.

Wie die Staatskunst, so wie sie in Deutschland von Becher, Hörnigk und Schröder gelehrt wurde, ihre ganze Auffassung vom Staate seitens der allgemein gangbaren Staatslehre, d. h. der Politik des Aristoteles, diktiert bekommen hatte, werden wir im folgenden Gelegenheit haben nachzuweisen. Anscheinend bestand zwischen den beiden Lagern keine Verbindung. Becher z. B. zeigt, wie verkehrt es ist, den Fürsten in der aristotelischen Philosophie erziehen zu wollen und dann zu glauben, er vermöge den Staat zu regieren, während umgekehrt Seckendorff das Buch Schröders, »Fürstliche Schatz- und Rent-Cammer«

nicht scharf genug verurteilen kann[1]. Aus Seckendorffs Worten leuchtet uns das Urteil des bewußten Gelehrten über den popularisierenden Zweig der Wissenschaft, für welchen die sichtbaren Resultate die größte Rolle spielen, entgegen.

Aber da das von Conring eingeleitete Studium der Staatslehre neue Nahrung nicht aufzusaugen vermochte, mußte natürlich schließlich in dem Augenblick, wo Aristoteles' Gedanken von der Zeit aufgenommen waren und das Studium seiner Politik nicht mehr zu bieten imstande war, auch die Bewegung hinsterben. Das geschah jedoch eigentlich erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als die Aufklärungsphilosophie vordrang, wenn auch die Bewegung tatsächlich schon lange zuvor aus Mangel an neuer Nahrung ausgeebbt war.

Wir haben nun gezeigt, wie man sich in Deutschland zu Aristoteles' Politik und Ökonomik im 17. Jahrhundert stellte. Es bleibt noch übrig, nachzuweisen, daß man auch Aristoteles' Anschauungen aufnahm und von ihnen lebte; wenn man sie auch vielleicht in ziemlich entstellter Gestalt aufnahm — denn es waren nicht Philosophen, die Aristoteles studierten, sondern Juristen, die gewohnt waren, eine kasuistische Methode zu benutzen — so stand doch der ältere Kameralismus im Zeichen des Aristoteles.

II. Der Einfluß der aristotelischen Politik.

a) Ältere Politiker.

Wir finden die einzelnen Schriftsteller natürlich in höchst verschiedenem Grade von Aristoteles beeinflußt.

Der erste von den Schriftstellern, die wir genannt haben, ist Georg Obrecht. Von einer unmittelbaren Beeinflussung kann man bei ihm nicht reden; Bodin und Gregorius Tholosanus sind für ihn die größten Autoritäten in politischen Fragen. Auch merkt man in seinen Schriften in hohem Maße die Herrschaft des römischen Rechts. Wenn er auch für eine merkantilistische Zollpolitik eintritt, vergißt er doch nicht, einzuschärfen, daß, wer den Zoll abfordert, sich damit verpflichtet, die Wege in ordent-

[1]) Brief vom 13. Dez. 1686. »Certe nihil plane mei vel styli vel sensus in illo agnoscere possum [Man hatte gemeint, daß Seckendorff der Verfasser sei, da, als das Buch erschien, nur ein W. v. S. auf dem Titelblatt stand] . . . liber non stolidus modo et variis commentis, sed uti dixi, pestilentibus axiomatibus infectus . . .«. Willisch: Arcana bibliothecae Annaebergensis. Lips. 1730.

lichem Stand zu halten und denen, welche darauf verkehren, Rechtsschutz angedeihen zu lassen. Er vergißt auch nicht die Steuertheorien des römischen Rechts, wenn er bespricht, wer Steuern zahlen soll, ja man darf sagen, daß die Theorie des römischen Rechts, daß, wer commoda fühlt, auch incommoda fühlen müsse, die Ursache ist zu den neuen Steuerformen, die er vorschlägt. Wenn er Register über die Bevölkerung geführt haben will und gleichzeitig verlangt, daß bei Eintragung oder Löschung eine Abgabe erhoben werden soll, so zeugt dies davon, wie er sich die Ideen der neuen Zeit von der Staatsadministration angeeignet hat, da die Kenntnis der Größe der Bevölkerung eine der Voraussetzungen dafür war, daß man ein tüchtiger Staatsmann werden konnte; es zeugt jedoch auch von dem Steuergesichtspunkt des römischen Rechts, denn er meint, daß es für die Bevölkerung ein Vorteil sein werde, Familienangehörigkeit durch solche Register dartun zu können.

Findet man somit auch auf vielen Punkten Betrachtungsweisen des römischen Rechts bei Obrecht, so muß er dennoch am ehesten zu den älteren Kameralisten gerechnet werden, da er sich ja schon deren Ansicht vom Staate als einer soziologischen Bildung angeeignet hat. Denn diese Ansicht drängt sich einem durch Aristoteles' Politik auf. Was war denn der Staat nach der Anschauung dieser Schriftsteller?

Bornitz[1]) definiert den Staat (civitas) als »familiarum, trium saltem, cum rebus civilibus, publico imperio facta unio«. Ähnliche Ausdrücke gebrauchte Bodin, und verschiedene Ausdrücke bei Bornitz zeigen auch, daß er immer noch mit dem Staat als Einheit rechnet[2]). Aber Bornitz hebt gleichzeitig die Rolle, welche die Familie als ein Glied in der Staatsbildung spielt, hervor. Bei den älteren Kameralisten findet man also fortwährend eine ausführliche Besprechung der aristotelischen Auffassung des Entwicklungsganges von der Familie zum Staat.

Man geht wie Aristoteles davon aus, daß der Mensch ein »*ζῷον πολιτικόν*« sei, das aus Naturtrieb in Gemeinschaften hineingeleitet wurde; die erste derselben war die Familie. Die Familie ist die primitive Gemeinschaft, und indem man Aristoteles' Ökonomik als die Lehre vom Zusammenleben in der Familie auffaßt, fällt, bei der Dreiteilung der praktischen Philosophie, die nun ein-

---

[1]) A. a. O. S. 40.

[2]) A. a. O. S. 116: Populus augetur familiarum incremento. — S. 40: ex familiis progrediuntur cives: tum conferuntur res civiles.

mal üblich war, die Familie damit außerhalb der Politik. Aus der Familie entwickelte sich der Staat. Durch Zusammenschluß mehrerer Familien wurden Dörfer (pagus, Gaue, wie sie in dieser Literatur allgemein heißen) gebildet, und durch Zusammenschluß mehrerer Dörfer ist, »civitas sive urbs« entstanden[1]. Soweit konnte man sich nach Aristoteles' Worten richten[2], denn für Aristoteles war der Staat mit urbs identisch; aber jene Zeit kannte ja viel größere Gemeinschaften als Städte, wie waren denn diese entstanden? Charakteristisch für die Unselbständigkeit dieser Literatur ist es, daß viele Schriftsteller bei »urbs« als der vollkommensten Gemeinschaft halt machen. Einzelne, so Keckermann, lassen sich noch darauf ein, das Entstehen von Freiherrschaften und Grafschaften »ex paucioribus pagis intervallo a se dissitis et aliquando ex urbibus« zu erklären. Keckermann läßt sich aber nicht darauf ein, die Entstehung von Provinzen, Fürstentümern und Kaiserreichen zu erklären, sondern bemerkt nur, daß diese Gemeinschaften größer als »urbs« seien. Indessen, mochte nun von einer so großen Gemeinschaft oder nur von einem Dorf die Rede sein, sie gehörten doch beide zu den politischen Gemeinschaften; vom Dorfe werden oft Wörter wie »politia prima« oder »politia prima minor« gebraucht, aber Staatsgemeinschaft war es doch und sie fand ihren Platz in der Politik. Schon hier sieht man den Dualismus, der sich in der Auffassung des Verhältnisses zwischen Ökonomik und Politik notwendig geltend machen mußte; denn allerdings waren es zwei verschiedene Wissenschaften, da ja die Familie, von der die Ökonomik handelt, keine Staatsgemeinschaft ist, aber anderseits mußte die Ökonomik eine Unterabteilung der Politik werden, da ja die Familie »prima progressio quaedam ad civitatis perfectionem« war, wie Camerarius sich in der Vorrede zu seiner Ausgabe von Aristoteles' Politik ausdrückt.

Naturtrieb also führte den Menschen zu Gemeinschaften. Aber die Natur tut nichts ohne Absicht, und was anderes konnte sie denn beabsichtigt haben als, daß die Menschen durch Gemeinschaften sollten besser leben und leichter die Ziele, die sie von Natur haben, erreichen können, als sie es als Einzelwesen vermögen; darum kommt »urbs« über »pagus« zu stehen, da der Gau nur eine Entwicklungsstufe zur Stadt war. Das Ziel des Staates war bei Aristoteles Glückseligkeit; aber nicht bloß zur

[1]) Keckermann, Syst. disc. pol. Praecognita.

[2]) Polit. 1, 1—2.

rein intellektuellen Tugend sollte der Staat seine Bürger hinführen, er sollte sie zugleich verteidigen und er sollte — und das ist für uns ein Hauptpunkt — seinen Bürgern den Weg bahnen zu einer besseren und leichteren Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse. Je größer der Staat wurde, um so besser konnte er diese seine Aufgaben lösen. »Tutius«, »commodius«, »felicius« zu leben, sind Worte, welche die hier behandelten Schriftsteller vom Zweck des Staates in Übereinstimmung mit Aristoteles' Gedanken gebrauchen.

Aber was bildete denn nun eigentlich den Staat? Wohl waren die Familien das Material, aber, was dem Staat Leben gab, war »ordo«. Einen zusammengelaufenen Haufen Menschen, eine Räuberbande oder dergl. würde es niemandem einfallen, einen Staat zu nennen. Nein, das Zentrale im Staate, das, was den Staat selber ausmachte, war »ordo«[1]); ohne ordo war der Staat (civitas) gleich einem Körper ohne Seele, gleich einem Himmel ohne Licht[2]). Mit andern Worten, die Staatsleitung wird hier als das Zentrale im Staate und das für diesen Charakteristische hervorgehoben. In dieser Zeit gerade entwickelt sich die Bedeutung des Wortes »Polizei«, wie man sie vom neueren Kameralismus her kennt. Wohl hatte man auch früher dies Wort in Deutschland angewendet, aber, wie es scheint, in etwas schwankender Bedeutung, meistens freilich von der Staatsadministration. Jetzt fertigt sich diese Bedeutung[3]), und nur ganz ausnahmsweise findet man Polizei in der Bedeutung Staat oder richtiger »bester Staat« gebraucht[4]). Aber da ordo, die Staatsverwaltung, das Zentrale war, mußte infolgedessen der Staat um so stärker werden und um so besser seine natürlichen Aufgaben erfüllen können[5]), je mehr sich die Staatsleitung entwickelte und je stärker ordo wurde.

Da man nun Aristoteles' Darstellung vom Verhältnis

---

[1]) Der Staat ist »ordo prudentiae, justitiae et aliarum virtutum, sine quo multitudo domorum, utut affabre et concinne disposita, quoad locum et numerum, non est politia, sed barbaries et confusio reip. opposita«. Keckermann, Syst. disc. pol. Praecognita.

[2]) Azar. Sturcius, Rerum polit. praeludia. Rost. 1618.

[3]) Besold, Principium et finis politicae doctrinae. Argent. 1625. S. 47 u. Synop. doct. pol. § 37 u. 48. — Bornitz, a. a. O. S. 102. — Siehe auch Gregorius Tholosanus, a. a. O. l. IX, c. 1, § 1.

[4]) J. J. Becher, Pol. Discurs von den eigentlichen Ursachen dess Auf- und Abnehmens der Städt, Länder und Republicken . . . Franckf. 1668. S. 11. — S. 62 braucht er jedoch dies Wort in der Bedeutung von ordo.

[5]) Dies zeigt sich u. a. in den zahlreichen Consilia, die man zu errichten vorschlug. Siehe z. B. Hieron. Elverus, Consualia. Francof. 1620. S. 52ff.

zwischen Familie und Staat als einen soziologischen Entwicklungsgang, der wirklich stattgefunden hatte, auffaßte (eine andere Auffassung wäre auf Grundlage von Aristoteles' Ausspruch, der Staat sei auf seine Weise früher vorhanden gewesen als die Familie, sehr wohl möglich gewesen), so war die Folge, daß die natürliche Entwicklung vom Dorf zu größeren Staatsgemeinschaften ein Gut für den Menschen wurde, und damit, daß sich im Wachstum des Staats die Natur der Staatsbildung erfüllte. Hier ist nicht mehr, wie bei Schriftstellern des römischen Rechts, von Rücksichtnahme auf die Menschheit die Rede, sondern hier gilt es, die nach außen abgegrenzte Staatsgemeinschaft zugunsten ihrer eigenen Mitglieder zu entwickeln[1]).

In dem erhaltenen Teil des ersten Buches der Ökonomik behandelt Aristoteles nur »pars constitutiva«, die Elemente, aus denen die Familie besteht. In der Politik dagegen geht er auch auf die Bewahrung der Familiengemeinschaft ein. Besonders erörtert er hier die Frage, ob die Erwerbskunst zur Ökonomik gehört, in der die Erhaltung der Familie ihren Ausdruck findet. Wie man weiß, kommt Aristoteles zu dem Ergebnis, daß die Erwerbskunst nur, insoweit sie darauf ausgeht, sich in den Besitz der von der Natur hervorgebrachten Güter zu setzen, ein Teil der Ökonomik ist, wodurch also Ackerbau, Jagd, Fischerei, kurz, Rohproduktionen unter diese fallen; durch diese Gewerbe werden die natürlichen Reichtümer (divitiae naturales) geschaffen, da diese ja einen unmittelbaren Gebrauchswert für den Menschen haben und deshalb zu dem Zwecke, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie zu dienen, gewonnen werden[2]). Aber im Staate gibt es andere Erwerbszweige, als diese. — Oft waren nämlich, sagt Aristoteles, die Gaben der Natur ungleich verteilt, so daß die eine Familie an dem einen Ding, die andere an einem andern Überfluß hatte; dadurch kam der Tausch zustande, aber von einer Produktion von Waren zum Verkauf ist auf dieser Entwicklungs-

---

[1]) Z. B. Besold, Discursus politicus de incrementis imperiorum eorumque amplitudine procuranda. Argentorati 1640. c. I: »Imperii natura, ad amplificationem sua sponte incitatur: quia, quo augustius, amplius et potentius, Regnum quodque est; eo firmius, tutius et diuturnius habetur. Quodlibet autem, adpetit conservationem sui: dum vero rite Respublica conservatur, ea sui natura augetur, estque amplificatio, fructus conservationis. Quippe quemadmodum arbores cultura crescunt; ita et Respublica, si recte administretur. Et usu quoque constat, amplissimis Regni finibus subditos sub Rege maximo beatius vivere«.

[2]) Joannes a Felde, Analysis libr. pol. Aristotelis. Francof. 1654. S. 68: Instrumenta oeconomica fine oeconomicae determinantur.

stufe keine Rede, und nur Bedarfsartikel werden getauscht. Nach und nach schuf der Tausch das Geld, und mit der Entstehung des Geldes wurde eine neue Erwerbsart möglich, der Handel, welcher in erster Linie auf den Tauschwert der Dinge sah und um des lucrum willen getrieben wurde. Nun sondert Aristoteles allerdings nicht scharf zwischen den zwei Arten von Tausch (permutatio), sicher deshalb, weil der primitive Tausch mit Auftreten des Geldes aufgehört hatte; aber seine Ausleger, die ja jedenfalls teilweise in der römerrechtlichen Unterscheidung zwischen Kaufmannswaren und Gegenständen, die sich im Besitz des Verbrauchers befanden (vgl. oben bezügl. Zoll), erzogen waren, unterscheiden zwischen »permutatio naturalis« und »permutatio artificialis«, die den Handel selbst (mercatura) ausmachte[1]). Man könnte hier auf zahllose Stellen in der Literatur, welche diese Frage behandelt, hinweisen. Hier sollen nur ein paar genannt werden. So macht Giphanius[2]) in seinem Kommentar zu Aristoteles' Politik darauf aufmerksam, daß Aristoteles den Tausch nicht mit zu »modi acquirendi naturales« rechnet, obwohl damit nicht beabsichtigt wird, lucrum zu gewinnen, sondern nur, sich das zur Erhaltung der Familie Nötige zu verschaffen[3]). Felwinger stellt eine ähnliche Betrachtung an und weist dann darauf hin, daß Aristoteles naturalis in zwei verschiedenen Bedeutungen gebrauche, woraus hervorgehe, daß man berechtigt sei, auch den Tausch zu den natürlichen Erwerbsarten zu zählen[4]).

---

[1]) Z. B. Geilfus, Opusculum politicum. Tüb. 1657. S. 30: Permutatio autem fit duobus modis: quandoque enim permutantur utilia utilibus, ut cum vinum pro frumento dant et accipiunt, quandoque pro re utili datur nummus.

[2]) Francof. 1608. S. 99ff.

[3]) So sagt Aristoteles (Pol. I. 8): *ἦ καί δῆλον ὅτι οὐκ ἔστι φύσει τῆς χρηματιστικῆς ἡ καπηλική· ὅσον γὰρ ἱκανὸν αὐτοῖς, ἀναγκαῖον ἦν ποιεῖσθαι τὴν ἀλλαγήν.*

[4]) Ars *χρηματιστική*. Francof. ad Moenum 1652. S. 51ff.: Cum tamen Permutatio naturalis hic aeque dicatur et sit modus acquirendi res necessarias ad sustentandam vitam. Sciendum est: Cap. praecedente Aristotelem solum adduxisse acquirendi modos naturales simplices, quibus aliquis aliquid sibi acquirit, nihil impendendo nisi laborem; non autem simul aliam rem pro alia re dando, quemadmodum v. g. erat vita pastoritia, latrocinium, venatio, piscatio, aucupium, bellum: his omnibus modis solum accipiebamus res, nullam aliam offerendo aut dando. Praeter allatos autem modos acquirendi, datur adhuc alius, quo res quidem necessarias nobis acquirimus, sed non simpliciter solo labore, sed interveniente etiam re alia: qui modus duplex est, vel Naturalis, vel Pecuniaria sive Lucrativa, aut Permutatoria, hoc est, quaestuaria: quae utraque species vocatur Aristoteli, Artificialis, non quod altera quoque non sit naturalis, sed quod non ita sit naturalis, sicuti priores, quae sola natura constant, non re alia interveniente, reliquae autem quod arte magis constent, ita ut etiam ex usu et necessitate nummus aestimari debeat et proportione constare. Vel si rem velimus accuratius perpendere, dicendum erit, ex fine

Der Umstand, daß man nach Einführung des Geldes dies auch in den Fällen, wo früher Tauschhandel stattgefunden hatte, benutzte, konnte den Charaktar dieser Umsatzsphäre nicht verändern. Da dieser Tausch ja nach Aristoteles darauf abzielte, sich, was zum Lebensunterhalt notwendig war, zu verschaffen, so gehörte er zur Ökonomik, nicht zur Politik[1]).

Auf welchem Stadium der Entwicklung des Staats Geld in Gebrauch gekommen war, wußte man nicht, aber, da nach Aristoteles der Tausch anfangs zwischen den Familien untereinander ohne Geld stattgefunden hatte, so besteht bei den hier behandelten Schriftstellern eine gewisse Neigung, den Tausch mit pagus in Verbindung zu setzen, so daß Geld erst eingeführt wurde, als man zu urbs (civitas) gelangte[2]). Aber mag nun Geld schon im Dorf oder erst in der Stadt in Gebrauch gekommen sein, soviel ist gewiß, daß das Geld vom Staate geschaffen war, und damit wird der Handel, der sich Geld, lucrum, zum Ziel setzt, für den Staat charakteristisch, so daß er nicht zur Ökonomik, sondern zur Politik gehört. Daß *νόμιςμα* aus *νόμος* entstanden war, verstand sich von selbst, aber *νόμος* übersetzte man in der Regel mit Gesetz. Die Prägung des Staates auf der Münze machte sie zu dem, was sie war, wenn es auch immerhin zugleich von Wichtigkeit war, daß die Münze aus Edelmetall bestand[3]). Es war natürlich, daß edle Metalle als Umsatzmittel in Gebrauch kamen. Aber, was die Münze schuf, war doch die Prägung des Staates; solange die edlen Metalle, ohne als Münzen geprägt zu sein, als Umsatzmittel be-

---

Aristotelem alteram permutationem vocare Naturalem, alteram artificialem simpliciter, illam scilicet naturalem esse, qua tantum quaeritur, quae ad usum vitae sunt necessaria; qua vero, quae ad lucrum faciunt, acquiruntur, rectius Artificialem esse quam Naturalem. — Berckringer (Institutiones oeconomicae. Ultrajecti 1646. S. 417) unterscheidet dagegen zwischen modus acquirendi minus und magis artificialis.

[1]) Z. B. Althusius, Politica. Arnhemii 1617. S. 17. Er unterscheidet zwei Arten Handel: Functio hoec promercalis est vel minor, in permutatione rerum, ad vitae privatae permutantium indigentiam: vel major ad abundantiam et lucrum et commodum permutantium, qui hinc mercatores vocantur. — Conring, Disp. de commerciis. Th. 22: Oeconomica est, quando quis ad sustentandum se et domum suam, prout necessitas postulat, eruit ea., quae necessaria sunt; contra ea, quae ex praediis vel aliis proventibus veniunt, et quibus non indiget, vendit.

[2]) Aristoteles selbst sagt auch (Nich. Etik. V, 8): *οἷον δ'ὑπάλλαγμα τῆς χρείας τὸ νόμισμα γέγονε κατὰ συνθήκην. καὶ διὰ τοῦτο τοὔνομα ἔχει νόμισμα, ὅτι οὐ φύσει ἀλλὰ νόμῳ ἐστί, καὶ ἐφ' ἡμῖν μεταβαλεῖν καὶ ποιῆσαι ἄχρηστον.*

[3]) Bornitz, De nummis . . . libri II. Hanoviae 1608. l. I, c. 7: »Nec enim nummus est, quod ex auro, argento et aere est, sed quod hisce metallis potestas nummi autoritate publica indita atque tributa est«.

nutzt waren, hatten sie einen natürlichen Wert; aber »damit nun solcher natürlicher Werth vollkommen werde, so setzet die Obrigkeit noch einen anderen Werth zu der Müntze, bringet den natürlichen Werth in gewisse Zahl und Anschlag, und machet also den Werth der Müntze, der zuvor von Natur unvollkommen, unbeschrieben und ungewiß war, gewiß beschrieben und vollkommen. Begreifft also der werth der Obrigkeit den natürlichen werth gantz in sich, also daß er ihn auch unterdrücket: Und wiewol er aus dem natürlichen Werth herrühret, und denselben in sich begreiffet, so mag er doch wol geendert, erhöhet, gesteigert, oder geringert werden«, sagt ein deutscher Schriftsteller[1]) im Jahre 1623 und macht sich damit zum Fürsprecher dieser allgemeinen Anschauung. Wie große Bedeutung auch immer das Schrot und Korn in der Münze hatte, die Prägung der Obrigkeit schuf doch die Münze selber, denn erst dadurch wurde sie zur Münze und unterschied sie sich von andern Waren. Ohne näher auf die Münztheorie einzugehen, sehen wir also, daß die drei Faktoren: Bildung des Staates, Aufkommen der Münze und Beginn des Handels notwendig zusammenhängen. Der Staat prägt die Münze, ohne welche der Großhandel nicht getrieben werden kann, der Staat entsteht durch die Bildung von Dörfern und Städten, und der Großhandel wird daher tatsächlich mit dem Staate identisch, durch die Entwicklung des Handels wird der Staat daher wachsen.

Im Gegensatz zu den natürlichen Reichtümern, die aus dem Schoß der Erde gewonnen werden. ist Geld künstlicher Reichtum (divitiae artificiales), da man nach Aristoteles nicht wegen seines Gebrauchswertes, sondern wegen seines Tauschwertes danach trachtet. In der Ökonomik, in der Familie, ließen sich nur divitiae naturales denken, und erst durch die Staatsbildung, meinte man, kämen divitiae artificiales auf. Der Handel wurde deshalb ein »politischer« Erwerb, wie man es ausdrückte, und Geld »politischer« Reichtum[2]).

Der Umstand, daß das Geld von Aristoteles als divitiae artificiales bezeichnet wurde, bewirkte nicht, daß man es als den divitiae naturales untergeordnet oder als moralisch verwerflich ansah. Es war ja leicht nachzuweisen, daß divitiae artificiales in

---

[1]) Benjamin Leuber, Ein kurtzer Tractat von der Müntze. I. Jehna 1623. S. 33.

[2]) Aristoteles' Pol. 1, 8: *ὁ δὲ πλοῦτος ὀργάνων πλῆθός ἐστιν οἰκονομικῶν καὶ πολιτικῶν. ὅτι μὲν τοίνυν ἔστι τις κτητικὴ κατὰ φύσιν τοῖς οἰκονόμοις καὶ τοῖς πολιτικοῖς, καὶ δι' ἣν αἰτίαν, δῆλον.*

ihrer Entstehung ebenso natürlich waren, wie divitiae naturales[1]); was das Wort artificiales zum Ausdruck brachte, war, daß diese Reichtümer nicht »wahre« Reichtümer waren. Die Erzählung von König Midas, die von Aristoteles wiedergegeben wird und in ungefähr sämtlichen hier behandelten Büchern nacherzählt steht, zeigt, daß diese Reichtümer keinen Gebrauchswert für den Menschen hatten und daß ihr Wert auf ihrem Wert als Umsatzmittel beruhte. Man faßte diese beiden Arten Reichtümer nach den verschiedenen Sphären, die sie beherrschten, als zwei einander beigeordnete auf, indem die eine Art der Ökonomik, die andere der Politik angehörte. Die Verbindung zwischen ihnen, daß divitiae artificiales in Wirklichkeit nur divitiae naturales repräsentieren, erkannte man nicht, und das war die Hauptursache zu der ganzen Schiefheit, die sich nun im älteren Merkantilismus und Kameralismus geltend machen sollte. Und doch sah man ein, daß divitiae artificiales in Wirklichkeit eine Vermehrung von divitiae naturales bezweckten.

Da die Erwerbskunst ein Teil der Ökonomik und diese wieder der Politik untergeordnet war, beruhte die Gesundheit des Staates in hohem Grade darauf, daß die Untertanen genügend Erwerb hatten. »Der Bürgerschaft gute Haushaltung ist einer Stadt gemeiner Schatz«, heißt es[2]), und viele ähnlichen Ausdrücke sind in der Literatur jener Zeit zu finden; sie beweisen wiederum, wie sich die Wirtschaftspolitik des Staates in den Vordergrund drängen mußte. Durch die Staatsbildung selbst und die Schöpfung des Geldes war man ein gutes Stück auf dem Wege zu einer besseren Befriedigung der Bedürfnisse der Untertanen vorwärts gekommen. Aristoteles zeigt, wie der Tausch als eine Folge der verschiedenen Ergiebigkeit des Bodens zustande kam und wie sich allmählich eine Arbeitsteilung entwickelte; aber erst durch die Erschaffung des Geldes wurde es möglich, sich Waren, die in weiter Ferne, sei es nun im selben Staate oder in Ländern außerhalb desselben produziert waren, einzutauschen. Ja infolge des Verhältnisses zwischen Ökonomik und Politik geht man sogar soweit, im Staate selbst vorzugsweise eine ökonomische Gemeinschaft zu erblicken. So z. B. sagt Aegidius Columna: Videntes autem quod solidarie non poterant sibi in vita sufficere, consti-

---

[1]) Keckermann, Synop. disc. oec. cap. 8: Mercatura orta est ex naturali permutatione, ita ut quodammodo inchoative, sicut loquuntur, i. quoad causam impellentem et originem possit dici naturalis.

[2]) Lehmann, Florilegium politicum. Lübeck 1639.

tuerunt civitatem, ut unus alterius defectum supplens haberet in vita[1]). Natürlich wurde es darum der Großhandel und vorzugsweise der ausländische Handel, dessen sich der Staat annehmen sollte. Aristoteles weist auch nach, daß die natürliche Lage des Staates bewirkt, daß nur einige Produkte dort gedeihen können; aber das Ideal ist, daß der Staat vollständig auf eigenen Füßen stehen kann, und der Staat war daher, konnte man sagen, dem Idealstaat um so näher gekommen, je weniger er vom Auslande abhängig war; wer das Geld in seiner Hand hatte, wurde unabhängig. Insofern hatte das Wort »Bonus oeconomus dat bonum politicum« seine volle Berechtigung[2]).

Das, wogegen Aristoteles seinen Angriff richtet, ist Aufhäufung von Geld, da eine solche Anhäufung der Natur des Geldes als Umsatzmittel widerstreitet[3]). Denn für die Anhäufung von divitia artificiales gab es keine Grenze, und zusammen mit dem Geld kommen daher Geldgier und ähnliche moralisch verwerfliche Eigenschaften zum Vorschein. Man erklärte, daß dies ein Fehler der Menschen, nicht des Geldes wäre.

Die Entstehung des Handels und des Geldes machte neue Erwerbszweige möglich, in erster Linie das Handwerk[4]). Schon im pagus hatte sich eine Arbeitsteilung geltend gemacht, und hier war auch die Rede von Handwerkern »nec tot, nec tam periti, ut in civitate«[5]). Durch das Handwerk wird das, was die Natur dem Menschen gibt, für ihn nützlicher gemacht, das Handwerk »juvat et promovet, corrigit et castigat naturam«, und dasselbe ist mit andern »politischen« Erwerbszweigen der Fall. Denn das Handwerk änderte nicht, was Gott dem Menschen gegeben hatte, es entwickelte vielmehr die Möglichkeiten, welche in den Dingen lagen[6]). Auch dadurch, daß es infolge des Erscheinens

---

[1]) De regimine principum. Romae 1607. S. 401.

[2]) Negelein, Vom bürgerlichen Standt. Ambergae 1600. S. 56. — Siehe auch Schumbergius, Pharus divina Philosophiae practicae. Norimbergae 1663. S. 112: Quaest.: An Oeconomica ante Politicam tradenda? Affir. Quia non tantum cognitu est facilior, sed etiam familias tanquam partes, ex quarum multitudine civitas constituitur, considerat; adde, quod finis Oeconomicae habet se ad finem Politicae tanquam intermedius ad ultimum, quia ergo intermedius praecedit ultimum.

[3]) Pol. 1, 10.

[4]) Aristoteles' Pol. 1, 11.

[5]) Zitiert nach Piccartus bei Dilherus, Synopsis Politicae Aristoteleae. O. O. 1644.

[6]) Bornitz, Tr. de rerum sufficientia. tr. II, c. 1: »Natura quidem suis partibus absoluta et perfecta est. Quis enim naturam, id est potestatem Dei, alicujus imperfectionis, vel defectus insimulet? Cum omnia opera valde bona a Deo Opt. Max. facta, quae ejusdem omnipotentiam et sapientiam oculariter repraesentant. Sed vis eorum saepe

des Handwerks dem Menschen möglich wurde, »accomodius« als in der »Familie« zu leben, gehörte dieser Erwerb zu den »politischen«, und der Handwerkerstand konnte demnach auf die besondere Fürsorge des Staates Anspruch machen[1]). Da das Handwerk schon im pagus existiert hatte, also zu einem Zeitpunkt, wo nur erst der Tauschhandel bekannt war, wurde nicht so sehr das Handwerk als Kundenproduktion ein politischer Erwerb genannt, als vielmehr das in industriellen Formen betriebene Handwerk; daß z. B. Becher fortwährend den Kaufmann als »Verläger« gegenüber dem Handwerk nennt, beweist dasselbe.

Die Auffassung vom Verhältnis des Staates zu den verschiedenen Erwerbszweigen, welche der Zeit durch Aristoteles' Politik eingeflößt wurde, kommt zum Ausdruck in dem älteren Kameralismus, ja ist sogar identisch mit ihm. Man übersah keineswegs die Bedeutung der Landwirtschaft und der Rohproduktion; aber ein Vorwärtsschreiten im Wohlstand konnte nur durch Handel und Industrie, die Erwerbszweige, welche der Staat durch Schöpfung des Geldes möglich machte, stattfinden[2]). Der Staat jedoch bestand teils aus res, teils aus familiae; in seinem Werden war er ja durch die Vereinigung von Dörfern gebildet, die ihrerseits aus Familien gebildet waren, und deshalb mußte der Staat nicht nur die Geldmenge, sondern auch die Volksmenge vermehren. Um diese beiden Punkte bewegt sich naturgemäß der ganze Kameralismus. Denn erst dann wird ein Staat zu einem wirklichen Staat[3]). Aber die Bedingung hierfür war, wie Aristoteles hervorhebt, daß für die Bürger genügend Nahrung vorhanden war. Allerdings war das Rohmaterial in der Welt ungleich verteilt, und an dem Plus, welches der Staat, der das Rohmaterial besaß, vor andern hatte, ließ sich nichts ändern. Aber warum sollte dies fremde Rohmaterial nicht eingeführt werden können? teils würde man, wenn ein Einfuhrverbot erlassen würde, sich selbst von den Vorteilen, welche die Staatsbildung mit sich brachte, ausschließen, teils war der Wert des Rohmaterials ja meistens nur gering, wenn man es mit der Verarbeitung verglich. Mit

latitat, et tenebris quasi involuta, et proinde arte et industria humana evolvenda et in lucem eruenda. Ideo enim homini ratio data, cujus ductu, naturae opera ad usum suum transferat, herbas ad cibos«.

[1]) Althusius, Politica. S. 497.

[2]) Siehe hierüber auch Theoph. Golius, Epitome doctr. pol. et oecon. Francof. 1617. S. 51.

[3]) Aristoteles' Pol. 7, 5: *διὸ πρώτην μὲν εἶναι πόλιν ἀναγκαῖον τὴν ἐκ τοσούτου πλήθους ὃ πρῶτον πλῆθος αὔταρκες πρὸς τὸ εὖ ζῆν ἐστί κατὰ τὴν πολιτικὴν κοινωνίαν.*

dem Staate wurde, wie erwähnt, eine Menge Erwerbszweige geschaffen, die gerade die Verarbeitung der Rohstoffe bezweckten, und dadurch wurde wieder für eine Menge Menschen Raum, so daß der Staat, wenn er richtig verwaltet wurde, sich durch ein natürliches Wachstum erweitern und mehr und mehr Produktionen aufkommen lassen würde. — Es ist nicht möglich, weiter darzulegen, was nach Ansicht der hier behandelten Schriftsteller alles andere bedingt; die Vermehrung der Volksmenge bedingt den Staat, der wieder die Vermehrung des Geldes bedingt, welches wieder den Handel schafft und dadurch Erwerbszweige, wovon die Menschen leben können, möglich macht. Aber nach dem wenig systematischen Gesichtspunkt, den man anzulegen vermochte, ist dies natürlich. Denn was geschah, war, wie man erkennen wird, daß der Warenverkehr für die Politik gewonnen wurde, während die Ökonomik die Produktion behandelte; erst als Ökonomik und Politik deshalb als Fortsetzung voneinander behandelt werden konnten, konnte etwas Systematik in die Lehre von den wirtschaftlichen Gütern hineinkommen. Vorläufig gehörten Ackerbau und Rohproduktionen zur Ökonomik, der Handel zur Politik; darum ist es nicht merkwürdig, daß Montchrétien in Frankreich Erlaubnis erhält, ein Buch »Traicté économique du trafic« herauszugeben, welches aber dann bei seinem Erscheinen »Traicté de l'économie politique« heißt.

Man könnte mit Recht fragen, wie die aristotelischen Gedanken in einer solchen Form, wie hier dargestellt, übernommen werden konnten, da ja nach Aristoteles das Ziel der Staatsbildung nicht Befriedigung leiblicher Bedürfnisse, sondern »ein glückliches Leben« war, für welches die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse nur die Voraussetzung bildete. Ganz überging man diesen Punkt, daß der Staat die Bürger zur »Tugend« führen sollte, jedoch nicht; fortdauernd waren Politik und Ethik zusammengemengt, aber zu Anfang mußten sich die wirtschaftlichen Fragen natürlich in erster Reihe melden. Daß der Staat auch höhere Ziele hatte, zeigt sich in der Forderung[1], daß er die Einfuhr solcher Dinge, welche auf die Sitten der Bürger verderblich wirken könnten, nicht gestatten sollte. Wenn man von einer Seite geltend machte, daß das Handwerk ja gerade darauf abzielte, den Bürgern Geschmack für Luxus, der an und für sich überflüssig war, zu geben, so wurde von anderer Seite erklärt, daß der Staat gerade bestände, damit seine Bürger »commodius« leben könnten und daß es auch

[1]) Z. B. Bornitz, De rerum suff. l. III, c. 2.

eine »honesta voluptas« gäbe[1]). Aber selbst wenn der Staat auch ethische Zwecke hat, mußte die teleologische Betrachtungsweise, die Aristoteles überhaupt auf den Staat anwendet, in Verbindung mit der Auffassung der Zeit vom Verhältnis zwischen Ökonomik und Politik bewirken, daß die wirtschaftlichen Aufgaben des Staates in den Vordergrund traten[2]).

Die Theorie des Kameralismus und Merkantilismus ist so bekannt, daß es eigentlich überflüssig ist, jetzt noch einige weitere Beispiele für den aristotelischen Einfluß heranzuziehen. Der Vollständigkeit halber und zur näheren Begründung der hier aufgestellten Behauptung einer direkten Beeinflussung durch Aristoteles soll dies dennoch geschehen; indes kann es sich natürlich nur um einen Auszug aus dieser reichen Literatur handeln. Zuvor muß jedoch ein Werk besprochen werden, das sich auf eine merkwürdige Weise von gleichzeitigen Schriften unterscheidet — nämlich Seckendorffs »Teutscher Fürsten-Staat«.

b) Seckendorff.

In der Vorrede zu seiner schon erwähnten Ausgabe von Tacitus' »De moribus Germanorum« hob Conring in genauer Übereinstimmung mit Aristoteles[3]) die Notwendigkeit hervor, die spezifischen Eigentümlichkeiten des Staates kennen zu lernen; erst dann würde es möglich, die beste Staatsverfassung zu bestimmen, und erst dann könnte man mit Fug und Recht Gesetze geben. — Bekanntlich teilt Aristoteles bei der Behandlung der Ökonomik und der Politik seinen Stoff so ein, daß er zuerst erzählt, aus welchen Elementen diese Gemeinschaften bestehen, um dann zur Aufrechterhaltung und Entwicklung der Gemeinschaften überzugehen. Es war daher natürlich, daß man im 17. Jahrhundert sowohl die Ökonomik wie die Politik in eine pars constitutiva und eine pars administrativa einteilte. Gleichwie Joh. Fr. Horn sein berühmtes Buch: Politicorum pars architectonica de civitate (Traj. ad Rhenum 1664) über den ersten Teil der Politik ver-

---

[1]) Bornitz, De rerum suff. l. II, c. 81.

[2]) Conring, Disp. de commerciis. Th. 16: Ne itaque mortales tam necessario tamque utili explendae indigentiae subsidio egere cogantur, verum potius inopia conjuncta civium opera sublevetur et expleatur, gubernatores cujusvis reipublicae modos acquirendi faciliores atque frequentiores reddere, commercia promovere, et mercatoribus varia adminicula suggerere tenentur. Quo scilicet in urbibus lucra crescant, novae artes introducantur, inventarum utilitates augeantur, negotiatoribus privilegia concedantur, nundinae denique et mercatus instituantur, eoque sit major rerum copia.

[3]) Z. B. Polit. 2, 6.

faßte, schrieb Seckendorff »Teutscher Fürsten-Staat« (1655) über pars administrativa der Politik, ohne daß damit etwas über eine innere Verbindung zwischen diesen beiden Werken gesagt sein soll. Aber Seckendorff wendet die »Naturgesetze«, welche Aristoteles für die Leitung des Staats gefunden hat, unter ganz besonderer Berücksichtigung deutscher Verhältnisse an, und dadurch eben wird sein Buch von so großer Wichtigkeit und hebt sich auf eine ganz eigenartige Weise aus der zeitgenössischen Literatur heraus. Einer seiner Biographen hebt dies in treffenden Worten hervor[1]), und als Christian Thomasius an der Universität Halle die Gedächtnisrede auf Seckendorff hielt[2]), dürfte es gerade diese Vereinigung von Wissenschaft und Berücksichtigung tatsächlicher Verhältnisse sein, welche er bewundert, wenn er sagt: »Der in seinen noch blühenden Jahren verfertigte Fürsten-Staat ist nichts anderes als eine kurzgefaßte wohlgegründete Lehre, wie die Götter dieser Welt und ihre Ratgeber das Regiment . . . . führen sollen.« Dies eben gab Seckendorffs Buch eine so lange Lebensdauer, daß noch Pütter[3]) im Jahre 1776 meinte, das Buch könne immer noch mit großem Nutzen angewendet werden.

Gerade weil »Teutscher Fürsten-Staat« mit Hilfe von Aristoteles' Politik aufgebaut wurde, war es dem jungen Verfasser möglich, eine so festgezimmerte Arbeit, wie dies Buch, zu schreiben, und wird Seckendorffs Verdienst dadurch nicht verkleinert, daß wir hier festlegen, daß er die Absicht hatte, in seinem Buche eine »pars administrativa civilis prudentiae Germanicae« zu geben.

Daß die Frage der Staatsadministration in den Vordergrund treten mußte, war nur natürlich, da »ordo«, wie gesagt, die Seele im Staate war. Aber auch in den einzelnen wirtschaftlichen Anschauungen, die aber selbstverständlich nur in geringer Anzahl in einem Werk wie »Teutscher Fürsten-Staat« zu finden sind, vermag man eine Beeinflussung durch Aristoteles zu erkennen. Hier seien genannt die Einteilung der Staatsgewalt, die Hervorhebung, daß die Menge der Nahrungsmittel der Volksvermehrung eine Grenze setzt, die Betonung des Standesunterschiedes als eines wichtigen Punktes im Staate, die Hervorhebung, daß die Gesundheit der Bevölkerung auch der Regierung am Herzen liegen muß usw.

---

[1]) G. Schreber, Historia vitae et meritorum . . . Viti Ludovici Seckendorff. Lips. [1733]. S. 140: Statum in primis provinciarum Germanicarum examinare et ad regulas prudentiae politicae applicare propositum fuit.

[2]) Klag- und Trauer-Rede. Halle 1692.

[3]) Litteratur des teutschen Staatsrechts. Th. 1. Gött. 1776. S. 226.

c) Praktische Kameralisten.

Aber noch interessanter ist es, die aristotelischen Anschauugen bei Männern, wie Becher, Hörnigk und von Schröder wiederzufinden, die doch scheinbar mit der wissenschaftlichen Politik, wie sie an den Universitäten gelehrt wurde, gebrochen hatten; das ist ein Zeugnis dafür, daß diese Anschauungen eine solche Verbreitung erhalten hatten, daß man oft nicht wußte, woher sie stammten.

Diese Schrifsteller gelten allgemein als typische Kameralisten, wenn sie sich auch selbst nicht so nannten. Es wäre vollständig falsch, in diesen Schriftstellen Fürstendiener, deren Trachten vorzugsweise auf eine Bereicherung der Kasse der Fürsten ausginge, sehen zu wollen; wie nahe es auch liegt, das Wort Kameralismus von Rentenkammer abzuleiten, war jedoch ein Kameralist um die Mitte des 17. Jahrhunderts dasselbe wie ein »Politicus« oder vielleicht richtiger ein praktischer Politicus. Das Wort muß sicher mit dem Reichskammergericht in Verbindung gebracht werden, welches in Speyer im Jahre 1495 errichtet war und Sachen vom Charakter des öffentlichen Rechts zur Aburteilung erhielt. Später entsteht dann, wie früher nachgewiesen, eine besondere Kameraljurisprudenz, die sich mit ähnlichen Fragen wie diejenigen, die am Reichskammergericht abgeurteilt wurden, beschäftigt. Ursprünglich bedeutete Kameralist also nicht einseitig einen Finanzmann, sondern mehr allgemein einen Staatsmann oder Verwaltungsbeamten; erst gegen Ende des 17. oder im Anfange des 18. Jahrhunderts entwickelt sich ein engerer Gebrauch des Wortes, indem mit Entwicklung der Staatsleitung eine besondere Rentenkammer entsteht, die gewöhnlich Kammer genannt wird; das schon vorhandene Wort Kameralist hiermit in Verbindung zu setzen, mußte naheliegen und wurde mehr und mehr üblich. Noch lange Zeit hindurch gebraucht man in Deutschland Kameralist und Kameralwissenschaft in zwei verschiedenen Bedeutungen, einer weiteren und einer engeren[1]. So

---

[1]) So sagt im Jahre 1667 Joh. Andr. Gerhard, Disc. de supremis in Imperio Rom. judiciis. Jenae. Praeliminaria. I, § 5, daß unter Kammer »vulgariter« Kammergericht verstanden werde. — Im Jahre 1687 dagegen, 20 Jahre später, schreibt Joh. Frid. Gerhard eine Diss. de camera principis und betont darin, daß camera »ex usu loquendi in terris statuum imperii communiter tanquam per synodochen generis pro specie capitur pro isto conclavi, ubi de reditibus et expensis Principum tractatio instituitur«. — Noch im Jahre 1691 sagt jedoch Teutscher Sprachschatz (Nürnberg): Praecipue autem notandum, quod Kammer hodie etiam pro loco judicii, tribunali et aerario Principum aecipiatur.

hebt Becher hervor[1]), daß das Kameralwesen nicht allein in einer richtigen Buchung der Einnahmen und Ausgaben bestehe, sondern auch darin, das Wohl des Landes zu fördern, und an anderer Stelle[2]) spricht er sich gegen die Kameralisten aus, welche ausschließlich damit beschäftigt sind, neue Mittel zur Bereicherung der Kasse des Fürsten zu ersinnen. Bucher, der im Jahre 1722 Bechers Biographie schreibt, hebt denn auch hervor, daß Becher in seinen Büchern zeige, »wie ein kluger Politicus oder Cameralist aus der ganzen Welt Nutzen ziehen solle«. Und aus noch späterer Zeit besitzen wir eine interessante Parallele zwischen dem französischen Wort »financier« und dem deutschen Wort »Kameralist«; darin[3]) wird hervorgehoben, daß, während ein financier danach trachtete, herauszufinden, »auf was für Art und Weise Geld zu schaffen« sei, dem Kameralisten vorzugsweise am Herzen liege, dem Gewerbe aufzuhelfen. — Was zur Entstehung der engeren Bedeutung des Wortes Kameralist beitrug, war die Verbindung, welche, wie man annahm, zwischen dem Entstehen des Geldes und der Bildung des Staates bestand; denn ganz naturgemäß mußte dann ein Finanzhaushalt in den Vordergrund treten und zum Mittelpunkt in der Staatsregierung werden. Aber noch bei den Schriftstellern des 18. Jahrhunderts finden wir das Wort Kameralwissenschaft in zwei Bedeutungen gebraucht, indem es bald die Finanzwissenschaft bezeichnet, bald außer dieser sämtliche ökonomische und politische Wissenschaften umfaßt.

Wenn nun die praktischen Kameralisten, wie z. B. Becher, hervorheben, daß die Bevölkerung vermehrt und Nahrung herbeigeschafft werden müsse, sucht man doch in Bechers Schriften vergebens nach Auskunft darüber, weshalb dies geschehen müsse; bei den Staatslehrern haben wir dagegen die Erklärung gefunden. Die Landwirtschaft erregte als Nahrungsquelle nur geringes Interesse bei denen, welche für ein Fortschreiten des wirtschaftlichen Wohlergehens des Staates und der Bevölkerung arbeiteten. Becher erkennt die Bedeutung, welche die Landwirtschaft als Produzentin des Rohstoffes hat, vollauf an, und auf demselben Standpunkt stehen die Schriftsteller, welche überhaupt die Bedeutung der Landwirtschaft berühren. Keiner unterschätzt sie, aber keiner verfällt darauf, daß ein Fortschritt in wirtschaftlicher Hinsicht auch

---

[1]) Pol. Discours von den eig. Ursachen. Dedikation.

[2]) Moral Discours. Franckf. a. M. 1669. S. 47.

[3]) (H. A. Fischer:) Versuch einer historisch-pragmatischen Beschreibung der alten deutschen Oekonomie. Leipz. 1755. S. 87ff.

durch Entwicklung dieses Erwerbszweiges stattfinden könnte. Die Landwirtschaft gibt, was die natürliche Fruchtbarkeit der Erde vermag, und die Einreihung der Landwirtschaft in eine und dieselbe Klasse mit Jagd, Fischerei und teilweise alle übrige Rohproduktion, darunter Bergbau, konnte zu dieser Auffassung nur beitragen. Alle Rohproduktion spielte überhaupt nur eine geringe Rolle in den Schriften der älteren Kameralisten, — sie gehörte zur Ökonomik, zu dem vorstaatlichen Standpunkt. Der Bauernstand wohnte ja auf dem Lande; dort sah man, daß Landwirtschaft, die einzeln wohnende Familie und die Ökonomik Ausdrücke für ein und dieselbe wirtschaftliche Entwicklungsstufe waren. Nein, durch den Handel mußte der Fortschritt geschehen; auf seinem Wirken beruhte das Wohl des ganzen Staates. Charakteristisch ist es, daß Wolffgang Erhard in einer selbständigen kleinen Schrift im Jahre 1654 der Frage »Ob die Menge vieler Kaufleute einer Stadt fürträglich seye?« eine Erörterung widmet. Zuerst hebt er hervor, daß die Verurteilung des Kaufmannshandels durch die Bibel (der Verfasser war Abt in Coburg) nur Übertreibungen betreffe; dann sagt er: »In Summa, der Kauffmanschafft Nutzen ist nicht auszusprechen.« Daß er zu dem Resultat gelangt, man könne gar nicht zu viel Kaufleute haben, ist nur natürlich. Daß auch vor allem hinreichend viel Kunden für mehr Kaufleute vorhanden sein mußten, berührt er charakteristischerweise nicht; nicht der Krämer, sondern der Großkaufmann interessierte. Deshalb sagt Becher[1]) auch: »Die Kauffmanschaft, aber nur diejenige, von welcher der Staat an Geld und Nahrung gemehrt wird, ist negst der Natur diejenige Säuge-Mutter, welche das noch junge Aufnehmen, auch der desertesten Länder, zum Sprossen, zur Blut und endlich herlichen Früchten bringet.« Der Großkaufmann nützte dem Staat, und er zuerst war durch Entstehung des Geldes geschaffen. Der Handel schuf Geld und wurde anderseits nur möglich durch Geld, und dieser Kreislauf zeigt sich auch bei Becher, wenn er sagt[2]): »Gleichwie nun die Volckreichmachung auss der Nahrung eines Ortes quellet, also entspringet die Nahrung auss der Gemeind; nemlich dass die Leut eines Orts einander unter die Arme greiffen, und einer dem andern durch gemeinen Handl und Wandl zu seinem Stück Brod verhelffe«. Becher kommt deshalb auch zu einer Einteilung der Bevölkerung in den Bauern-,

---

[1]) Pol. Discours. S. 22.

[2]) Pol. Discours. S. 3.

Handels- und Handwerkerstand, oder in Land- und Stadterwerbszweige.

Daß der inländische Verbrauch den Produkten des Landes vorbehalten sein sollte, war nur natürlich; und ebenso natürlich ist es, daß, soweit möglich, alles, was im Staate verbraucht wird, auch in ihm produziert werden soll. Es ist das nur eine Konsequenz der aristotelischen Lehre, daß kein Staat vollkommen genannt werden kann, bevor er von andern unabhängig wird. Daß der Staat eine abgeschlossene wirtschaftliche Einheit bilden sollte, tritt bei Becher stark hervor; aber es ist ein Staat, in dem die Geldwirtschaft in möglichst weitem Umfange herrschen sollte. So sagt er anläßlich einer wünschenswerten Vermehrung der Bevölkerung[1]), daß diese stattfinden werde, »wann man der Gemeine ihre Nahrung lasset und solche befordert: weil aber . . . solche allein in Verhandlung und Verkauffung und Versilberung ihrer Güter bestehet, ist leicht zu erachten, daß alles, was dieses verhindere, auch die darauff fundierte Nahrung und die darauss entspringende, zum End der civil societät, höchst nöthige populosität verhindere und schwäche«. Ganz natürlich mußte darum auch in jenen Zeiten die Bedeutung der Landwirtschaft eine untergeordnete sein, insofern als sich deren Produkte meistens nicht zur Ausfuhr eigneten; aber Becher hebt hervor, wie auch die Landwirtschaft am Umsatz interessiert sei, was sich darin zeige, daß der Landmann, wenn er von guten Jahren spreche, nicht daran denke, wieviel oder wie wenig Korn er geerntet, sondern nur daran, ob er für seine Erzeugnisse hohe Preise erzielt habe oder nicht. Erst in zweiter Linie standen Landwirtschaft und Geldwirtschaft in einigem Zusammenhang miteinander. Man mußte mit dem Handel beginnen, der so unmittelbar seine Wirkung auf das Handwerk und durch das Blühen des Handwerks wieder auf die Landwirtschaft ausübte. Ohne Städtebildung war es der Landwirtschaft unmöglich, fortzuschreiten; deshalb war es auch berechtigt, daß man von der Landwirtschaft verlangte, sie solle zur Städtebildung und zum Aufblühen der Stadtgewerbe durch niedrige Taxen auf ihre Produkte oder dergl. mithelfen. Früher oder später würde sie doch selbst davon Vorteil haben. — Noch zu erwähnen ist, daß bei Becher der »Bauernstand« nicht nur den Stand, der den Boden bebaut, sondern alle, die Produktion von Rohstoffen treiben, umfaßt.

---

[1]) Pol. Discurs. S. 14.

Erheblich später als Bechers Schriften erschienen die Hörnigks und von Schröders, und es ist natürlich. daß wir in diesen den aristotelischen Einfluß in Einzelheiten weniger nachzuweisen vermögen; aber die Hauptgesichtspunkte sind dieselben. Einige von den eifrigsten Vorkämpfern der aristotelischen Staatslehre waren damals schon tot, neue Gedanken waren hervorgetreten und hatten zur Staatskunst hinüber die Brücke geschlagen. — Wenn der Staat eine Entwicklung aus der Familie ist, bleibt dabei auch die Ökonomik bestehen; aber im Staate kommt durch Entstehung des Handels auch eine Landes-Ökonomie auf, und ein Teil derselben ist Kameral-Ökonomie oder Landes-Partikular-Ökonomie, worunter offenbar das Finanzwesen zu verstehen ist. So legt Hörnigk in seinem bekannten Buch »Österreich über alles« die Verhältnisse dar[1]), und man wird hierin erkennen, wie die Sonderung zwischen Ökonomik und Politik sich in interessanter Weise äußert. Innerhalb der Landes-Ökonomie herrscht die Geldwirtschaft und daher identifiziert Hörnigk die Lehre von der Kameral-Ökonomie, die Kameral-Wissenschaft, mit Kaufmannswissenschaft. Hiermit stimmt von Schröders Einteilung in oeconomia rustica und oeconomia politica vollständig überein, indem er ausführt, daß, während in ersterer die Ausgaben den Einnahmen entsprechen müssen, in der oeconomia politica, wozu die politischen Erwerbszweige sowie auch der Staatshaushalt selber gerechnet werden, der Kredit in Anspruch genommen werden müsse[2]). Gewiß, Sparsamkeit ist eine Tugend, aber sie muß »mit einer prudentia politica menagiret seyn«. Die Familie, »oeconomia rustica«, die auf sich selbst angewiesen ist, muß notwendig einen Fond zusammensparen, um in schlechten Zeiten dazu ihre Zuflucht nehmen zu können, aber auf dem Gebiet der oeconomia politica, wo jeder einzelne von den andern abhängig ist, gilt dies nicht. In der oeconomia rustica hebt man die Erzeugnisse des Bodens für schlechte Zeiten auf, in der oeconomia politica dagegen beruht gerade auf dem Umsatz der Produkte zum Verbrauch das Wohl und Wehe des ganzen Gemeinwesens. Während in der oeconomia rustica Gebrauchsgegenstände aufgespart werden, muß in der oeconomia politica, wo der Umsatz die Basis bildet, derjenige, welcher Geld zusammenscharrt, ein Feind der Gesellschaft werden; zwar hebt von Schröder hervor, daß der Fürst einen Bestand an

---

[1]) O. O. 1684. S. 76.

[2]) Fürstliche Schatz- und Rent-Cammer. Lpz. 1721. S. 4, 27 und 30.

Bargeld haben muß, aber an anderer Stelle legt er fest, daß der Fürst, welcher Geld aufsammelt und es dadurch dem Umlauf entzieht, seine Untertanen ins Unglück stürzt. Nicht die Geldanhäufung als solche verurteilte man, — das können wir schon an der Forderung eines »aerarium« erkennen, — sondern das unproduktive Hinlegen des Geldes. Man näherte sich dadurch einer Kapitaltheorie[1]. — Alle die verschiedenen Äußerungen, in welchen die aristotelische Auffassung vom Staate bei diesen Schriftstellern zum Ausdruck kam, sind indessen so vielseitig, daß ein näherer Nachweis hiervon größeren Platz beanspruchen würde, als in dieser Abhandlung, wo nur die Grundlinien des Entwicklungsganges gezogen werden sollen, darauf verwendet werden kann.

d) Eine neue Auffassung von der Steuer.

Durch die neu gewonnene Auffassung vom Staate mußte man natürlich zu ganz anderen Steuertheorien als die des römischen Rechts kommen. Die des letzteren war, wie wir gesehen haben, einer »oeconomia rustica«, um einen kürzlich gebrauchten Ausdruck zu benutzen, angepaßt, einer Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung, wo die Naturalwirtschaft herrschte, da sie fortwährend mit divitiae naturales als Hauptgrundlage für die Besteuerung und die Aufrechterhaltung des Staates rechnete. Jetzt war man dagegen zu der Auffassung gelangt, daß der Hauptpunkt in der Staatsbildung die Einführung der Geldwirtschaft war, die Schöpfung von divitiae artificiales und damit die Entstehung des Umsatzes. Ganz naturgemäß mußte die Steuer jetzt auf den Umsatz, worin das Wesen des Staats seinen Ausdruck fand, hinübergelegt werden.

Aber der Staat wurde auch nicht mehr als die rechtausteilende Obrigkeit aufgefaßt, wie es bei Juristen des römischen Rechts der Fall gewesen war; der Gedanke von einem Wohlfahrtsstaat war der herrschende geworden. Überall, auch in der Steuerveranlagung, Gerechtigkeit zu üben, war immer noch eine der wichtigsten Seiten im Wirken des Staates, aber es war nicht mehr die einzige.

Dieser neue Blick auf Steuern und Veranlagung von Steuern tritt verhältnismäßig früh bei spanischen Schriftstellern deutlich hervor, bei den Spätscholastikern, die in sich ein so allseitiges

---

[1] Hörnigk, a. a. O. S. 154: Die Capitalien mangeln, weil sie aus den Kisten reicher Leut nicht werden herfür wollen.

Wissen, wie nur irgend jemand zu jener Zeit, vereinten. Nicht nur die Bibel und theologische Werke kannten sie; sie waren mit dem römischen Recht und mit dem kanonischen Recht vertraut, und sie kannten die Profanschriftsteller des Altertums, kurz, sie waren im Besitz des ganzen theologischen, juristischen und humanistischen Wissens der Zeit. Da diese Schriftsteller in Deutschland eine gewisse Rolle gespielt haben — besonders bekannt und verketzert waren sie von Juristen des römischen Rechts —, so haben wir allen Grund, hier auf ihre Ansicht über Steuern einzugehen.

Die Forderung der Gerechtigkeit war es, wie wir gesehen haben, welche die Juristen des römischen Rechts zur Verteidigung der direkten Steuern ins Feld führten. Es ist ebenfalls gezeigt worden, wie diese Forderung in einer »proportio geometrica« ihren Ausdruck fand und daß diese Grundlage mit der Theorie von der austeilenden Gerechtigkeit bei Aristoteles übereinstimmte. Gegen diesen Punkt mußte der Angriff gerichtet werden, und so merkwürdig es auch klingen mag, gerade bei Aristoteles holten Molina und die anderen Spätscholastiker ihre Waffen gegen diese Theorie. Die Erklärung ist jedoch ganz einfach, denn im römischen Recht, das die ausschließliche Quelle für Juristen des römischen Rechts war, war der Gerechtigkeitsbegriff nur als Ausdruck der Kardinaltugend hervorgetreten. Molina macht nun geltend, daß Aristoteles zwei Arten von Gerechtigkeit unterscheide, eine engere und eine weitere, eine engere, die eine spezielle Tugend, die Kardinaltugend, bezeichnet, und eine weitere, die alle bürgerlichen Tugenden umfaßt. Und diese letztere ist die höchste; denn sie hat nicht, wie die Kardinaltugend, das Verhältnis zwischen den Untertanen untereinander oder zwischen dem Staat und den Untertanen, sondern die Glückseligkeit des ganzen Gemeinwesens im Auge. Darum ist alles das »gerecht«, was die »Glückseligkeit« im Staate hervorbringt und erhält[1]). Die letztgenannte Gerechtigkeit ist daher der speziellen Gerechtigkeit überlegen. Molina setzt, ausführlicher als es hier geschehen kann, diese aristotelischen Gedanken auseinander und zieht seine Folgerungen daraus[2]). Es ist nicht die Aufgabe der Staatsmänner, in

---

[1]) Nich. Etik. V, 3.

[2]) De justitia et jure. Moguntiae 1614. disp. 1, § 6: Ex dictis infero, ad legislatores Reipublicae administratores pertinere constituere, non eas solum leges, quae ad justitiam, virtutem cardinalem, sed etiam eas, quae ad alias virtutes, fortitudinem, scilicet, temperantiam, et caeteras spectant.

erster Linie darüber zu wachen, daß der speziellen Gerechtigkeit Genüge geschieht, sondern es ist ihre Pflicht, »tales suis legibus et administratione constituere cives, quales bonum commune, decusque Reipublicae postulat. Ad quod non satis est, si justitiam non transgrediantur . . .« Auf das Steuerwesen angewendet, mußte das Resultat sein, daß der Gesetzgeber bei der Veranlagung der Steuern in erster Linie auf »commune bonum« Rücksicht nehmen sollte und diese Rücksicht über eine gerechte Veranlagung der Steuern setzen durfte, ein Gesichtspunkt, der dem veränderten Blick der Zeit auf das Verhältnis des Staates zum einzelnen ganz und gar entspricht.

Von diesen Voraussetzungen aus mußte man naturgemäß zu einer ganz andern Beurteilung der indirekten Steuern gelangen, als es Schriftstellern des römischen Rechts möglich gewesen war. Nicht, daß das gerechte Ausmessen der Steuern vollständig beiseite geschoben würde, aber das ist jetzt nur eins unter mehreren Momenten, die bei einer Steuerauflage in Betracht gezogen werden müssen, und eine Steuer kann recht wohl »justa« sein, selbst wenn ihre Auflegung nicht mit »proportia geometrica« übereinstimmt, da Momente vorhanden sein können, die vollauf dazu berechtigen, von der streng gerechten Verteilungsweise abzuweichen.

Wir finden deshalb schon bei diesen Schriftstellern die vielen Argumente, welche auch in unsern Tagen zugunsten der indirekten Steuern immer noch ins Feld geführt werden. So hebt Molina hervor, daß die indirekten Steuern weit weniger drückend auf die Bevölkerung wirken, als die direkten, und daß die Auferlegung direkter Steuern häufig infolge der schwierigen Schätzung, die nach den Worten des römischen Rechts vorausgehen mußte, weit größere Ungleichheiten bewirkte und damit weit größere Ungerechtigkeit mit sich brachte, als die indirekten Steuern[1]). Besonders mußte die Schwierigkeit einer gerechten Schätzung aller bona in die Augen fallen, wo es sich um eine dicht wohnende Bevölkerung handelte, und wir finden schon bei Molina den Hinweis darauf, daß eine dichte Bevölkerung und indirekte

[1]) A. a. O. disp. 668, § 2: Ducor item, quoniam, quando populus est magnus et per capita est singulis familiis summa aliqua distribuenda juxta vires et facultates cujusque, ordinarie solet oriri longe major inaequalitas ex eorum arbitrio, qui ad id judicandum ac statuendum sunt electi, conjuncta cum longe pluribus quaerimoniis et odiis, adversus arbitratores, et cum gravioribus conscientiarum periculis, quam oriantur ex hoc alio modo contribuendi ad id tributum. In iis autem rebus, in quibus mathematice attingi non potest aequalitas, is modus est eligendus, qui svavior est, et in quo plura evitantur incommoda, minusque a justo deviatur, eoque modo contenti esse debent privati de republica.

Steuern zusammengehören, eine Beobachtung, die später bei Kaspar Klock wiederkehrt und die gerade von seinen Lobrednern als für seinen wirtschaftlichen Scharfblick bezeichnend hervorgehoben worden ist.

Der Realitätssinn, welchen die spanischen Spätscholastiker auf diese Weise an den Tag legten, indem sie in der absoluten Gerechtigkeit ein Ideal sahen, das sich nie erreichen ließ, ist sicher teilweise eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklungsstufe, auf der Spanien schon stand, da die Geldwirtschaft hier früher als in vielen andern Ländern durchdrang. Das zeigte sich denn auch in dem Vordringen der indirekten Steuern, und namentlich mußte »alcavala« die Aufmerksamkeit auf diese Steuern hinlenken. Dieselbe ruhte bekanntlich auf allen Käufen und Verkäufen und ließ sich nicht in die vom römischen Recht überlieferten Rahmen für die verschiedenen Arten Steuern hineinbringen. So hob Soto[1]) hervor, daß alcavala den vectigalia gliche, weil sie ebenso wie diese auf Waren ruhte, aber von ihnen verschieden wäre, weil sie nicht nur auf Waren, die ein- und ausgeführt, sondern auf allen Waren, die überhaupt umgesetzt wurden, ruhte. Dagegen wurde die Einnahme aus derselben zu den allgemeinen Ausgaben des Staates verwendet, wie es auch mit direkten Steuern (collecta) der Fall war, während vectigalia ja Bezahlung für die Benutzung von Brücken und Wegen und für die Rechtssicherheit waren und deshalb hierzu verwendet wurden.

Aber nicht genug damit. Man ging, wie z. B. Lugo[2]) auf eine nähere Besprechung der Ungerechtigkeit ein, die darin liege, daß die indirekten Steuern gewöhnlich auf Gebrauchsartikel gelegt wurden, wovon der Arme in der Regel viel größere Quantitäten als der Reiche kaufen mußte, da seine Familie größer zu sein pflegte[3]). Allerdings erklärte man hier, daß der Reiche dafür auch viel mehr als der Arme kaufe, gerade weil seine Mittel größer waren, aber anderseits behauptete man, daß dies nur im Kaufe von Luxuswaren zum Ausdruck komme. Außerdem hob man hervor, daß die Wohlhabenden schließlich doch die Steuern zu tragen hätten, auch diejenigen, welche die Armen und besonders die, welche von ihrer Hände Arbeit lebten, bezahlten, da diese die Preise für die Waren, welche sie verarbeiteten, erhöhen

[1]) De justitia et jure. Venetiis 1573. l. 3, art. 7, quaest. 6.

[2]) De justitia et jure. Lugd. 1642. disp. 36, sect. 4 ff.

[3]) Siehe hierzu auch Lessius, De justitia et jure. Lugd. 1653. l. 2, c. 33, § 50 u. Driedo, De libertate Christiana. Zovanii 1548. l. 2, c. 5.

oder höheren Tagelohn fordern müßten. Cajetanus hatte betont, daß man durch die indirekten Steuern das Bedürfnis (indigentia) besteuere und gerade das mache dieselben so ungerecht, denn »indigentia est radix usus«, so daß der, welcher am bedürftigsten sei, auch am meisten gebrauche, weshalb also der Arme viel härter als der Reiche besteuert werde. Aber hiergegen machte Suarez geltend[1]), daß indigentia zwei Bedeutungen habe. Dies Wort bedeute erstens necessitas und als solche war das Bedürfnis »radix usus«, aber in dieser Bedeutung sei es für Reiche wie für Arme gleich, ja, wohl gar größer für Reiche, die sich an Luxus gewöhnt hätten. Sodann bedeute indigentia paupertas, aber als solche sei sie nicht »radix usus«. Darum weist Suarez Cajetanus' Worte »qui magis indiget, magis utitur«, zurück. Er weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß der Reiche viele Bedienstete zu ernähren, Pferde zu füttern hat usw., sodaß selbst wenn nur Bedarfsartikel besteuert werden, der Reiche infolge seines großen Einkaufs in diesen Gegenständen viel härter besteuert wird als der Arme.

Suarez wirft sogar die Frage auf, ob es eigentlich richtig ist, daß der Arme, wenn er seine Bedürfnisse einkauft, dieselbe Steuer (in Prozenten der Kaufsumme) bezahlt, wie der Reiche, und er berührt dadurch die progressive Steuertheorie. Er geht jedoch auf diese nicht ein; der Gedanke einer progressiven Steuer lag in Wirklichkeit der Zeit ganz fern. Suarez begnügt sich damit, darauf hinzuweisen, daß der reiche und der arme Kaufmann ja auch mit demselben Prozentsatz besteuert werden, daß dasselbe hinsichtlich des Zehnten gilt, und dergl.

Aus den wenigen Proben, die hier angeführt sind und die noch heute Interesse haben, wird man erkennen, mit welchem Eifer die Frage der indirekten Steuern in Spanien um das Jahr 1600 erörtert wurde. Im ganzen verhielt man sich gegen dieselben nicht abgeneigt. Daß man Forderungen aufstellte, welche, wie man recht wohl wußte, bei der Auferlegung derselben nicht aufrechterhalten werden konnten, war von geringer Bedeutung und großenteils nur Überlieferung aus früheren Zeiten, z. B. wenn man sagte, die Steuer müßte zurückgezahlt werden, wenn der Kauf zurückginge, und dergl.; auch kann es uns nicht wundern, die Einteilung der Steuern im römischen Recht auch bei den spanischen Spätscholastikern zu finden. Alles dies ist im Ver-

[1]) Tractatus de legibus ac deo legislatore. Antverpiae 1613. l. 5, c. 16, § 6.

gleich zu dem Punkte, daß wir bei ihnen zum ersten Male neue Gesichtspunkte auf das Steuerwesen angewendet finden, untergeordnet.

Von dem naturalwirtschaftlichen Standpunkt aus, von dem die Juristen des römischen Rechts den Staat und das Steuerwesen betrachteten, mußten Steuern naturgemäß ein seltener Gast werden. Anders dagegen, wenn der Staat als identisch mit der Geldwirtschaft aufgefaßt wurde; dann mußte sich notwendig die Idee eines Staatshaushalts entwickeln. Zahlreiche neue Aufgaben wurden nun dem Staate zugewiesen, in erster Linie erhob sich die Forderung nach einer Verwaltung.

Es könnte sonderbar erscheinen, daß man durch Aristoteles' Politik zu dem Gedanken eines Finanzhaushalts gelangt sein sollte. Aristoteles polemisiert, wie schon erwähnt, gegen Plato, der die Tätigkeit des Staatsmanns und des Familienvaters als gleichartig auffaßt. Indes muß man bedenken, daß man oft Aristoteles' wirkliche Meinung nicht zu erfassen vermochte, sondern sich mit einem ziemlich oberflächlichen Verständnis behalf. So konnte Aristoteles ja den Handel nicht billigen, wohl aber den direkten Tausch. Es ist unverständlich, warum er ihn nicht billigen kann, insofern als ja doch der Handel dieselbe Rolle hat, wie der Tausch; aber es ist nachgewiesen, daß man hier meinte, Aristoteles mißbillige nur die Geldgier. Trotz seiner Polemik gegen Plato hebt Aristoteles selber die Bedeutung der Arbeitsteilung bei der Bildung des Staates hervor, und dadurch kommt er unwillkürlich zu dem Satz, daß in Gemeinschaften, wo Handel stattfindet, divitiae artificiales die Hauptrolle spielen. War also ein Unterschied zwischen dem Wirken des Hausvaters und des Staatsmanns vorhanden, so beschränkte er sich darauf, daß es für den Hausvater darauf ankam, divitiae naturales zu erwerben, für den Staatsmann dagegen divitiae artificiales. Deshalb muß der Staatsmann sich mit dem Handel solidarisch fühlen, deshalb wird auch der Handel »Gegenstand der Finanzkunde«[1]). Mehrere Stellen in den aristotelischen Schriften deuten dies an[2]), und je mehr man Ökonomik ausschließlich als Erwerbslehre auffaßte, mit um so größerer Berechtigung konnte man ja auch von dem Unterschied in der Tätigkeit des Hausvaters und des Staatsmanns absehen. — Welche Rolle nun das unechte zweite Buch der »Ökonomik« mit seiner Erwähnung

[1]) Gomperz, Griechische Denker. Bd. 3. Lpz. 1909. S. 370.

[2]) Z. B. Die Rhetorik. I. 4, 7.

einer »oeconomia regum«, einer »oeconomia civilis« und einer »oeconomia satraparum«, kurz, eines öffentlichen Haushalts, gespielt hat, läßt sich nicht sagen. Soviel ist gewiß: Daß der Staat Finanzen haben sollte, mußte nach der Auffassung, die man vom Staate hatte, ganz natürlich erscheinen. Jedoch ist es in diesem Zusammenhang beachtenswert, daß diese Unterscheidung eines privaten und öffentlichen Haushalts, wie sie also Aristoteles betonte, bewirken mußte, den privaten Haushalt des Fürsten von der Haushaltung des Staates scharf zu sondern[1]). In erster Linie mußte man sich für den Haushalt des Staates interessieren; durch ihn konnte der Staat sein Leben fortsetzen und seine Aufgaben erfüllen.

Hiervon zeugen auch die zahlreichen Abhandlungen über aerarium, welche in Deutschland in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erschienen, ehe noch die wissenschaftliche Staatslehre entstanden und die Staatskunst ausgesondert war. In diesen älteren Schriften darf man jedoch nicht erwarten, die Lehre von einem Staatshaushalt in unserem modernen Sinne fix und fertig vorzufinden. Aerarium bedeutete wohl Staatskasse, jedoch nicht in unserer Auffassung dieses Wortes; es war am ehesten mit Staatsschatz identisch. So definiert Besold[2]) aerarium als »quod constat pecunia publica. Pecunia publica est sufficientia quaedam nummorum in patrimonio Reip. ad usum publicum collecta«. Wie die Zeit selbst in die aristotelischen Gedanken von den Naturgesetzen des Staates ihren Inhalt hineinlegen mußte, so konnte man vom Altertum auch nur die Idee, es sei selbstverständlich, daß der Staat Mittel zu seiner Verfügung habe, übernehmen. Aber zugleich mit der veränderten Auffassung vom Staate wurde auch die theoretische Grundlage für den Finanzhaushalt späterer Zeiten gebildet.

Während der Jurist des römischen Rechts sich Steuern nur in ganz außerordentlichen Fällen, wo die Existenz des ganzen Staates auf dem Spiele stand, auferlegt dachte, wurde dies anders, nachdem man der Staatsadministration gewahr geworden war[3]). Dem Staate Mittel zu schaffen, wurde eine sehr wichtige Auf-

---

[1]) Siehe z. B. Muretus' Annotationes zu Aristotelis Oeconomica, Jacobo Ludovico interprete. Ingolstadii 1602.

[2]) Aerarium sive tractatus politicus de aerario. Francofurti 1612. l. 1, c. 1.

[3]) Besold, De aerario publico discursus. Argentorati 1639. c. 3. — Eine andere Auffassung von aerarium hat Paulus Busius, De republica libri III. Franekerae 1613. l. 3, c. 1.

gabe für den Staatsmann, denn, wie Keckermann sagt[1]), Aristoteles betont in der Politik, »societatem domesticam non opus habere pecunia in immensum aucta, sed id potius referri debere ad aliam majorem societatem, i. Rempub. posse amplioribus reditibus studere, domesticam autem societatem modicis pecuniis sua natura contentam esse posse. In prima societate, inquit, id est, in domo, manifestum est quod non opus sit magnis possessionibus, sed in majori societate«.

Daß man von diesen Voraussetzungen aus zu einer ganz anderen Auffassung von aerarium gelangen mußte als die Juristen des römischen Rechts, versteht sich von selbst. Wenn man auch in aerarium eine Geldansammlung erblickte, war es doch kein weggeschlossener Staatsschatz[2]), an den man dachte, das würde der Auffassung, die man vom Geld als Umlaufsmittel hatte, widersprochen haben, und wenn man auch noch keinen Finanzhaushalt kannte, so war doch die Grundlage, auf der man in der Auffassung von aerarium stand, ganz modern. Während für Schriftsteller des römischen Rechts der Fürst der Kopf des Staates war, wurde jetzt aerarium der Magen des Staates — solche Äußerungen einer primitiv organischen Staatsauffassung findet man wirklich gebraucht. Aber infolge der Auffassung von dem Verhältnis zwischen Geld, Handel und Staat, die man aus Aristoteles' Politik entnommen hatte, ist es nur natürlich hervorgehoben zu sehen, daß es nicht so sehr darum zu tun war, das aerarium so groß wie möglich zu machen, sondern vor allem darum, viel Geld im Lande zu haben. Die vollständige Übereinstimmung der Interessen des Staates und der einzelnen mußte bewirken, daß der ganze Unterschied, ob man viele »divitiae artificiales« draußen in der Bevölkerung oder im aerarium besaß, der war, daß sie im letzteren Falle mehr zur Hand waren.

Diese Auffassung von aerarium als Staatskasse fand man auch bei den Versuchen, die Etymologie von »aerarium« zu bestimmen, bestätigt; es kam, erkannte man, von aes, welches das erste Geld war[3]). Erst jetzt erhielt also aerarium einen wirklichen Inhalt, aber ganz naturgemäß befestigte sich auch die Auffassung von fiscus als juristischer Person, als Inhaber aller der-

---

[1]) Synopsis discip. oeconomicae. Hanoviae 1617. c. 4.

[2]) Das meint von Stein in seiner vorgenannten Abhandlung im Finanz-Archiv. S. 12.

[3]) Kasp. Klock: Tr. de aerario. l. 1, c. 2, § 13.

jenigen Vermögensrechte[1]), die zur Bestreitung von Staatszwecken dienten, mehr und mehr. So erschienen gleichzeitig mit den vielen Abhandlungen über aerarium auch zahlreiche de jure fisci. Damit fällt auch allmählich die Gleichstellung von fiscus und aerarium, welche wir bei den Juristen des römischen Rechts angetroffen haben, weg[2]).

Aerarium bildete sich also gleichzeitig mit dem Staate, da dieser Ausgaben haben mußte; auf dem Titelkupfer zu Klocks Buch »De aerario« befindet sich eine Kiste voll Geld und, charakteristisch genug, steht auf dieser: »aequitate accepti expensi.« Dies Moment hat man ganz übersehen, wenn man als Beispiel für die Verkehrtheiten in Max Fausts oben erwähntem Buch hervorgehoben hat, daß er dies mit einer Darstellung von Adams aerarium einleitet; dies war, theoretisch gesehen, ganz richtig von dem Augenblick an, wo Adams Söhne selbst Familien gestiftet hatten, so daß man sagen konnte, es sei von diesen ein Staat gebildet worden. Die Frage des aerarium mußte somit stark in den Vordergrund treten, und für den, der wie Kaspar Klock im voraus ähnliche Gegenstände in seinen Büchern über die Steuern berührt hatte, lag es sehr nahe, über aerarium zu schreiben. Während er in seinem Werk über die Steuern ein eingefleischter Jurist des römischen Rechts ist, zeigt er in seinem Werke Tr. de aerario, welches etwa 20 Jahre später erschien, daß er sich in der Zwischenzeit verschiedene von den Gedanken, welche »novi Politici« hervorgebracht hatten, angeeignet hat. Schon der Titel des Buches beweist das. Wir finden die aristotelische Sonderung von Reichtümern, und an mehreren Punkten läßt Klock den Leser ahnen, daß er sich gewisse Teile der neuen Staatsauffassung angeeignet hat. Wenn man auch in diesem Werk eine wohlwollendere Stimmung gegen die indirekten Steuern als in dem früheren bemerken kann, so kommt Klock doch nicht soweit, daß er ihnen seine Empfehlung zu geben vermag. Er gibt die von den Spätscholastikern her schon bekannten Argumente pro und contra, meistens ganz wörtlich, wieder. Offenbar hat die Frage, welche Lessius aufwarf, als er erklärte, man könne eine proportio geometrica dadurch durchführen, daß man die indirekten Steuern auf Luxusgegenstände legte, Klock stark interessiert. Indes meint er, daß während sonst zu viele durch diese Steuern

[1]) Näheres hierüber in Otto Mayr, Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 1. Lpz. 1875. S. 47.

[2]) Daniel Wegner: Disc. pol. de salute publica. Regiomonti 1646. Prooemium.

betroffen werden, in diesem Falle zu wenige die Steuer zu bezahlen haben würden[1]). Um diesen Punkt kreisen alle Gedanken Klocks, und zuweilen kann er solche Äußerungen tun, daß man einen ganz modernen Schriftsteller zu lesen glaubt. Man wird freilich bald aus diesem Glauben herausgerissen, wenn man Klocks Anschauungen über die »decima rerum venalium« des Herzogs von Alba liest, welche als unbillig hart verurteilt wird[2]), weil ein und dasselbe Ding mehrmals täglich umgesetzt werden konnte — so sehr war nach seiner Ansicht die Steuer an das Ding geknüpft.

Es gibt zahlreiche andere Werke, die wie Klocks vom aerarium handeln; wir nennen Besolds, Bornitz's und Conrings und sogar noch im Jahre 1670 schreibt Chr. Henelius ein Werk hierüber, in dem er jedoch, wie früher Seckendorff, besonders deutsche Verhältnisse berücksichtigt. Es ist eine durch und durch gelehrte Literatur, welche mit dem Vordringen der neuen Gesichtspunkte für die Auffassung von Staatslehre und Staatskunst wegfallen mußte.

Nachdem man sich darüber klar geworden war, daß der Staat Einnahmen brauchte, mußte es von großer Wichtigkeit sein, diese auf eine Art und Weise zu erzielen, die von den Steuerzahlern nicht gemerkt wurde und die auch nicht die Bestrebungen, wofür der Staat selbst ein Ausdruck war, hemmte, also Handel und Industrie keine Hindernisse in den Weg legte, sondern sie am liebsten sogar begünstigte. Wir haben oben gezeigt, wie sich der Umsatz als Steuerobjekt aufdrängen mußte, und während die Steuertheorie des römischen Rechts für die rechte Auffassung von »lucrum« kein Verständnis haben konnte, trat jetzt mit Notwendigkeit das Geldeinkommen, als vom Staate geschaffen, in den Vordergrund; von Schröder verlangt denn auch eine Steuer von allem, was jemand unter dem Schutz des Staates »gewinnt«, und kommt dadurch zu dem Vorschlag, man soll durch einen Census darüber Register führen, was jeder einzelne Untertan verdiene. Indes war man doch darüber im Zweifel, worauf die Steuer, um den übrigen Aufgaben des Staates nicht zu schaden, am richtigsten gelegt werden sollte. Man war sich vollkommen klar darüber, daß

---

[1]) l. 2, c. 78, § 20. Si in iis solum rebus (sc. non necessariis) imponuntur omnia tributa, non essent aequa, cum ad communem necessitatem pauci aliqua contribuerent, qui rebus illis egent, ut si in re aliqua medicinali, ex India Orientali adportata, qua pauci indigent, totum tributum imponeretur.

[2]) l. 2, c. 147.

ein Zoll, der prohibitiv wirken sollte, der Staatskasse nichts einbringen würde, falls er so wirkte, wie er sollte; der Merkantilismus benutzte den Zoll denn auch nicht als Finanz-, sondern als Schutzmittel. Aber man wendete andere indirekte Steuern, namentlich Steuern auf Kauf und Verkauf, an. In gewisser Weise standen diese Steuern im Widerspruch zum Interesse des Handels, worauf gerade der Staat stark Rücksicht nehmen mußte. Und »lucrum« bei der Bevölkerung zu versteuern, war gewissermaßen gerade das Gegenteil vom Zwecke des Staates, lucrum bei seinen Untertanen zu vermehren. Es war daher eine außerordentlich interessante Schrift, die Tenzel um 1680 unter dem Titel »Entdeckte Goldgrube in der Accise« herausgab. Er ging hierin darauf aus, zu zeigen, wie die Akzise diejenige Steuer wäre, welche mit den Bestrebungen der ganzen Zeit zur Förderung von Handel und Handwerk am besten übereinstimmte. Die Akzise, zu deren Fürsprecher sich Tenzel macht, ist die General-Akzise, d. h. sie sollte auf einzelnen Waren über das ganze Land hin ruhen, dagegen nicht, wie wir Akzise aufzufassen pflegen, auf Waren, die in eine Stadt eingeführt werden. Alle sollen Steuern zahlen, sagt Tenzel, denn der Staat gewährt sowohl dem Reichen wie dem Armen Schutz; auch wer einen Armen totschlägt, wird bestraft. Allerdings wird dem Reichen auch sein Hab und Gut vom Staate beschützt, aber das ist nur ein accessorium zu der Person, und den persönlichen Schutz genießt sowohl der Arme wie der Reiche. Dieser Ausgangspunkt führt ihn dazu, daß es der Verbrauch ist, der besteuert werden soll. Aber wie wird sich denn nun dies machen lassen, ohne den Handel durch einen verringerten Verbrauch, der die Folge sein müßte, zu schädigen? Hier muß nochmals betont werden, daß die Kameralisten sich niemals für die Krämer, die Detailhändler, den inländischen Umsatz interessierten; von Schröder entblödete sich nicht, sie Blutigel zu nennen, welche den armen Handwerker peinigten. Tenzel will auch gar nicht auf Ein- und Ausfuhrwaren, Artikel des Großhandels, die General-Akzise gelegt wissen, denn dadurch würde der Handel abnehmen[1]), sondern sie soll auf Krämerwaren, auf Brot, Bier und Fleisch gelegt werden. Nicht nur würde diese Steuer alle diejenigen treffen, welche nach Tenzels Meinung Steuern zahlen sollten; sie würde auch dem Handel nicht schaden. Allerdings müßte der Handelsstand diese General-Akzise auch von seinem eigenen Verbrauch bezahlen, aber er wurde damit nur den übrigen Be-

[1]) A. a. O. Zerbst o. J. S. 21.

völkerungsklassen gleichgestellt, und man griff ihn durch diese Steuer nicht in seinem Gerwerbe an. In diesem Zusammenhange interessiert es weniger, daß Tenzel von der strengen Durchführung seines Prinzips der gleichartigen Besteuerung von Armen und Reichen mehr und mehr absieht, je weiter sein Buch fortschreitet; was uns aber besonders interessiert, ist, daß wir hier die Sonderung zwischen permutatio naturalis und mercatura wiederfinden. Zu ersterer gehörte jeder Kauf, der die Erwerbung von Bedarfsartikeln bezweckte, und wenn auch in diesen Umsatzkreis das Geld eingedrungen war, Verbindung mit dem Staate und der Bildung des Staates hatte diese Umsatzsphäre ihrer Natur nach nicht.

Tenzels Hauptpunkt, der hier dargestellt ist, fand wohl nicht allgemeinen Beifall; so erklärt Christian Thomasius, daß seine Theorie von Hab und Gut als accessorium zu der Person, in der Praxis angewendet, dazu führen müßte, eine Ausmessung davon zu versuchen, wieviel der persönliche Schutz und wieviel der Schutz von Hab und Gut dem Staate kostet. Im Jahre 1687 erschien denn auch eine Gegenschrift »Geprüffte Gold-Grube der Universal-Accise«, die vorzugsweise die alte Steuertheorie des römischen Rechts befürwortete. Aber in der Praxis sollte die General-Akzise bekanntlich eine außerordentlich große Rolle spielen.

Außer den hier genannten Schriften über das Steuerwesen erschienen in Deutschland im 17. Jahrhundert zahlreiche andere mehr wissenschaftliche und weniger für den Augenblick geschriebene, kurz, alle diejenigen, welche von Stein als Schriften der Klockschen Schule bezeichnen will. Allerdings erinnern die Titel dieser Schriften stark an Klocks Tr. de contributionibus, und sie sind, ebenso wie dies Werk, lateinisch geschrieben; aber die Grundauffassung von den Steuern mußte natürlich eine ganz andere werden. Die Verwandlung, welche die Rechtswissenschaft seit dem Aufkommen der Staatslehre durchgemacht hatte, mußte notwendig bewirken, daß die strenge Gerechtigkeitsforderung des römischen Rechts nicht mehr so schroff wie z. B. bei Klock erhoben wurde. Jetzt bildet nicht mehr jurisdictio die Grundlage für die Steuerveranlagung, sondern die Naturnotwendigkeit des Staates selbst (jus naturae). Die anerkannte Existenz, welche der Staat nun bekommen hatte und die einen vollständigen Bruch mit der Betrachtung des römischen Rechts von der Welt als dem gemeinsamen Vaterland bedeutete, zeigt sich auch in der veränderten Behandlung, welche die Frage von der Besteuerung von Fremden erfahren hatte. Die Steuertheorie, die in diesen Schriften

auftritt, zeigt, wie man die alte und neue Auffassung von den Steuern einander anzupassen sucht. Denn es herrscht kein Zweifel darüber, daß die Theorie des römischen Rechts von der Steuer als onus fructuum richtig war und sich mit der neuen Anschauung vom Staate, die man durch die Staatslehre bekommen hatte, gut vereinen ließ; aber anderseits ließ die Auffassung des römischen Rechts von fructus sich nicht mehr halten. — Alle diese lateinischen Schriften über Steuern sind Dissertationen; man sieht in ihnen das Wertvolle, was in der Theorie des römischen Rechts steckte, fortleben, bis einmal dafür Verwendung sein würde. Originale Gedanken findet man nicht; man könnte vielleicht geneigt sein, bei einem einzelnen Schriftsteller eine Entbehrungstheorie aufgestellt zu sehen, wenn er sagt, daß aequalitas, die bei der Steuerveranlagung herrschen soll, »potissimum versatur, ut paria onera sentiant«[1], aber der Zusammenhang zeigt deutlich genug, daß der Verfasser an proportio geometrica denkt und daß die Steuerzahler durch diese nach Ansicht des Verfassers »paria onera« fühlen werden. Was man so bisher hinsichtlich einer Steuertheorie gewonnen hatte, lebte in der Folgezeit sein stilles Leben an den Universitäten[2]. Im 18. Jahrhundert kam z. B. die Frage bezügl. der Unveränderlichkeit der Matrikel zur Sprache, und wir sehen die Theorie des römischen Rechts wieder auftauchen[3]. Aber natürlich mußte man, wie allmählich die Politik als Wissenschaft hervortrat, mehr und mehr dazu übergehen, sich darauf zu beschränken, die juristische Seite des Steuerwesens zu behandeln, und für uns bietet daher diese Literatur immer weniger Interesse.

Auch auf anderen Punkten zeigt sich der Einfluß der Staatslehre. War z. B. der Handel nach jus gentium geschützt, so daß Zollsätze eigentlich zu diesem in Widerspruch standen, wenigstens Zollsätze im merkantilistischen Sinne, so sieht man jetzt auch im Kreise der Juristen das Interesse des Staates über jus gentium gestellt[4].

---

[1]) Goth. Marquardt (Resp.) — Herm. Conring (Praes.): Diss. de contributionibus. Helmest. 1675.

[2]) Über diese Literatur siehe ein ziemlich ausführliches Verzeichnis bei Lang, a. a. O. S. 11.

[3]) Siehe z. B. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden. Teil 20, 29 und 30. Ulm 1760—68.

[4]) Nic. Frid. Fleyschbein, Disp. jur. de interesse, quod ex mercatura in rempublicam redundat. O. O. 1686. S. 41: »cum hoc jus sit solum permissivum, liberam facultatem cuilibet emendi vendendique concedens: cujus generis jura per leges civiles ac jura positiva pro statu ac commodo Reip. limitari et abrogari possunt«.

Wir finden in der juristischen Literatur auch nicht mehr die Unterscheidung, welche das römische Recht zwischen aerarium und fiscus als Kasse des Volkes und des Fürsten machte. Joh. Friedr. Gerhard, der im Jahre 1687 eine Diss. de camera principis schreibt, bemerkt, daß er princeps nicht »in sensu juridico« faßt, sondern »in sensu politico«, als denjenigen, der »majestas« hat. Offenbar denkt Gerhard hier an aerarium als Kasse des Staates, obwohl es nahe liegen mußte, in »camera principis« fiscus sehen zu wollen.

Die Auflösung der älteren Kameralwissenschaft.

I. Thomasius' Angriff auf Aristoteles.

Wir haben jetzt gezeigt, wie die Kenntnis von Aristoteles' Politik die ganze Anschauung der Zeit vom Staate umzuformen vermochte, und mag es auch vielleicht oft schwierig sein, der Auffassung der Zeit von diesem Werke zu folgen, so darf man doch sagen, daß der ältere Kameralismus auf Aristoteles ruhte. Es ist leicht, Mängel, ja geradezu Widersprüche in der wirtschaftlichen Staatslehre der Zeit nachzuweisen; aber es war nur natürlich, daß solche vorkamen, da ja ein selbständiges, systematisches Studium der Staatslehre nicht im Gange war. Stets wurde unter den Staatslehrern Aristoteles' Politik studiert, während die Ökonomik fortdauernd in den Hintergrund gedrängt war; und doch sah man ein, daß ein Studium der Politik am richtigsten mit der Ökonomik beginnen sollte. Manche Schiefheit, die in der Lehre vom Staat als einer Gemeinschaft, die, um den Untertanen bessere wirtschaftliche Bedingungen zu schaffen, gebildet war, sich breit machte, wäre vermieden worden, wenn die Ökonomik in Zusammenhang mit der Politik studiert worden wäre; erst dann wäre es möglich geworden, mit nüchternen Augen divitiae artificiales zu betrachten, wenn man deren wirkliches Verhältnis zu divitiae naturales erkennen gelernt hatte.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts erscheint auch eine populäre Literatur, »Hausvater-Literatur«, wie man sie zu nennen pflegt, welche die Ökonomik nach derselben wissenschaftlichen Methode, welche Becher, Hörnigk und von Schröder auf die Politik, die Staatskunst, angewendet hatten, zu bearbeiten beginnt. Wir können in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß in einer Schrift aus jener Zeit erzählt wird, im Lande Ophir[1]) wäre an der Universität ein Professor oeconomicus angestellt, der teils die Besitzungen der Universität verwaltete, teils Vorlesungen

[1]) Siehe hierüber Schlaraffia politica. Leipz. 1892. S. 161.

über Ökonomik hielt. Aber er sowie auch der Professor der Ethik knüpften ihre Vorlesungen nicht an die aristotelischen Werke an, sondern an »Jesus Sirach und die Sprüche Salomonis« und hieraus leiteten sie ihre »Zucht- und Haushaltungsregeln« ab. Hatte man denn auch an den Universitäten mit Aristoteles und aristotelischer Philosophie ganz gebrochen?

Ebenso wie man natürlich seiner Zeit aus Aristoteles' Politik lernen konnte, ebenso mußte natürlich der Zeitpunkt kommen, wo man keinen Gewinn mehr davon haben konnte. Wir sehen, wie die aristotelische Politik in dieser Beziehung das Schicksal der übrigen aristotelischen Schriften teilen mußte, die während des Humanismus zuerst befruchtend, später hemmend wirkten, bis man sich von ihnen freimachen konnte und selbst zu beobachten gelernt hatte. Es lohnt sich, in diesem Zusammenhang an die gleichzeitigen religiösen Verhältnisse zu erinnern. Die Reformationsbewegung war um die Mitte des 17. Jahrhunderts in einen starren Dogmenglauben ausgelaufen, wo die Worte der Bibel die Autorität waren, an die es zu glauben galt, gerade so wie Aristoteles' Politik es für die Staatslehre geworden war. Aber im Pietismus, der um 1680 auftrat, wurde das Hauptgewicht auf das innere religiöse Leben gelegt; durch ihn wurden der Humanismus und die Reformation, die sich stets an »den Menschen« gewandt hatten, fortgesetzt. Es war die Aufgabe des Pietismus, die Bedeutung des persönlichen religiösen Lebens gegenüber einem erstarrten Dogmenglauben zu betonen. Daß gleichzeitig Angriffe auf andere Autoritäten erfolgen, kann nicht verwundern. Auch gegen Aristoteles' Herrschaft in der Staatslehre erhoben sich Stimmen. Von zwei verschiedenen Seiten gingen diese Angriffe aus — verschieden und doch, genau genommen, Äußerungen derselben Bewegung. Erstens protestierte man dagegen, daß Aristoteles, ein heidnischer Philosoph, benutzt wurde, um die Regeln anzugeben, nach welchen ein christlicher Staat geleitet werden sollte[1]); natürlich hatten auch schon früher ähnliche Angriffe stattgefunden[2]), aber jetzt erschienen auch Bücher über Staatslehre, welche gerade den Zweck verfolgten, zu zeigen, daß die aristotelische Politik durch eine christliche er-

[1]) Tobias Schlumbergius (Seperastra philosophiae practicae. Windshemiae 1689) erzählt von einem Mann, der behauptet hatte, es habe nie einen schädlicheren Mann als Aristoteles gegeben; er habe bewirkt, daß es soviele schlechte Christen gäbe, die lieber disputieren, als »credere et bene agere« wollten.

[2]) Siehe z. B. Th. Stapletonus, Oratio academica: An Politici horum temporum in numero Christianorum sint habendi. Monachii 1608.

setzt werden könnte, wie z. B. Seckendorffs »Christen-Staat«, um nur das bekannteste zu nennen. Sodann wurde von einer anderen Grundlage aus ein Angriff gegen den Glauben an Aristoteles' Politik gerichtet und gleichzeitig der Staatslehre eine neue Basis, um darauf zu arbeiten, angewiesen. Der Führer war hier Christian Thomasius.

Nicht gegen Aristoteles selbst wandte er sich, auch nicht gegen Conring, der seine Zeit auf die aristotelische Politik als das vorzüglichste Werk in dieser Wissenschaft hingewiesen hatte. Er räumt die große Bedeutung, welche diese beiden Schriftsteller in der politischen Wissenschaft gehabt haben, ein und gibt ihnen alles, was ihnen zukommt. So gibt er zu, daß Conring den Willen hatte, über die aristotelische Politik durch selbständige wissenschaftliche Arbeit hinauszukommen, was wir auch gesehen haben; aber dies war ihm nicht möglich, erklärt Thomasius[1]), denn es lag in der Natur der Zeit, daß sie Aristoteles blindlings folgte. Für Thomasius hatte die Wissenschaft keinen Wert an sich; den hatte sie nur, wenn sie die Menschen aufzuklären und dadurch zu nützen vermochte. Conring hatte in seiner Ausgabe von Aristoteles' Politik betont, daß dies Werk nicht vollständig sei, da man annehmen müsse, daß Aristoteles seine Anschauungen vom besten Staat, der also das Resultat der Wissenschaft sein sollte, ausführlicher, als geschehen, dargelegt haben würde; aber Thomasius macht darauf aufmerksam, daß, wenn Aristoteles sich über den besten Staat mehr, als es der Fall ist, ausgelassen hätte, der Erfolg gewesen wäre, daß sein Werk ebenso utopisch wie Platos Staat geworden wäre. Nein, sagt Thomasius, die Aufgabe eines Politikers besteht nicht darin, den besten Staat theoretisch herauszufinden; seine Aufgabe ist gleich der des Arztes[2]), denn er soll, wie dieser, wenn die Krankheit da ist,

[1]) Orationes academicae. Halae 1723. S. 440: ipse (Conringius) tentavit ea, quae forte in Aristotelica doctrina hic desiderari possunt, aut supplementa desiderant, emendare, etsi pro more temporum, quibus scribebat Conringius, ubique commendaverit Politica Aristotelis, ac ea plus, quam mererentur, magnifecerit. Über Aristoteles siehe S. 315.

[2]) Orat. acad. S. 451: Verus Politicus, meo judicio, vero et prudenti Medico in hoc similis est ut, quemadmodum hic tempus non perdit in formanda idea exacta sanitatis optimae et perfectissimae, sed contentus est conceptu sanitatis medii generis pene in sensus omnium incurrentis, et magis sollicitus est de consiliis et regulis vel evitandorum morborum, vel recuperandae sanitatis, experientia magis et rationibus verosimilibus subnixis, quam ex abstractionibus metaphysicis aut mathematicis demonstratis; ita et genuinus Politicus idem observet in formando conceptu Reipubl. perfectae, et magis sollicitus sit de consiliis et legibus ad evitandam aut emendandam corruptionem Reipublicae necessariis. Sed in his suppeditandis deficit Politica Aristotelica.

nicht auf mehr oder minder abstrakte Ideen verfallen, sondern mit schneller Hand eingreifen, um das Übel zu bekämpfen. Die Staatslehre, wie sie bisher an den Universitäten betrieben war, nützte somit nichts, sofern nicht ein praktisches Handeln nachfolgte, so daß man in Wirklichkeit in der Staatskunst jetzt die ganze Politik erblickt. Man erkennt, daß es der von Becher, Hörnigk und von Schröder eingeleitete praktische Kameralismus ist, der hier bei Thomasius seine Begründung und Verteidigung findet. Und doch bestand ein wesentlicher Unterschied. Denn ein festes Kriterium dafür, was nützlich und was schädlich sei, hatten weder die drei eben erwähnten Schriftsteller gehabt noch auch Obrecht oder andere, welche die Staatskunst behandelten. Ein solches Kriterium gab Thomasius jetzt in der Vernunft.

Original waren Thomasius' Gedanken keineswegs, aber kraft seiner Persönlichkeit wurde er in der juristisch-politischen Wissenschaft in Deutschland als derjenige angesehen, welcher neue Ideen hervorbrachte. Es ist die neuere Philosophie, welche sich am Ende des 17. Jahrhunderts in Deutschland durchsetzt, indem Thomasius auf Leibniz', besonders jedoch auf Pufendorffs Gedanken weiterbaut. Da die Politik immer noch im Kreise der Juristen getrieben wurde, war es natürlich, daß Pufendorff, der die Prinzipien des Naturrechts aufstellte und dadurch unter Juristen Einfluß gewann, durch Thomasius auch in der Politik Bedeutung erlangte.

Das Naturrecht wurde von Pufendorff von der Theologie unabhängig gemacht. Es ist nicht mehr ein übernatürlicher Trieb, der den Menschen dazu führt, in Gemeinschaft mit anderen zu leben. Wie Pufendorff hervorhebt[1]), muß man, wenn man den Naturgesetzen auf die Spur kommen will, die Triebe und Neigungen des Menschen studieren; tut man das, so wird man finden, daß unter den Trieben, von denen der Mensch beherrscht wird, Eigenliebe der stärkste ist. Von vornherein ist der Mensch also kein *ζῷον πολιτικόν*, sondern erst die Vernunft macht ihn dazu, da sie den Menschen lehrt, daß er seinen Vorteil dabei findet, in Gemeinschaft mit andern zu leben. Thomasius kann deshalb zwar auch Aristoteles darin recht geben, daß der Mensch als ein *ζῷον πολιτικόν* bezeichnet werden kann, aber man darf nur nicht sagen, daß ein Naturtrieb den Menschen dazu führt, in Staaten zu leben;

[1]) Siehe Näheres hierüber in seinem Werk: De officio hominis et civis. Holmiae et Hamb. 1695.

dann müßten solche vor den natürlichen Gemeinschaften (der Familie) existiert haben.

Wir wollen hier nicht darauf eingehen, ob diese Auffassung von Aristoteles' Politik richtig ist, sondern uns damit begnügen, hervorzuheben, wie Pufendorff und mit ihm Thomasius das Verhältnis der Familie zum Staate auffaßt. Furcht und dergl.[1]) hat den Menschen auf dem Wege der Vernunft dazu geführt, in Staatsgemeinschaften zu leben, und die Vernunft muß deshalb in allen Verhältnissen, die das Zusammenleben der Menschen im Staate betreffen, herrschen. Naturgesetze für das Gemeinschaftsleben wurden also solche Gesetze, welche das Interesse der Gemeinschaft und damit auch des einzelnen förderten, und die Vernunft mußte dieselben angeben. Die Vernunft ist es auch, welche die Handlungsweise des Menschen in einer bestimmten Situation leiten muß durch die Erwägung, was nützt und was schadet, und je mehr entwickelt die Vernunft deshalb ist, um so besser vermag der Mensch eine gegebene Situation aufzufassen und danach zu handeln. »Freiheit des Willens« bedeutet daher nur die Gabe, in einem bestimmten Augenblick frei zu handeln, nicht Unabhängigkeit des Menschen von allen Regeln. Die Tiere sind in dem, was sie tun, von allen Gesetzen unabhängig, der Mensch dagegen nicht. Die Naturgesetze gebieten also solche Handlungen, welche mit der Natur des Menschen als Vernunfts- und Gesellschaftswesen übereinstimmen; die wirklichen Gesetze, nach denen ein Staat sein Leben lebt, müssen, wenn alles gut gehen soll, mit diesen, welche Gott den Menschen auf dem Wege der Vernunft beobachten läßt, übereinstimmen. Die Pflichten, welche die Naturgesetze dem Menschen auferlegen, sind Pflichten teils gegen Gott, teils gegen sich selbst, teils gegen andere Menschen; die letztgenannten sind es, welche uns hier interessieren. Eine der wichtigsten Pflichten, die der Mensch in der Gemeinschaft hat, ist die Pflicht, zu arbeiten und dadurch, soweit es in seinen Kräften steht, der Gemeinschaft, in der er lebt, zu nützen, da ja die Gemeinschaft selbst um des gegenseitigen Vorteils willen gebildet ist.

Gerade weil die Gesellschaft aus Berechnung gebildet ist, indem der einzelne sieht, daß seine Eigenliebe am besten durch die Gemeinschaft befriedigt wird, schärft Pufendorff ein, daß der Mensch seine natürliche Freiheit nur aufgegeben hat, soweit sein

---

[1]) Siehe hierüber Näheres bei Pufendorff, a. a. O. und Thomasius: Drey Bücher der göttlichen Rechtsgelahrtheit. Halle 1709.

eigenes und damit auch das allgemeine Wohl es verlangt. Von hier nimmt nun Pufendorffs Souveränitätslehre ihren Ausgangspunkt, aber in diesem Zusammenhange ist sie von untergeordnetem Interesse. Die Begründung der Steuern erhielt ganz natürlich ihre Grundlage in der Betrachtung, mittels der Vernunft einzusehen, daß, was den Staat förderte, auch das Interesse des eigenen Ich förderte. Eine Verpflichtnng, für den Erwerb der Untertanen zu sorgen, spricht Pufendorff dem Staate nicht zu, aber gleichwie das wohlverstandene Eigeninteresse der Untertanen sich mit dem Interesse des Staates deckt, so liegt es auch im Interesse des Staates, wohlhabende Bürger zu haben, und deshalb soll er alles tun, um den Erwerb der Untertanen zu fördern.

Diese Anschauung Pufendorffs vom Staate, welche Grotius' und Hobbes' Auffassungen ersichtlich in sich vereinigt, übernimmt nun Thomasius. Sein philosophischer Standpunkt wird durch die Namen Spinoza und besonders Leibniz bestimmt. Spinoza findet man in Thomasius' Worten: »Es ist nichts im Verstande, das nicht zuvor mit den Sinnen begriffen ist«. Mit anderen Worten, die Erfahrung kommt jetzt auf den Thron. Ungeordnete Erfahrungen sind nichts wert. Es gibt so viele verschiedene Fälle, daß, wenn man wirklich sein Wissen gebrauchen soll, man auch verstehen muß, seine Erfahrungen zu ordnen und allgemeine Lehrsätze, die dann später anzuwenden sind, daraus zu folgern. Darum durfte man auch nicht die Schriften der unwissenschaftlichen Kameralisten, welche zahlreiche Erfahrungen enthielten, verwerfen, obwohl die Ordnung dieser Erfahrungen und die Ableitung allgemeiner Grundsätze dem Leser überlassen wurden. Die Erfahrungen, welche man so entweder durch persönliches Erlebnis oder durch Lesen von Geschichte und dergl. einsammelte, mußten von der gesunden Vernunft bearbeitet werden. Sie entscheidet, ob etwas gut oder schlecht, nützlich oder schädlich ist. Viel zu wissen, nützt an und für sich nichts; besser ist es, weniger zu wissen, wenn man dafür das, was man weiß, zu gebrauchen versteht. Die Ausbildung der Vernunft wird daher für Thomasius die Hauptaufgabe; was wir erfahren, sollen wir durch die Vernunft in Klugheitsregeln umwandeln, welche uns hernach von Nutzen sein können, so daß diese Regeln also »aus der gesunden Vernunfft und aus den Grund-Sätzen handgreifflicher Wahrheit«[1]), d. h. aus »Sinneswahrnehmungen« entstehen.

---

[1]) Thomasius, Kurtzer Entwurff der politischen Klugheit. Frankf. a. M. 1707. 1, 15.

Auf Thomasius' Aufklärungsphilosophie näher einzugehen, liegt kein Anlaß vor. Wir haben gesehen, daß sie bei ihrem Erscheinen in erster Linie einen Bruch mit dem Autoritätsglauben bedeutete, — als philosophisches System betrachtet, ist sie dagegen von untergeordneter Bedeutung. Beim Aufbau der Wissenschaft auf einer neuen Grundlage spielte denn auch nicht seine, sondern vorzugsweise die von Chr. Wolff popularisierte Leibniz'sche Philosophie, die natürlich der des Thomasius stark ähnelt, die Hauptrolle.

II. Charakteristik der Bildung der neueren Kameralwissenschaft.

a) Wolffs Philosophie.

Die deutsche Aufklärungsphilosophie in der Gestalt, die ihr Chr. Wolff gab, ist zu allgemein bekannt, als daß wir Veranlassung hätten, hier ihre Grundsätze zu entwickeln. Hier soll nur hervorgehoben werden, daß ihre Hauptbedeutung darin lag, daß Wolff neben den philosophischen Wissenschaften in seinem System Technologie oder empirische Praxis aufstellte. Da es zugleich Wolffs Grundgedanke war, daß, was man durch Deduktion von den allgemeinen Vernunftprinzipien aus gefunden habe, in Übereinstimmung sei mit dem, was man durch empirische Praxis finde, so mußte die auf dem Wege der Erfahrung gewonnene Erkenntnis unwillkürlich in den Vordergrund treten. Dies zeigt sich denn auch darin, daß Wolff nicht konsequent ist, da er zuweilen davon spricht, daß die durch das obere Erkenntnisvermögen gewonnene Einsicht ihren Inhalt aus der Erfahrung bekomme[1]). Die von Thomasius verlangte Vereinigung von Theorie und Praxis wird also von Wolff geradezu in System gesetzt.

Um 1690 hatte Morhof sein Bedauern darüber ausgesprochen[2]), daß man in der Ökonomik nur die allergewöhnlichsten Prinzipien innerhalb der Wissenschaft behandelte, während principia specialia in der Hauptsache nur den Ausübern des Erwerbs selbst bekannt seien. Wie divitiae domesticae erworben und bewahrt werden sollten, müßte den Mittelpunkt in einer ökonomischen Wissenschaft bilden, aber hiermit beschäftigte man sich in dieser nicht; hier

[1]) Siehe Näheres z. B. in Windelband, Geschichte der neueren Philosophie. Leipz. 1878. S. 501.

[2]) Polyhistor. Tom. III. Lubecae 1708. S. 25.

könnten nur die Erfahrungen des praktischen Lebens helfen. Diese Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis, welche Morhof also zu schlagen wünscht, wird nun durch Thomasius' und Wolffs Wirken zur Wirklichkeit.

Insoweit unsere Aufgabe gewesen ist, die Rolle nachzuweisen, welche die Schriftsteller des Altertums und besonders Aristoteles für die Entstehung des Kameralismus in Deutschland gespielt haben, ist sie hier zu Ende, wo die neuere Kameralwissenschaft, welche sich auf die empirische Philosophie gründet, die alte Kameralwissenschaft und den alten Autoritätsglauben über den Haufen wirft; denn die verschiedene Grundlage, worauf sie standen, ist gerade das Unterscheidungsmerkmal zwischen dem älteren und neueren Kameralismus, zwischen Merkantilismus und Neu-Merkantilismus. — Aber auch im jüngeren Kameralismus findet man viele Spuren aristotelischer Einwirkung. Was man vernünftig nennt, ist das Gewohnheitsmäßige, bis man das Gegenteil erfährt, und eine Vernunftphilosophie, wie sie in Deutschland auftrat, mußte notwendig viele überlieferten Vorstellungen übernehmen. Das zeigt sich denn auch z. B. in Wolffs Staatsphilosophie. Wolff ist der Philosoph des Polizeistaats genannt worden, und mit Recht, da er noch stärker als seine Vorgänger betont, daß es nur im Staate möglich ist die Vollkommenheit zu erreichen, und dadurch kommt er dazu, vom Staate zu fordern, daß er sich zu Gunsten seiner Bürger in alles mögliche hineinmischen soll. Aber teilweise ist die Unvollkommenheit der Bürger, ihr Mangel an Fähigkeit, einzusehen, daß ihr eigener Vorteil sich mit dem des Staates deckt, die Ursache davon. Allein vermag der Mensch nicht soweit zu kommen, wie in Gemeinschaft mit andern, und der Staat baut daher auf ein Übereinkommen, indem der Mensch einsieht, daß ein solches für ihn selbst von Nutzen ist. Unter den Vorteilen, die man durch Zusammenschließung in Staaten erreicht, muß dann auch die Arbeitsteilung und die daraus entstandene Möglichkeit zu größerem ökonomischen Wohlsein genannt werden. Der Staat wird also auch eine wirtschaftliche Zuzammenschließung und Einheit, »die um so viel vollkommener ist, je mehr derselben sind, und je geschickter die Verrichtungen, welche zur Bequemlichkeit des Lebens erfordert werden, dadurch vertheilet sind«[1]. — Man sieht, daß der Wohlfahrtsstaat auf derselben Grundlage wie der aristotelische Staat ruht.

[1]) Chr. Wolff, Vernünfftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen. Franckf. u. Lpz. 1725. § 210.

Das Übereinkommen, wodurch der Staat entstanden ist, muß notwendig ein Versprechen seitens der Obrigkeit, alle ihre Kräfte anwenden zu wollen, um Mittel zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit ausfindig zu machen, enthalten. Aber da das allgemeine Wohl sich nur durch Kenntnis der Naturgesetze, auf denen der Staat ruht, fördern läßt, muß, wer den Staat leitet, diese und darunter auch die wirtschaftlichen Gesetze kennen.

Wenn nun auch Wolff die Vorteile, welche für das allgemeine Wohl und damit auch für den einzelnen aus einer großen Menschenmenge im Staate fließen, erkennt, so sieht er doch, daß dies nur der Fall werden kann, falls alle Arbeit finden; denn es ist klar, daß wenn das das Resultat würde, daß einige nicht für die andern arbeiteten, wie diese für jene, die Vermehrung der Menschenmenge keinen Nutzen haben würde. In einem Staat, sieht Wolff, daß nicht alle Arbeit finden »durch dergleichen Verrichtungen, die bloß die Notdurft des Lebens erfordert«[1]) und die Anzahl solcher Arbeiten steigt stetig, je mehr nach und nach die Menschenmenge wächst. Daß Nachfrage nach Arbeitskraft für solche Arbeiten vorhanden ist, ist für Wolff selbstverständlich, denn gerade darin besteht ja die Aufgabe des Staates, den Untertanen »Bequemlichkeit des Lebens« zu verschaffen; hier begegnet uns also genau dieselbe Anschauung, die Aristoteles vom Staate hatte, wenn er sagt, daß der Staat nicht nur dazu da ist, um das Leben zu fristen, sondern um bequem zu leben.

Da das Ziel der Menschen indes weiter reicht als bis zur Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse, so muß der Staat sich der Moral seiner Untertanen annehmen[2]), und das muß auch auf dem wirtschaftlichen Gebiet gelten. So verlangt Wolff Taxen festgesetzt, damit Betrügereien vermieden werden können, er will eine Gesetzbestimmung über die Höhe des Zinsfußes eingeführt wissen, er will Arbeitszeit und Arbeitslohn auf dieselbe Weise festgesetzt haben, kurz, er gelangt auf allen Punkten zu einem durchgeführten Staatsregiment, gerade infolge der Unfähigkeit des Menschen, seine eigenen wahren Interessen einzusehen. Wolff mußte daher um so stärker bei Beamten Kenntnis der Naturgesetze verlangen, die ja in den positiven Gesetzen ihren

---

[1]) Vernünfftige Gedancken. § 211.

[2]) Es ist unnötig, hier näher auf Wolffs Vermischung von Politik und Moral, die gerade Thomasius nach Pufendorffs Anweisung zu trennen gesucht hatte, einzugehen.

Ausdruck finden sollten, und auch das mußte dazu beitragen, die Kameralwissenschaft zu einer Beamtendisziplin zu entwickeln.

Von eigentlichen wirtschaftlichen Theorien finden wir bei Wolff nur wenige und gar keine originalen. Er gelangt — eine natürliche Folge seines Ausgangspunktes — zu den allgemein bekannten merkantilistischen Theorien über die Rolle des Geldes im Staate usw.; kurz, kraft der Vernunft, die jetzt als oberste Richterin auf den Thron gekommen war, erhielten die Dogmen der älteren Kameralwissenschaft den Stempel »Naturgesetz« aufgedrückt. Hat man die Beobachtung gemacht, daß Geld für das »Gemein-Wohl« nützlich ist, so wird das, soweit nicht das höhere Erkenntnisvermögen das Gegenteil sagt, eo ipso ein unanfechtbares Dogma in der Wissenschaft. Das ganze Wissen wurde zu Wissenschaft erhoben, und diese umfaßte deshalb dann nicht nur die Dogmen, welche die ältere Kameralwissenschaft hinterließ, und die in der Praxis nicht widerlegt waren, sondern auch die Resultate und Erfahrungen, welche die Männer des praktischen Lebens gesammelt hatten.

Wolffs und Thomasius' Schriften bedeuteten einen Bruch mit der Methode, aber die alte aristotelische Unterscheidung von Ökonomik und Politik hielt sich immer noch. Wolffs Buch »Oeconomia methodo scientifica pertractata« (Halae 1754) zeigt, daß er fortdauernd die Ökonomik als die Lehre von »societates minores« auffaßte. Er macht darauf aufmerksam, daß fortwährend darüber Streit geherrscht hat, ob die Ökonomik eine selbständige Disziplin auf dem Gebiet der praktischen Philosophie sei oder ob sie nur einen Teil der Politik bilde. Auf Grund seiner Lehre von dem Staatsübereinkommen kommt er natürlich zu dem Ergebnis, daß, da »societates minores« vor dem Staat existiert hatten, die Lehre von ihnen auch eine selbständige Wissenschaft sein müßte. Anderseits muß sich die Politik auf die Ökonomik aufbauen — und insofern wird diese jener untergeordnet — weil societates minores das Material bei der Bildung des Staates ausmachen und ihre wahre Wohlfahrt erst in diesem erreichen. Aber neuen Inhalt gab Wolff der Ökonomik nicht; auch interessierte ihn die wirtschaftliche Seite der Politik nicht besonders. Darum berichtet Rüdiger auch im Jahre 1722[1]), nachdem Aristoteles aufgehört habe, an den Universitäten zu regieren, wisse man nicht recht, wie man diese Fächer dozieren solle, und im Jahre 1733

---

[1]) Klugheit zu leben und zu herrschen. Leipz. 1722.

werden ähnliche Klagen laut[1]). Dasselbe beweist die Literaturarmut, welche in Deutschland in der Zeit von 1690 bis etwa 1720 herrscht. Aber die ganze Methode mußte freilich auch die Politik ungeeignet machen, Lehrfach an den Universitäten zu sein. Während »Politicus« früher mit dem Gelehrten, der sich die Grundprinzipien der Staatslehre angeeignet hatte, identisch gewesen war, wurde dies Wort jetzt mit dem Staatsmann identisch. Von der vorgegangenen Veränderung zeugen Gerhards Worte, daß es, nachdem man begonnen hatte, die Wörter politicus und Staatsmann als Synonyme anzuwenden, allgemein geworden war, zu behaupten, man könnte Politik nicht an den Universitäten, sondern sie in der Praxis lernen. Ja, so kritiklos wurden nach Gerhards Äußerung diese Wörter gebraucht, daß, wenn eine Mutter ihren ungeborenen Sohn nicht für die Kanzel bestimmt hatte, man sicher sein konnte, daß sie ihn dazu bestimmt hatte, Politicus zu werden[2]).

Und dies lag nahe. Nicht mehr derjenige, welcher Politik in der Bedeutung von Staatslehre studiert hatte, sollte die Angelegenheiten des Staates leiten, sondern, wer am klügsten war. Jeder Mensch, der in Staatsgemeinschaft lebt, soll allen seinen Handlungen das wohlverstandene Eigeninteresse, welches zugleich das der Gemeinschaft ist, zugrunde zu legen verstehen. Politik wird für alle, die im Staate leben, notwendig, wenn auch das Wort immer noch vorzugsweise Staatskunst bezeichnet[3]). Aufgabe der Politik wird somit jetzt, Erfahrungen zu ernten und sie zu bearbeiten. Es wird weniger wichtig, die schließlichen Ziele für Staatsbildung überhaupt herauszufinden — gerade darum konnten die aristotelischen Gedanken solange fortleben —, als Mittel ausfindig zu machen, um das allgemeine Wohl zu fördern; darum kamen jetzt auch Becher, Hörnigk und von Schröder zu Ehren und Ansehen.

Über den Unterschied zwischen Wolff und Eklektikern wie Gundling und Rüdiger soll hier nicht gesprochen werden; sie trugen alle, wenn auch auf verschiedene Weise dazu bei, die Aufklärungsphilosophie zu schaffen, aber für unser Thema ist die Verschiedenheit in der Lehre unter ihnen ohne größeres Interesse.

---

[1]) Franckensteins Vorrede zu Gundlings Discours über Buddei. Franckf. u. Leipz. 1733.

[2]) Einleitung zur Staats-Lehre. Jena 1716. § 7.

[3]) Gundling, Collegium historico-literarium. Bremen 1738. Th. 1, c. 6, § 5.

b) Versuche, die neuere Kameralwissenschaft auf die Aufklärungsphilosophie aufzubauen.

Es galt, auf der neuen Grundlage, die man so bekommen hatte, eine Wissenschaft zu gründen. Wenn auch Wolff die Ökonomik als Grundlage für die Politik anerkannte, hatte er diese Wissenschaften doch nicht näher abgegrenzt oder ihnen einen wirklichen Inhalt zu geben vermocht. Man war jetzt über den aristotelischen Standpunkt hinausgelangt, und es war eine nebensächliche Frage geworden, ob die aristotelische Ökonomik eine exoterische oder eine akroamatische Schrift sei. Aber die Rahmen, die sich gebildet hatten, behielt man bei. Das zeigt sich, als man im Jahre 1716 die Umrisse einer Politik und Ökonomik auf der neuerworbenen Grundlage zu ziehen versucht. In diesem Jahre gab Amthor unter dem Pseudonym Anastacius Sincerus ein »Project der Ökonomie in Form einer Wissenschaft, nebst einem unmassgeblichen Bedencken wie diese Wissenschaft beydes in Theoria und Praxi mit mehrerem Fleiß und Nütz getrieben werden könne« heraus. Die Ökonomik ruht, meint er, wie die ganze praktische Philosophie auf der Physik, insofern als die Dinge, welche »der Haushalt« erfordert, aus dem Mineral-, Pflanzen- und Tierreich gewonnen werden. »In so weit nun diese Dinge insgesamt nach ihrem Wesen, Natur, Wachstum und Eigenschafften betrachtet werden, gehören sie in die Physic; so bald man aber weiter gehet, und sie ansiehet, welcher gestalt sie zu des Menschen Nahrung, Nothdurfft und Bequemlichkeit einen würklichen Nutzen beytragen, so gehören sie in die Oeconomie«, und infolgedessen wird Gegenstand der Ökonomik, wie der Mensch geziemend und klug das, was zur Erhaltung des Lebens dient, erwerben, bewahren und gebrauchen soll. Aber die Erwerbung der Güter ist der wichtigste Punkt in der Ökonomik[1]). Wenn man deshalb eine wissenschaftliche Einteilung der Ökonomik haben will, muß man die verschiedenen Arten, auf welche man sich die Güter erwirbt, zugrunde legen. Deshalb kann man den erwerbenden Teil der Ökonomik in 3 Unterabteilungen einteilen — und hierin zeigt sich so recht, was man dabei gewann, von der Ökonomik auszugehen —, indem der Mensch 1. teils unmittelbar sich die Rohstoffe aneignet, 2. teils durch Handwerk und mechanische Tätigkeit diese »zum menschlichen Gebrauch bequem und vollkommen« macht und 3. teils durch den Handel

---

[1]) Siehe auch Aristoteles' Nich. Etik. I, 1.

die Produkte dahin bringt, wo man für sie Verwendung hat. Den verwaltenden Teil der Ökonomik will Amthor auch in drei Teile teilen, indem er nachweist 1. wie der »Hausvater« sich zu verhalten hat, 2. »wie eine gantze Stadt und Republic sich gegen das von der Natur hervorgebrachte, gegen die Handwercker und deren Verrichtungen, wie auch derer Kaufleute zu verhalten habe«, und 3. wie der Fürst sich (durch Steuern u. dergl.) zu verhalten hat. Der verwaltende Teil zerfällt also in oeconomia privatorum, oeconomia publica sive universitatum und oeconomia regis sive principis. Den erwerbenden Teil könnte man oeconomia naturalis nennen, da man in dieser Abteilung ausschließlich die Produkte, welche die Natur hervorgebracht hat, betrachtet, »ob sie wohl nachgehends denen Künstlern, Handwerckern und Kaufleuten durch die Hände gehen, dennoch eben dieselben bleiben, nur daß sie etwas verändert und zum menschlichen Gebrauch bequemer gemacht werden.« Den verwaltenden Teil könnte man oeconomia politica nennen, da es hier nicht so sehr auf Arbeit, als auf Klugheit ankommt. Unter oeconomia publica fällt sonach die ganze ökonomische Politik des Staates. Oeconomia regia besteht in der Einrichtung des Hofstaates und in der Verwaltung der »cameralia«.

In mehrfacher Hinsicht ist dieser erste systematische Versuch interessant. Vor allem wird man bemerken, wie der Wolff'sche Vergleich der beiden Erkenntnisreihen den Verfasser beeinflußt, so daß er divitiae naturales als die einzigen Reichtümer aufstellt. Solange die wirtschaftlichen Anschauungen der Zeit ausschließlich als Glied in einer Staatslehre auftraten, mußte notwendig auf divitiae artificiales das Hauptgewicht gelegt werden, was sich in Amthors Ansicht von der oeconomia publica auch deutlich zeigt. Anders dagegen, wenn man die Ökonomik zum Ausgangspunkt nimmt. Schon im älteren Kameralismus war es, wie wir gesehen haben, allgemein anerkannt, daß divitiae naturales die wirklichen Reichtümer waren, aber Früchte tragen konnte diese Erkenntnis erst, wenn die Ökonomik zum Ausgangspunkt genommen wurde. Die physiokratische Idee von der Rohproduktion als dem einzigen produktiven Erwerbszweig kann man sicher auf die aristotelische Sonderung von divitiae naturales und artificiales zurückführen. Im Kameralismus liegt vielleicht oft unbewußt die Auffassung von der Rohproduktion als dem einzigen produktiven Erwerbszweig von der Hand der Natur. Durch die Aufnahme der Ökonomik zur Bearbeitung in organischem Zusammenhange mit der Politik gelangt man also dazu, im Geld nur einen Ausdruck für divitiae

naturales zu sehen. Die Grenzlinien werden in Amthors Versuch ganz anders, als es bisher geschehen war, gelegt, und obwohl wir heute viele Verkehrtheiten darin finden, so ist derselbe doch außerordentlich bemerkenswert. Auf Amthors Systematik sollte die ökonomische Wissenschaft dennoch nicht aufgebaut werden.

Schon im Jahre 1712 hatte Rohr eine »Disputatio de excolendo studio oeconomico tam principum quam privatorum«[1]) herausgegeben. Er hebt darin hervor, wie die Wohlfahrt eines jeden vom Studium der Ökonomik abhängt. Wie man aus dem Titel sieht, teilt er die Ökonomik in eine oeconomia principum und eine oeconomia privatorum ein. Da der Fürst, und damit der Staat, nur durch die Untertanen Einnahmen hat, abgesehen von Domäneneinkünften und dergl., wird es eine natürliche Aufgabe für den Staat, oeconomia privatorum zu fördern[2]). An anderer Stelle[3]) nennt Rohr die Lehre von oeconomia principum »Cameral- und Staatswissenschaft«, während er oeconomia privatorum in »Land- und Stadtwirtschaft« einteilt. Diese letztgenannte Unterscheidung zwischen Land- und Stadtwirtschaft hielt sich noch lange Zeit als eine Überlieferung aus der Zeit der Sonderung zwischen divitiae naturales und artificiales. Die ursprüngliche Bedeutung von Ökonomik wurde beibehalten, insoweit sie den Haushalt der privaten Familien betrifft, während die Sonderung, welche man früher unter den Erwerbszweigen gemacht hatte, jenachdem man von ihnen sagen konnte, daß sie schon vor dem Staate bestanden hatten oder erst mit dem Staate geschaffen wurden, jetzt notwendigerweise verschwinden mußte. Es wurde jetzt möglich, ein mehr gleichmäßiges Interesse für alle Erwerbszweige, auch für die Landwirtschaft zu hegen, und hierin unterscheidet sich der Merkantilismus vom Neu-Merkantilismus, der ältere Kameralismus vom jüngeren. Natürlich lebte gleichwohl die Überzeugung noch lange fort, daß »Stadtwirtschaft«, Handel und Handwerk, der »Landwirtschaft« überlegen sei.

Durch die Aufklärungsphilosophie wurde es dem deutschen

---

[1]) Resp. Joh. Christoph Buchner. Lips. 1712.

[2]) Die Ansicht, daß Wirtschaftspolitik und Finanzwirtschaft in Wirklichkeit ein und dasselbe seien, ging, wie wir gesehen haben, auch durch die ganze ältere Kameralwissenschaft. Dies eben veranlaßte Casus, zu sagen (a. a. O. S. 421): »Oeconomiarum publicarum duplex est respectus: vel communis, ut ad usum solius civitatis et imperii referuntur: et sic ad Politicam scientiam spectant; vel minus communis, et quodammodo privatus, ratione habita eorum patrumfamilias, qui subeunt haec munera, et sic ad Oeconomicum pertinent«.

[3]) Compendieuse Haushaltungs-Bibliothek. Leipz. 1716.

Kameralismus möglich, Erfahrungen vom Auslande zu ernten, da man erst jetzt auf denselben methodischen Standpunkt, wie dieses gelangte.

Aber hiermit waren nur die ökonomischen Wissenschaften klargelegt; der Staat stand ja zu den Erwerbsarten der Untertanen in einem gewissen Interessenverhältnis, da er selbst von ihnen leben mußte. Der Staatsmann mußte deshalb damit anfangen, die besonderen Regeln kennen zu lernen, welche in den Erwerbszweigen galten; auf Grundlage dieser wurde dann die Wirtschaftspolitik des Staates oder, wie es gewöhnlich hieß, eine Polizey-Wissenschaft gebildet, die sich vorzugsweise mit der Entwicklung der Erwerbszweige beschäftigte, und eine Kameral-Wissenschaft, die im engern Sinne sich mit der Finanzwissenschaft befaßte. Man wird diese Einteilung der Wissenschaft bei Stisser, Gasser, Darjes und den vielen andern neu-kameralistischen Schriftstellern in Deutschland aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder finden.

Wie die neuere Kameralwissenschaft im einzelnen ausgebildet wurde, das gehört jedoch in eine Darstellung derselben hinein und auf eine solche muß hier verzichtet werden.







